

*Elektronischer Sonderdruck aus:*

# Zeitschrift für Altorientalische und Biblische Rechtsgeschichte

---

Journal for Ancient Near Eastern and Biblical Law

Herausgegeben von Reinhard Achenbach,  
Hans Neumann und Eckart Otto

21 · 2015

Harrassowitz Verlag · Wiesbaden

ZAR erscheint einmal jährlich als *refereed journal*.

Anschriften der Herausgeber:

Prof. Dr. Reinhard Achenbach, Westfälische Wilhelms-Universität Münster,  
Institut für Alttestamentliche Theologie, Evangelisch-Theologische Fakultät,  
Universitätsstraße 13–17, 48143 Münster, E-Mail: Reinhard.Achenbach@uni-muenster.de

Prof. Dr. Hans Neumann, Institut für Altorientalische Philologie und  
Vorderasiatische Altertumskunde, Universität Münster, Rosenstraße 9, 48143 Münster,  
E-Mail: neumannh@uni-muenster.de

Prof. Dr. Dr. h.c. Eckart Otto (Ludwig-Maximilians-Universität München)  
Höhen 25, 21635 Jork, E-Mail: Eckart.Otto@t-online.de

Beratendes Herausbergremium:

Bob Becking, Joseph Fleishman, Samuel Greengus, Bernard S. Jackson, Michael Jursa,  
Sophie Lafont, Bernard M. Levinson, Heike Omerzu, Doris Prechel, Karen Radner  
und David P. Wright

Redaktion:

Christin Möllenbeck (christin\_moellenbeck@gmx.de)  
Reettakaisa Sofia Salo (sofia.salo@uni-muenster.de)

© Otto Harrassowitz GmbH & Co. KG, Wiesbaden 2016

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen jeder Art, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung in elektronische Systeme.

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier

Druck und Verarbeitung: Memminger MedienCentrum AG

Printed in Germany

www.harrassowitz-verlag.de

ISSN 0948-0587

# Inhaltsverzeichnis

## I. STRAFRECHT IM ALTEN ORIENT

BIRGIT CHRISTIANSEN

Zwischen Abschreckung, Vergeltung und Wiedergutmachung –  
Strafen und Strafandrohungen in Kulturen des Altertums.  
Interdisziplinäre Tagung am Center for Advanced Studies der LMU  
München, 19. – 21. Februar 2014 ..... 1

GUIDO PFEIFER

Urkunden, Untaten, Urteile – Sanktionen gegen die missbräuchliche  
Verwendung von Beweisdokumenten in alt- und neubabylonischer Zeit ..... 15

LENA FIJALKOWSKA

Penal Clauses in Contracts from Late Bronze Age Syria ..... 25

BIRGIT CHRISTIANSEN

„Früher war er ein von Bienen Zerstocheener. Jetzt aber gibt er  
6 Schekel Silber“: Sanktionen und Sanktionsprinzipien in der  
Hethitischen Rechtssammlung ..... 31

KAREN RADNER

High Visibility Punishment and Deterrent: Impalement in Assyrian Warfare  
and Legal Practice ..... 103

MARTIN LANG

Geistes- und religionshistorische Hintergründe von Strafpraktiken  
im Alten Mesopotamien ..... 129

ASTRID RUPP

Verbote und Strafzahlungen auf Grabinschriften am  
Beispiel von Aphrodisias ..... 143

ANDREAS SCHILLING

Nemo prudens punit quia peccatum est sed ne peccetur –  
Strafen und Strafzwecke im römischen Strafrecht ..... 159

HANS VAN ESS

Strafe und Strafandrohung im alten China ..... 177

## II. BEITRÄGE ZUR ALTORIENTALISCHEN RECHTSGESCHICHTE

STEFFEN M. JAUSS

Kasuistik – Systematik – Reflexion über Recht. Eine diachrone Betrachtung  
der Rechtstechnik in den Hethitischen Rechtssätzen ..... 185

CARLOS SARDINHA

Rechtsvergleichende Notizen zur Beweiskraft der Urkunde  
in der antiken Kreditkaufpraxis ..... 207

## III. BEITRÄGE ZUR ALTTESTAMENTLICHEN RECHTSGESCHICHTE

DOMINIK MARKL / ALEXANDER EZECHUKWU

“For you know the soul of a stranger” (Exod 23:9):  
The Role of the Joseph Story in the Legal Hermeneutics of the Pentateuch ..... 215

VOLKER WAGNER

מֹות יִרְמָה in Lev 20 – Strafandrohung oder Mahnrede? ..... 233

DAVID ROTHSTEIN

Deuteronomy 22:21 in the Ancient Versions:  
Textual and Legal Considerations ..... 253

JOSEPH FLEISHMAN

Ahab’s Criminal Request of Naboth: Why Naboth Refused  
(1 Kings 21:2–4) ..... 275

ANSELM C. HAGEDORN

The Biblical Laws of Asylum between Mediterraneanism and  
Postcolonial Critique ..... 291

WOLFGANG OSWALD

Der Hohepriester als Ethnarch. Zur politischen Organisation  
Judäas im 4. Jahrhundert v. Chr. .... 309

JOSHUA BERMAN

Retaining Outdated Laws within the Redacted Pentateuch:  
Empirical Models ..... 321

IV. REZENSIONEN

REINHARD ACHENBACH

Heinz Barta / Martin Lang / Robert Rollinger (Hg.), Prozessrecht  
und Eid. Recht und Rechtsfindung in antiken Kulturen, Teil I (2015) ..... 327

CHRISTIN MÖLLENBECK

Faist, Betina I., Neuassyrische Rechtsurkunden IV (2010) ..... 332

LARS MASKOW

D.A. Teeter, Scribal Laws. Exegetical Variation in the  
Textual transmission of Biblical Law in the Second Temple Period (2014) ..... 334

Stellenregister ..... 341

Autoren ..... 351



„Früher war er ein von Bienen Zerstocheener.  
Jetzt aber gibt er 6 Schekel Silber“:  
Sanktionen und Sanktionsprinzipien in der  
Hethitischen Rechtssammlung

Birgit Christiansen (München)

Inhaltsverzeichnis<sup>1</sup>

1. Einleitung
2. Überlieferung
3. Inhaltliche und formale Charakteristika
4. Sanktionen und Haftungsklauseln
  - 4.1. Zahlungen von Silber und anderen Gütern sowie Schadensersatz in einfacher oder mehrfacher Höhe
  - 4.2. Vermögenshaftung
  - 4.3. Todesstrafe oder Begnadigung durch den Herrscher
  - 4.4. Kollektivstrafe
  - 4.5. Körperstrafen und etwaige freiheitsentziehende Maßnahmen
    - 4.5.1. Verstümmelungsstrafen
    - 4.5.2. Bienenstiche
    - 4.5.3. Einsperren in einen Topf als freiheitsentziehende Maßnahme?
5. Die historische Entwicklung der hethitischen Rechtspraxis im Spiegel der Hethitischen Rechtssammlung
6. Die Delikte und ihre Sanktionierung
  - 6.1. Sexualdelikte
  - 6.2. Reinheitsvergehen und Formen der Behexung

---

1 Der vorliegende Beitrag ist im Rahmen meines Habilitationsprojektes „Rechtsvorstellungen und Rechtspraktiken im nordsyrisch-anatolischen Kulturraum von der Spätbronzezeit bis zum Beginn des Hellenismus“ entstanden, das von März 2014 bis Juli 2015 durch ein Forschungsstipendium der Gerda Henkel Stiftung finanziert wurde. Vorarbeiten konnte ich bereits während eines vorausgehenden Forschungsaufenthaltes im Wintersemester 2013/2014 als Junior Researcher in Residence am Center for Advanced Studies der LMU München leisten. Im Rahmen dieser Förderung wurde mir auch die Durchführung der Tagung „Zwischen Abschreckung, Vergeltung und Wiedergutmachung – Strafen und Strafantrohungen in Kulturen des Altertums“ im Februar 2014 ermöglicht, deren Ergebnisse im vorliegenden Band 21 sowie im folgenden Band 22 der Zeitschrift für Altorientalische und Biblische Rechtsgeschichte (ZABR) veröffentlicht werden. Eine Co-Finanzierung der Tagung übernahm die Fritz Thyssen Stiftung. Für die Förderung gilt allen genannten Institutionen mein herzlicher Dank. Ebenso danke ich den Tagungsteilnehmern für die Diskussion verschiedener Aspekte und für wertvolle Anregungen.

- 6.3. Zurückweisung von Rechtsurteilen
- 6.4. Betrügerisches Zufügen eines wirtschaftlichen Schadens bei Verkäufen
- 6.5. Brandstiftung
- 6.6. Einbruch und Ausraubung von Gebäuden
- 6.7. Körperverletzung und Tötung von Tieren
- 6.8. Nicht-Rückgabe von Fundsachen, Diebstahl oder Beschädigung fremden Eigentums
- 6.9. Entführung von Menschen
- 6.10. Körperverletzung und Tötung von Menschen
  - 6.10.1. Körperverletzung
  - 6.10.2. Tötung
  - 6.10.3. Geplant, vorsätzlich, fahrlässig oder im Affekt? Subjektive Tatbestandsmerkmale bei der Tötung und Blendung von Menschen
7. Zusammenfassung

## 1. Einleitung<sup>2</sup>

Die wichtigste Quelle, die Aufschluss über die juristische Ahndung von Vergehen im Hethitischen Reich und die dabei zur Anwendung kommenden Prinzipien gewährt, ist die hethitische kasuistische Rechts- bzw. Gesetzessammlung (kurz: Hethitische Gesetze, abgekürzt HG).<sup>3</sup> Aus §92 dieser Sammlung stammt auch der erste Teil der Überschrift des vorliegenden Beitrags. Der gesamte Paragraph lautet folgendermaßen (zitiert nach B KBo 6.3 Rs. IV 31–34, ergänzt durch A KBo 6.2 Rs. IV 34–36):

<sup>(31)</sup>*ták-ku<sup>1</sup>* [2 É.NIM.LÀ(L *ták-k*)]*u* 3 É.NIM.†LÀL<sup>1</sup> *ku-iš-ki ta-a-i-ez-zi* <sup>(32)</sup>*r ka<sup>1</sup>-ru-ú*  
 †BU-BU-Ú-TA-NU-UM<sup>1</sup> †ŠA<sup>1</sup> NI[M.LÀL *k*]*i-<sup>1</sup>nu-na<sup>1</sup>* †6<sup>1</sup> GÍN KÜ.BABBAR *pa-a-i* <sup>(33)</sup>*r ták-*  
*ku<sup>1</sup>* É.NIM.LÀL *ku-iš-ki ta-a-[i-ez-zi ták-k]**u* I-NA ŠÀ-BI<sup>1</sup> NIM.†LÀL<sup>1</sup> <sup>(34)</sup>NU.GÁL 3 GÍN  
 KÜ.B[ABBAR *pa-a-i*]

<sup>(31)</sup>Wenn jemand [2 Bienenstöcke (ode)]r 3 Bienenstöcke stiehlt, <sup>(32)</sup>war er früher ein von Bien[en] Zerstoche[n].<sup>5</sup> [J]etzt aber gibt er 6 Schekel Silber. <sup>(33)</sup>Wenn er

2 Die verwendeten bibliographischen Abkürzungen folgen dem Chicago Hittite Dictionary (CHD). Die Zeitschrift für Altorientalische und Biblische Rechtsgeschichte wird mit ZABR abgekürzt.

3 Der Text ist in mehreren philologischen Bearbeitungen und Übersetzungen zugänglich. Zudem wurden zahlreiche Studien zu spezifischen Fragestellungen veröffentlicht. Die Erstbearbeitung wurde von Hrozný 1922 erstellt. Weitere Bearbeitungen haben Friedrich 1959 sowie Imparati 1964 vorgelegt. Die jüngste kritische Edition wurde von Hoffner 1997 publiziert. Insofern nicht anders an den betreffenden Stellen vermerkt, folgt der vorliegende Beitrag in der Benennung der Fragmente und der philologischen Erschließung Hoffners Bearbeitung. Eine rezente Übersicht über den Inhalt der Rechtssammlung und die wichtigste Forschungsliteratur bis zum Jahre 2003 bietet Haase 2003. Weitere relevante Literatur wird bei der Diskussion verschiedener Einzelfragen angeführt. Zum Inhalt und formalen Charakter der HG siehe Abschnitt 3.

4 Bzw. *LİB-BI*.

5 Zum Akkadogramm *bubūtānu(m)* (< *bubu<sup>1</sup>tu(m)* + *-ān*) siehe AHW I, 135 s.v. *bubūtānu(m)* und *bubu<sup>1</sup>tu(m)* sowie CAD B, 300 s.v. *bubūtānu(m)* und *bubu<sup>1</sup>tu(m)* mit weiterer Literatur.

Bienenstöcke stie[hlt, we]nn darin Bienen <sup>(34)</sup>nicht vorhanden sind, [gibt er] 3 Schekel Sil[ber].

Dieser Paragraph vermittelt bereits einen ersten Eindruck von der Sammlung und ist als Hinführung zur Thematik des Beitrags gut geeignet.

Der Schwerpunkt desselben soll auf der Frage liegen, an welchen Grundsätzen man sich im Hethitischen Reich bei der Festlegung der Rechtsfolgen für Handlungen orientierte, durch die eine andere Person, Personengruppe oder die Gesellschaft insgesamt einen Schaden erlitten hat.

Zur Beantwortung sollen die in den HG verfügbaren Rechtsfolgen für verschiedene und ähnliche Arten von Tatbeständen einander vergleichend gegenübergestellt werden. Des Weiteren wird herausgearbeitet, welche Umstände bei der Festlegung der Art und Höhe der Strafe und/oder einer etwaigen Kompensationsleistung berücksichtigt werden und welche Zwecke dabei verfolgt werden. Das Augenmerk wird dabei auch auf historische Entwicklungen gerichtet.

Grundsätzlich ist bei der Behandlung der Fragestellung zu beachten, dass sich die juristische Bewertung von Handlungen, durch die eine andere Person oder Personengruppe einen Schaden erlitten hat, im hethitischen Rechtssystem nur teilweise an den Kriterien orientiert, die in unserem Rechtssystem maßgeblich sind. Dies betrifft insbesondere die sogenannten subjektiven Tatbestandsmerkmale. Diese werden als Unterscheidungskriterien nur bei Handlungen berücksichtigt, die den Tod oder eine Körperverletzung eines Menschen zur Folge haben. Aber auch hier ist dies nicht immer der Fall oder zumindest nicht aus den Paragraphen ersichtlich.

Nach einem Überblick über die verschiedenen Kategorien von Rechtsfällen werde ich den Fokus auf Paragraphen richten, die Fälle von Tötungen und Körperverletzungen bei Menschen behandeln. Dabei werde ich unter anderem den Begriff *šullanaz* diskutieren, der für die Festsetzung der Rechtsfolge eine Rolle spielt. Bislang wurde dieser Begriff, bei dem es sich um den Ablativ des Substantivs *šullatar* handelt, zumeist mit Phrasen wie „im Streit“, „aufgrund/infolge eines Streites“, „im Zorn“ oder „in der Aufregung“ übersetzt. Nach Ansicht der Mehrzahl der Forscher spezifiziert der Begriff die so bezeichnete Handlung als eine Tat, der zwar eine Absicht, aber keine Planung zugrunde liegt. Anhand von verschiedenen Belegen für das Substantiv *šullatar* und das zugehörige Verb *šulle-* (mit den Varianten *šullāi-/ šullīye-*) in anderen Texten werde ich darlegen, dass der Ablativ *šullanaz* eher mit „aus Mutwilligkeit“, „aus Niedertracht“ o.ä. zu übersetzen ist. Damit dürfte er entgegen der gängigen Forschungsmeinung auch geplante Handlungen charakterisieren.

Anders als zumeist angenommen werden mit der Wendung *keššar waštai* „die Hand frevelt“ bzw. *keššar=šiš / keššar=šit waštai* „seine Hand frevelt“ meines Erachtens Körperverletzungen und Tötungen nicht als fahrlässige, sondern als Handlungen im Affekt qualifiziert.

Um eine bessere Einordnung der Ausführungen zu ermöglichen, sollen zunächst einige wesentliche Charakteristika der HG sowie der in ihnen behandelten Rechtsfälle benannt werden.

## 2. Überlieferung

In chronologischer Hinsicht gehören die HG zu den wenigen hethitischen Texten, von denen uns bereits Niederschriften aus althethitischer Zeit überliefert sind.<sup>6</sup> Aus dem Umstand, dass bereits diese Manuskripte Merkmale redaktioneller Überarbeitungen aufweisen, ist zu folgern, dass sie auf ältere Vorlagen zurückgehen, die nicht mehr erhalten sind. Die verschiedenen Fragmente der althethitischen Niederschrift lassen sich zwei verschiedenen Serien zuweisen. Serie 1 ist auf zwei Tafeln überliefert, von denen die zweite mit dem folgenden Kolophon versehen ist:

D (KBo 6.6 Ra. IV 1–2):

<sup>(1)</sup>DUB.2.KAM QA-TI *ták-ku* LÚ-aš<sup>(2)</sup> ŠA A-BI<sup>d</sup> UTU-ŠI

<sup>(1)</sup>2. Tafel. Beendet. Wenn ein Mann. <sup>(2)</sup>Diejenige (Tafel/Rechtssammlung) des Vaters der Majestät.

Im Kolophon der fragmentarisch erhaltenen Version F<sub>2</sub> (KUB 13.11 Rs. 2–4) wird neben der Tafelanzahl und der Angabe „wenn ein Mann“ noch der Schreiber genannt. Außerdem wird erwähnt, in wessen Gegenwart bzw. unter wessen Aufsicht er die Tafel angefertigt hat. Der Text lautet:

<sup>(2)</sup>DUB.1.KAM *ták-ku* [LÚ-aš] <sup>(3)</sup>ŠU<sup>m</sup>[ ] <sup>(4)</sup>PA-NI<sup>m</sup>[ ] IŠ-TUR

<sup>(2)</sup>1 Tafel. Wenn [ein Mann]. <sup>(3)</sup>Hand des [X<sup>(mask. PN)</sup> ] <sup>(4)</sup>In Gegenwart von [Y<sup>(mask. PN)</sup> hat er (sie) geschrieben].

Obwohl der Beginn von §1 nicht erhalten ist, kann aufgrund der üblichen Praxis der Textbenennung in den Kolophonen gefolgert werden, dass es sich bei der Phrase *takku* LÚ-aš „wenn ein Mann“ um die ersten beiden Wörter von §1 und somit den Anfang des Gesamttextes der Serie 1 handelt. Der Kolophon von Serie 2 ist lediglich in dem jung-hethitischen Fragment e<sub>1</sub> (KBo 6.13 Rs. IV) überliefert. Er lautet:

DUB.2.KAM *ták-ku* <sup>GIS</sup>GEŠTIN-aš QA-TI

2. Tafel: Wenn ein Weinstock. Beendet.

Mit diesen Worten greift er offenbar den Anfang des ersten Paragraphen der Serie auf, der aber ebenfalls nicht mehr erhalten ist. In der Forschung hat sich eine durchlaufende Zählung der Paragraphen der beiden Serien etabliert. Die Paragraphen der ersten Serie werden dabei als §§1–99, die Paragraphen der zweiten Serie als §§100–200 gezählt. Die Paragraphen der jung-hethitischen Parallelversion der HG, die von der althethitischen Version deutlich abweicht, werden mit römischen Ziffern gekennzeichnet.<sup>7</sup>

6 Letztes Drittel des 17. Jhs. bis Mitte des 16. Jhs. nach der mittleren Chronologie; 2. Hälfte des 16. Jhs. bis Anfang des 15. Jhs. nach der kurzen Chronologie.

7 Für nähere Informationen zu den verschiedenen Manuskripten und zu ihrer Datierung siehe unter anderem Hoffner 1997, 229–264 und Haase 2003, 620f. mit weiterer Literatur.

### 3. Inhaltliche und formale Charakteristika

Die HG beinhalten vorwiegend Paragraphen, die die Rechtsfolgen für Handlungen festlegen, durch die eine Person einer anderen oder einer Gemeinschaft – absichtlich oder unbeabsichtigt – einen Schaden zugefügt hat.

Ein kleinerer Teil der Paragraphen gibt für verschiedene Fälle das geforderte rechtskonforme Handeln an. Dazu gehören Regelungen, die die Flucht von Unfreien (§§22–25),<sup>8</sup> Eheschließungen, Scheidungen und andere familiäre Beziehungen (§§26a–36, §XXIVa, §XXV, §XXVI), finanzielle Leistungen (Lohn und Abgaben) sowie Dienstverpflichtungen betreffen, die einerseits mit dem Erwerb und Eigentum sowie der Verpachtung und Vermietung von Land, Personen und anderen Gütern und andererseits mit bestimmten Ämtern und sozialen Stellungen verbunden sind (§§39–42, §§50–56,<sup>9</sup> §112, §§150–152, §157, §§XXX–XXXI und §XXXIII).<sup>10</sup> Da diese Bestimmungen für die Thematik des vorliegenden Beitrags nicht relevant sind, werden sie aus der Untersuchung ausgeklammert.

Für die meisten Rechtsfälle dürfte die lokale Gerichtsbarkeit zuständig gewesen sein, obwohl dies nicht ausdrücklich vermerkt ist. Für spezifische Fälle wie unrechtmäßige sexuelle Kontakte, Behexung sowie bestimmte Reinheitsvergehen, Diebstahlsdelikte und Formen des Saatsfrevels wird jedoch explizit vermerkt, dass sie vom Königsgesicht entschieden werden.<sup>11</sup>

Was die formale Gestaltung betrifft, so ist die Mehrzahl der Paragraphen der HG konditional formuliert. Die prototypische Form lautet:

Wenn A<sup>(Täter)</sup> B<sup>(Tat)</sup> tut, dann gibt er<sup>(Täter)</sup> x<sup>(Zahl)</sup> Schekel Silber.

Von dieser prototypischen Formel sind unterschiedliche Varianten bezeugt, zudem kann sie um mehrere Elemente erweitert werden.

8 Als „Unfreier“ bzw. „unfreier Mann“ wird hier ein Mann bezeichnet, der in den HG und anderen hethitischen Quellen mit dem Sumerogramm ARAD bzw. IR bezeichnet wird. In entsprechender Weise wird das Sumerogramm GÊME mit „Unfreie“ bzw. „unfreie Frau“ wiedergegeben. Bei der Bestimmung des rechtlichen Status der jeweiligen Person gilt es zu beachten, dass die Sumerogramme in den hethitischen Texten ebenso wie in den Quellen anderer altorientalischer Kulturen auch Diener eines Menschen oder einer Gottheit sowie subordinierte Herrscher bezeichnen können. In den HG werden die Termini ARAD und GÊME den Ausdrücken LÚ bzw. LÚ.U<sub>19</sub>.LU *ELLUM* „freier/reiner Mann/Mensch“ und MUNUS *ELLUM* „freie/reine Frau“ (in den entsprechenden Kasusformen) gegenübergestellt, wobei das Adjektiv *ELLUM* auch fehlen kann. Wie aus verschiedenen Paragraphen hervorgeht, konnten Unfreie unter anderem über Eigentum verfügen. Demnach mussten sie auch bei bestimmten Delikten Schadensersatz leisten oder Geldbußen entrichten (siehe z.B. §93.2, §95 und §97). Entsprechend wird z.B. in §94 und §97 auch bei Unfreien eine Vermögenshaftung verfügt (falls die Wendung „er (der Geschädigte?) späht ihm (dem Täter?) ins Haus“ so zu verstehen ist). Zu Unfreien bzw. Sklaven und ihrer rechtlichen Stellung bei den Hethitern siehe Wilhelm 2012, 574–576.

9 §55 stellt eine Ausnahme dar, indem er einen vom König entschiedenen Rechtsstreit wiedergibt.

10 Haase 2003a, 199 differenziert die Rechtsnormen durch die Zuweisung zu den Kategorien „familienrechtliche Bestimmungen“ (§§26–36 [bei Haase fälschlich statt §§26 bis 26], §175 und §193), „erbrechtliche Bestimmungen“ (§193), „gesellschaftsrechtliche Bestimmungen“ (§53) und „ordnungsrechtliche Bestimmungen ohne pejorativen Charakter“ (§40, §41, §46, §47a.b, §51, §52, §54, §55, §56). Die Zuweisung von §193 zu zwei unterschiedlichen Kategorien zeigt dabei beispielhaft die Problematik der Klassifizierung.

11 Siehe dazu Abschnitt 4.3.

Die Form der Paragraphen legt dabei nahe, dass es sich bei den HG nicht bloß um eine Sammlung von Rechtsurteilen handelt.<sup>12</sup> Vielmehr deutet die konditionale Formulierung im Präsens darauf hin, dass die Bestimmungen für zukünftige Rechtsentscheide Verbindlichkeit beanspruchten oder letzteren zumindest zugrunde gelegt werden sollten. Für diese These sprechen auch die Gegenüberstellungen der früheren und gegenwärtigen Rechtspraxis in einigen Paragraphen wie z.B. §9, §25 und §92 sowie die Definitionen bestimmter Begriffe wie „Stier“ (§57) und „Hengst“ (§58).<sup>13</sup>

Die Aussage *ŠA A-BI*<sup>d</sup>UTU-Š/im Kolophon von Serie 1 (KBo 6.6 Rs. IV 2) ist außerdem möglicherweise als Indiz zu werten, dass der als „Vater der Majestät“ angesprochene Vorgänger des bei der Niederschrift des Manuskriptes amtierenden Herrschers die Rechtssätze in der überlieferten Form autorisiert bzw. ihnen zugestimmt hat.<sup>14</sup> Träfe dies zu, so könnte man – zumindest in einem weiteren und allgemeinen Sinn, nämlich als autoritative Rechtssetzung, von Gesetzen sprechen.<sup>15</sup>

Ein anderes Szenario wurde von Haase 2011, 39 erwogen. So nimmt er an, dass rechtskundige Schreiber bzw. Oberschreiber „einzelne neue Rechtssätze als eine Art von Leit- und Entscheidungssätzen den unteren Instanzen als Richtschnur mitteilen“ konnten, ohne dass sie dies unbedingt „auf Weisung des Königs taten“. Vielmehr hätten sie „eine Sammlung dieser Leitsätze auch auf der Basis ihrer hohen Position als bindende Dienst-anweisung weiterleiten dürfen“.<sup>16</sup> Es erscheint jedoch auch denkbar, dass die Rechtssätze über einen längeren Zeitraum von den Schreibern bzw. dem juristischen Personal zusammengetragen und dann als verbindliche Bestimmungen vom König autorisiert worden sind.

Darüber hinaus gilt es grundsätzlich zu beachten, dass es im Hethitischen Reich auch miteinander konkurrierende Rechtsauffassungen gab<sup>17</sup> und in der Rechtsprechung teilweise von den Bestimmungen der HG abgewichen wurde. Dementsprechend können

12 Letztere Ansicht vertreten z.B. Haase 2003, 620 und de Martino / Devecchi 2012, 191, Anm. 1.

13 Siehe auch Haase 2011, 39.

14 Anders Haase 2003, 620, demzufolge die Sammlung keine Hinweise enthält, dass die Bestimmungen von einem Herrscher erlassen wurden. Nach Taş / Dinler 2015, 74 ist die Angabe im Kolophon als Behauptung zu verstehen, „that the one who wrote the law code was the father of my majesty“. Zur Frage, welcher Herrscher die HG möglicherweise autorisiert bzw. ihre Zusammenstellung und Niederschrift veranlasst hat, siehe Abschnitt 5.

15 Die Frage, ob und inwiefern die aus dem Alten Orient überlieferten Texte, für die sich die Bezeichnungen „Codices“ oder „Gesetze“ eingebürgert haben, als Gesetze im juristischen Sinne angesprochen werden können, wurde in der Forschung insbesondere im Hinblick auf den sog. „Codex Hammurapi“ häufig und kontrovers diskutiert. Eine Übersicht über die Diskussion und Literatur bietet Jackson 2008, 69–113 und 257–276. Zur Frage siehe auch Pfeifer 2012.

16 Das gegen die Annahme einer königlichen Autorisierung von Haase 2011, 39 vorgebrachte Argument, dass der Herrscher andere Sorgen bzw. keine Zeit hatte, „um sich mit juristischen Marginalien des Alltags zu befassen“, ist allerdings nicht stichhaltig. So hat sich der hethitische Herrscher nach Ausweis ganz unterschiedlicher Textzeugnisse auch um eine Vielzahl anderer Probleme gekümmert, die in unseren Augen ebenfalls als „Marginalien“ erscheinen. Außerdem gilt es zu beachten, dass jedes einzelne Vergehen einen Verstoß gegen die allgemeine Rechtsordnung darstellt, für deren Bewahrung der Herrscher Sorge zu tragen hat, wobei immer auch der Erhalt des Friedens zwischen Menschen und Göttern im Blick steht.

17 Dies gilt beispielsweise für Vergehen, die mit dem Wort *hurkel-* (bzw. *hurkil-*) bezeichnet werden. Siehe dazu die Bemerkungen in Abschnitt 6.1.

unterschiedliche Texte der hethitischen Textüberlieferung auch in ihren rechtlichen Bestimmungen voneinander divergieren.<sup>18</sup>

Was den Aufbau der HG und die Anordnung der einzelnen Rechtsfälle anbelangt, so ist nur teilweise und bedingt eine heutigen Ordnungsprinzipien entsprechende Systematik erkennbar. Häufig werden hingegen ganz unterschiedliche Rechtsfälle aneinandergereiht. Zwischen ihnen besteht jedoch oft dahingehend eine Verbindung, dass z.B. der Täter oder die geschädigte Partei einander entsprechen oder beide Fälle das gleiche Gut betreffen.<sup>19</sup>

## 4. Sanktionen und Haftungsklauseln

### 4.1 Zahlungen von Silber und anderen Gütern sowie Schadensersatz in einfacher oder mehrfacher Höhe

Die meisten Handlungen, durch die eine Person einer anderen Person oder der Gemeinschaft einen Schaden zugefügt hat, werden mit einer Zahlung in Form von Silber geahndet. Seltener werden Zahlungen von Personen (so unter anderem §§1–4, §19b, §43), Getreide (§78, §§83–85),<sup>20</sup> Tieren (§§57–70, §72, §168) oder von Feldern und Häusern bzw. von Grundbesitz (§6, §IV und §19a) verfügt. Der Empfänger der Zahlung wird in den meisten Paragraphen nicht angegeben. Ausnahmen stellen unter anderem §9 und §25 dar, die ähnlich wie in dem oben zitierten §92 die gegenwärtig geltende Rechtsfolge derjenigen der Vergangenheit gegenüberstellen.

Dabei wird die Veränderung der Rechtsnorm mit einem Verzicht des Palastes auf den früher an ihn überführten Anteil begründet. Laut §9, der einen Fall von Körperverletzung behandelt, erhält gemäß der aktuell geltenden Rechtsnorm nur noch der Geschädigte eine Zahlung, die in ihrer Höhe derjenigen der früheren Bestimmung entspricht. Durch den Verzicht des Palastes auf seinen Anteil muss der Täter jedoch insgesamt nur noch die Hälfte der früheren Zahlung entrichten. Der Text lautet:

§9 (zitiert nach A KBo 6.2 Vs. I 13–15, ergänzt durch B KBo 6.3 Vs. I 21–24):

<sup>(13)</sup>[(<sup>r</sup>ták-k<sup>1</sup>)]u <sup>r</sup>LÚ.U<sub>19</sub>.LU<sup>1</sup>-aš <sup>r</sup>SAG.DU-SÚ<sup>1</sup> ku-iš-ki hu-u-ni-ik-zi ka-ru-ú 6 GÍN KÙ.BABBAR pi-iš-ker <sup>(14)</sup>hu-u-ni-in<sup>1</sup>-kán-za 3 GÍN KÙ.BABBAR da-a-i A-NA É.GAL 3 GÍN KÙ.BABBAR da-<aš>ke-er<sup>21</sup> <sup>(15)</sup>ki-nu-na LUGAL-uš ŠA É.GAL-LIM pé-eš-ši-et nu-za hu-u-ni-kán-za-pát 3 GÍN KÙ.BABBAR da-[(a<sup>r</sup>ī)]

18 In methodischer Hinsicht bedeutet dies, dass die jeweiligen Einzeltexte stets zunächst separat voneinander auszuwerten sind, um ein vorschnelles Rückschließen von dem einen auf den anderen Text bzw. eine unangemessene inhaltliche Harmonisierung zu vermeiden. Im vorliegenden Beitrag erfolgt daher bewusst eine Konzentration auf die HG. Vergleiche zu anderen Quellen werden nur in Einzelfällen gezogen.

19 Siehe dazu auch Hoffner 1997, 14f.; Haase 2003, 622f.

20 Zu vergleichen sind auch die §96 und §97, in denen für die Ausraubung eines Getreidelagers dessen Wiederauffüllen mit Getreide als Kompensationsleistung neben einer Zahlung eines Geldbetrages und einem „Spähen ins Haus“ verfügt wird.

21 B Vs. I 23 bietet da-aš-ke-er.

<sup>(13)</sup>[(We)]nn jemand den Schädel einer Person einschlägt, so pflegte man früher 6 Schekel Silber zu geben. <sup>(14)</sup>Der Verletzte nahm 3 Schekel Silber, für den Palast pflegte man 3 Schekel Silber zu nehmen. <sup>(15)</sup>Jetzt aber hat der König den Anteil des Palastes<sup>22</sup> verworfen, so dass lediglich der Verletzte 3 Schekel Silber ni[(mmt)].

§25 ist schwierig zu deuten. Zudem sind alle Manuskripte, in denen der Paragraph überliefert ist, nur fragmentarisch erhalten. Dabei weicht der erhaltene Textbestand insbesondere zwischen Manuskript A (KBo 6.2 Vs. I 56–59) und L<sub>2</sub> (KBo 12.49 Vs. II 1–6) in zentralen Punkten ab, so dass eine Ergänzung der Lücken anhand der anderen Manuskripte nicht ohne weiteres möglich ist. Die kumulative Evidenz legt jedoch nahe, dass die in früherer Zeit vom Täter zu erbringende Zahlung von Silber doppelt so hoch war wie die aktuell zu entrichtende Zahlung. Ebenso wie in dem in §9 behandelten Fall wird offenbar auch in §25 die Reduktion auf den Verzicht des Palastes auf seinen Anteil zurückgeführt.

Aufgrund der Tatsache, dass in §9 und vermutlich auch §25 gemäß der jüngeren Rechtsnorm ebenso wie in einigen anderen Paragraphen (siehe §11, §X.1 und §X.2)<sup>23</sup> die Zahlung ausschließlich an den Geschädigten zu entrichten ist, wird üblicherweise angenommen, dass die festgesetzten Zahlungen von Silber, Personen, Getreide, Tieren oder von Grundbesitz auch in Fällen, in denen der Empfänger nicht explizit erwähnt wird, vollständig dem Geschädigten bzw. seiner Familie zugute kommen.<sup>24</sup> Ihr Zweck wird dementsprechend als Buße und somit zum einen als pauschalisierte Wiedergutmachung und zum anderen als Strafe bestimmt.<sup>25</sup>

Dass die Zahlung stets in voller Höhe ausschließlich der geschädigten Partei zugute kommt, wenn explizite Angaben zum Empfänger fehlen, lässt sich jedoch nicht mit Sicherheit sagen, zumal §9 und §25<sup>26</sup> ja für die frühere Zeit eine andere Rechtspraxis dokumentieren. Dass zumindest in einigen Fällen in jüngerer Zeit ähnlich verfahren wurde,

22 Wörtlicher: „das des Palastes“.

23 Durch die mit Punkt abgetrennten arabischen Ziffern hinter der Paragraphennummer werden im vorliegenden Beitrag Sätze innerhalb eines Paragraphen voneinander abgegrenzt, die verschiedene Rechtsfälle behandeln. Insofern solche Fälle innerhalb eines Paragraphen bereits in der Forschung durch die Siglen a, b, c etc. hinter der Paragraphennummer unterschieden werden, erfolgt die Benennung nach der in der Forschung üblichen Form. Die Wahl einer alternativen Kennzeichnung durch arabische Ziffern beruht auf dem Umstand, dass gemäß der in der Forschung üblichen Benennung unter einem Buchstaben zum Teil mehrere Rechtsfälle subsumiert sind.

24 In einigen Paragraphen bietet zudem der Kontext klare Hinweise darauf, dass die geschädigte Partei Empfänger der Zahlung ist. So sieht z.B. §74 vor, dass der Eigentümer eines Rindes, das ein anderer verletzt hat, dieses durch ein unversehrtes Tier ersetzt bekommt. Will er jedoch das verletzte Tier behalten, soll der Täter eine Geldzahlung in Höhe von 2 Schekel leisten, die mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließlich dem Eigentümer des Rindes zukommt.

25 Siehe dazu Haase 2003b, 291, der sie näher „in den Bereich des Privatstrafrechts als Zwischenstufe zwischen Zivil- und Strafrecht“ einordnet. Allerdings gilt es zu beachten, dass der Terminus „Buße“ in der Literatur uneinheitlich verwendet wird. So wird er bisweilen auch zur Bezeichnung von Zahlungen verwendet, die als Sanktionen für ein Vergehen nicht an den Geschädigten und/oder dessen Familie, sondern an ein Heiligtum, den Palast oder eine andere öffentliche bzw. halböffentliche Institution zu entrichten sind. So werden z.B. die für unrechtmäßige Nutzung von Gräbern vorgesehenen Zahlungen häufig als „Grabbußen“ angesprochen (siehe z.B. Zimmermann 1992, 142–167 und Schuler 2005). Nach Haase 2003b, 291 wäre diese Art von Zahlung jedoch als „öffentlich-rechtliche Strafe“ zu klassifizieren. Für diese Differenzierung siehe auch Harter-Uibopuu 2012, 49f.

26 So jedenfalls nach Manuskript L<sub>2</sub>.

ohne dass dies ausdrücklich vermerkt wird, kann somit nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Falls die Zahlung jedoch ebenso wie der Schadensersatz üblicherweise ausschließlich der geschädigten Partei zukommt, so hätten die in früherer Zeit üblichen Zahlungen an den Palast bei den in §9 und §25 behandelten Tatbeständen als Ausnahmen zu gelten, die vermutlich in der Art der Vergehen begründet liegen. Ihr Zweck bleibt dabei unklar.

Abgesehen von Zahlungen von Silber, Personen, Getreide, Tieren oder Grundbesitz ist der Sachwert häufig auch in einfacher (§5.2, §66, §74, §75, §§94–98, §103, §105, §106, §113, §127, §144.1, §146, §163), zweifacher (§72, §110, §128.1), dreifacher (§III, §XXXV) oder fünffacher Höhe (§128.2) zu ersetzen. Während der einfache Ausgleich Schadensersatz ist, liegt dem Ersatz des Sachwertes in doppelter Höhe der Talionsgedanke zugrunde. Der Ersatz in mehrfacher Höhe kann als gesteigerte Talion angesprochen werden.<sup>27</sup>

Außerdem werden des Öfteren verschiedene Sanktionen miteinander kombiniert. So kann z.B. bei Körperverletzung zusätzlich zu einer Zahlung von Silber festgelegt werden, dass der Schuldige sich um die Pflege des Geschädigten kümmert, die Arztkosten übernimmt sowie eine Arbeitskraft bereitstellt, die die Arbeit auf dem Grundstück des Geschädigten bis zu dessen Gesundung übernimmt (§10 und §IX).

Offenbar sollte auf diese Weise in den entsprechenden Fällen ein angemessenes Verhältnis zwischen einer Kompensation des materiellen und immatriellen Schadens des Opfers einerseits sowie einer Bestrafung des Täters andererseits erreicht werden. Über den Sinn der Bestrafung und den Zweck, der mit ihr verfolgt wird, geben die Rechtssätze selbst üblicherweise keine Auskunft.<sup>28</sup> Aufschluss hierüber lässt sich nur indirekt anhand der verhängten Sanktionen für bestimmte Delikte sowie einer vergleichenden Gegenüberstellung derselben sowie durch die Einbeziehung anderer Textquellen erlangen.

## 4.2 Vermögenshaftung

Eine Geldzahlung oder eine Schadensersatzleistung wird häufig durch die Verfügung ergänzt, dass „er ihm in das Haus spähen soll“. Die hethitische Wendung lautet *parnašša suwayezzi* und ist z.B. in §1, §2 und §4 bezeugt.<sup>29</sup> Ihre Bedeutung wurde häufig und kontrovers diskutiert. Ein Problem stellt dabei der Umstand dar, dass unklar bleibt, ob der Täter oder der Geschädigte Subjekt ist. Zudem wurde die Phrase grammatisch unter-

27 Zu weiteren Formen der Talion siehe die Abschnitte 6.7, 6.9 und 6.10.2. In der Forschung blieben die Talionsbestimmungen m.W. bislang unbeachtet. Stattdessen wird häufiger betont, dass die Sanktionen für Vergehen in den HG im Unterschied zu mesopotamischen Rechtssammlungen wie insbesondere dem Codex Hammurapi eher kompensatorischen als retributiven Charakter hatten (so z.B. Bryce 2002, 33). Götze 1957, 117 behauptet gar, dass das Prinzip der Talion den Hethitern „gänzlich unbekannt“ war. Zu ähnlichen Formen der Talion im römischen Recht siehe den Beitrag von Schilling 2015, 163 mit Anm. 24 mit weiterer Literatur.

28 Eine bemerkenswerte Ausnahme innerhalb der HG stellt der Kommentar zu §49 dar, der die Verbrechensverhütung als Zweck des Verzichts auf eine bestimmte Strafe und der Wahl einer alternativen Sanktion benennt. So wird ausgeführt, dass ein *hippara*-Mann für einen begangenen Diebstahl keinen (materiellen) Schadensersatz leistet bzw. eine Buße (*šarnikzi*-) entrichtet, sondern ausschließlich mit seinem Körper büßt (*tuekkanza=šiš=pat šarnikzi*), weil ansonsten alle *hippara*-Männer betrügerisch oder Diebe werden würden. Siehe dazu auch Abschnitt 6.8.

29 Weitere Paragraphen, in denen die Formel vorkommt, sind in den tabellarischen Übersichten angeführt.

schiedlich analysiert. Am überzeugendsten ist die Segmentierung *parna* (Allativ von *per*, *parn-* „zum Haus“) + *-še-* („ihm, ihr“, Dativ Singular des enklitischen Personalpronomens der 3. Person) + *-a* („und“).<sup>30</sup> Der Dativ des enklitischen Personalpronomens kommt dabei in der Funktion einem Possessivsuffix gleich, so dass die Formel auch durch „und er soll in sein Haus spähen“ übersetzt werden kann.

Was ihre Bedeutung anbelangt, ist bislang die von Haase vorgeschlagene Interpretation am überzeugendsten. Demzufolge bringt sie zum Ausdruck, dass der Geschädigte beim Ausbleiben der ihm geschuldeten Leistung auf das Hab und Gut des Schädigers zugreifen darf. Träfe dies zu, würde in den entsprechenden Fällen eine Vermögens- bzw. Realhaftung verfügt werden.<sup>31</sup>

In einigen Paragraphen, die die frühere Rechtsfolge der gegenwärtigen gegenüberstellen, begegnet die Formel am Ende der Bestimmung der aktuellen Rechtsfolge, während sie in dem Satz, der die frühere Rechtsfolge benennt, fehlt. Ein Beispiel findet sich in §7 (zitiert nach A KBo 6.2 Vs. I 9–10):

<sup>(9)</sup> *ták-ku* LÚ.U<sub>19</sub>.LU-*an EL-LAM ku-iš-ki da-šu-wa-aḫ-ḫi na-aš-ma* ZU<sub>9</sub>-*ŠU la-a-ki*<sup>(10)</sup> *karu-ú* 1 MA.NA KÙ.BABBAR *pí-iš-ker ki-nu-na* 20 GÍN KÙ.BABBAR *pa-a-i pár-na-aš-še-a šu-wa-i-ez-zi*

<sup>(9)</sup> Wenn jemand einen Freien blendet oder seinen Zahn ausschlägt, <sup>(10)</sup> so pflegte man früher 1 Miene (= 40 Schekel) Silber zu geben. Jetzt aber gibt er (der Täter) 20 Schekel Silber und er (der Geschädigte?) späht in sein (des Täters?) Haus.

Ob diese und ähnliche Bestimmungen so zu verstehen sind, dass das „Spähen in das Haus“ erst später eingeführt wurde, oder ob sich die Wendung jeweils auch auf die ältere Bestimmung bezieht, bleibt unklar. Träfe Ersteres zu, so würde sich die jüngere Bestimmung von der älteren nicht nur durch eine Reduktion der Zahlung, sondern auch durch eine neu hinzugetretene Vermögenshaftung unterscheiden.

Dies erscheint insofern plausibel, als die Wendung *parnašše* *šūwayezzi* abgesehen von einer Ausnahme (§9) in allen Paragraphen zu finden ist, in denen die aktuell zu leistenden Zahlungen den einstigen höheren Zahlungen gegenübergestellt werden. Dazu gehören §7, §9, §19b, §25, §57, §58, §59, §63, §67, §69, §81, §94, §119 und §129, die zumeist Diebstahlsdelikte behandeln. Ausnahmen sind der bereits zitierte §7 (Körperverletzung), §19b (Entführung), §25 (ein Delikt einer Person in Bezug auf ein Gefäß oder einen Brunnen bzw. Teich)<sup>32</sup> und §94 (Einbruch eines Freien in ein Haus).

Aus dem Umstand, dass das Verb der früheren Bestimmung hier ebenso wie in anderen Paragraphen in der 3. Person Plural steht („so pflegten sie/pflegte man früher ...“), während in der aktuellen Bestimmung die 3. Person Singular verwendet wird („jetzt aber gibt er ...“), ist nicht zu folgern, dass die Buße in der früheren Zeit von einer Gruppe wie der Familie entrichtet wurde, während sie in jüngerer Zeit vom Täter selbst gezahlt wurde. Vielmehr wird mit der 3. Person Plural der *ške*-Form zum Ausdruck gebracht, dass der *jeweilige* Täter im betreffenden Fall die entsprechende Buße zu entrichten hatte.

30 So mit Güterbock / Hamp 1956, Hoffner 1997, 168 und Starke 1977, 37.

31 Siehe unter anderem Haase 1962 und Haase 1980.

32 Siehe dazu die Textwiedergabe und Diskussion in Abschnitt 4.1.

### 4.3 Todesstrafe oder Begnadigung durch den Herrscher

Nach Ausweis einer Reihe von Rechtssätzen der HG werden verschiedene Delikte vor das Königsgericht gebracht. Einigen Paragraphen zufolge, die sexuell unerlaubte Handlungen thematisieren (§§187–189, §195.1.2.3), können diese Vergehen grundsätzlich mit der Todesstrafe geahndet werden, die aber nicht unbedingt vollzogen werden muss. Vielmehr kann der Herrscher sich auch für eine Begnadigung des Täters entscheiden. Ob Entsprechendes auch für diejenigen Fälle gilt, bei denen nur angegeben wird, dass das Delikt vom König entschieden wird, ohne dass die Sanktion ausdrücklich genannt ist (so in §44b und §111), bleibt unklar. Da es sich bei den Vergehen jedoch um Formen der willentlichen Herbeiführung ritueller Unreinheit und Behexung handelt, liegt es nahe, dass sie ebenfalls potenziell mit einer vom König vollstreckten Todesstrafe geahndet wurden.

Über den Strafzweck gewähren die Paragraphen nur bedingt Auskunft. Insbesondere die Klassifizierung der Sexualdelikte als „Sittenwidrigkeit“; „(sexuell) abscheuliches Handeln“, „(sexuelle) Gräueltat“ (*hurkel-*) legt jedoch nahe, dass bei der Strafe die Befreiung der Gemeinschaft und seines Oberhauptes von der als Folge der Tat befürchteten Verunreinigung und Störung des Verhältnisses zu den Göttern eine entscheidende Rolle gespielt hat.<sup>33</sup> So begegnet der Ausdruck *hurkel-* auch in Ritualtexten als Bezeichnung für eine Form der Unreinheit, von der die betroffene Person und ihr Umfeld befreit werden soll.<sup>34</sup>

Obwohl uns keine näheren Informationen darüber vorliegen, ob und in welchem Maße die Öffentlichkeit oder zumindest ein größerer Personenkreis über die Verfahren und die Ahndung der Vergehen informiert war und an ihnen teilhatte, zielen die Strafen darüber hinaus vermutlich auch auf Abschreckung.

Neben Paragraphen, denen zufolge die Tat vom Königsgericht geahndet wurde, gibt es auch Paragraphen, die als Sanktion für das jeweilige Delikt die Todesstrafe vorsehen, ohne dass das Königsgericht als zuständige Institution genannt wird. Bei den Vergehen handelt es sich um den Diebstahl eines Bronzespees im Palasttor (§126.2), die Ausführung eines wohl als Schadenzauber angesehenen Ritus durch einen Unfreien (§170.2) sowie die Zurückweisung eines vom Magistrat gefällten Rechtsurteils (§173a.2).<sup>35</sup> Während letzteres

33 In ähnlicher Weise werden solche Vergehen auch in anderen Kulturen geahndet. Zu vergleichen ist hier z.B. das römische Strafrecht der Frühzeit. Während die meisten Delikte von dem Geschädigten und seiner Familie geahndet wurden, wurden Vergehen, die die *pax deorum* verletzen vor das Königsgericht gebracht. Siehe dazu den Beitrag von A. Schilling im vorliegenden Band (Schilling 2015, 159–175).

34 Siehe dazu die in HW<sup>2</sup> Band III H: 754–756 s.v. *hurkel-* aufgelisteten Belege. Zur Bedeutung des Wortes siehe auch Hoffner 1973, 83–85 sowie Abschnitt 6.1 des vorliegenden Beitrags. Zu den rechtlichen und religiösen Implikationen des Begriffs im Vergleich mit ähnlichen Konzepten in der mesopotamischen und biblischen Überlieferung siehe auch den Aufsatz von Martin Lang im vorliegenden Band (Lang 2015, 129–141).

35 Das Vergehen stellt somit ebenso wie die Zurückweisung eines königlichen Gerichtsurteils (siehe dazu Abschnitt 4.4) eine Auflehnung gegen eine staatliche Autorität dar, die auch in anderen Kulturen des Altertums durch harte Strafen geahndet wird. Ein Verstoß gegen die gerichtliche Autorität wird hierbei offenbar als ein besonders schwerwiegendes Vergehen betrachtet, weil dem richterlichen Urteilen ein zentraler Stellenwert bei der Bewahrung der Rechtsordnung zukommt. Entsprechendes ist auch an den von Guido Pfeifer im vorliegenden Band diskutierten Sanktionen gegen die missbräuchliche Verwendung von Beweisdokumenten im Edikt Ammi aduqas von Babylon aus altbabylonischer Zeit und der neubabylonischen Prozessurkunde Nbn 720+ abzulesen (Pfeifer 2015, 15–23). Zur besonderen Stellung des Richters und der Bedeutung des gerechten richterlichen Entscheidens im Alten Orient siehe auch

mit einer Enthauptung geahndet wird, ist in den anderen Fällen die Art der Todesstrafe nicht definiert. §196 sieht zudem für den unerlaubten sexuellen Verkehr zwischen Unfreien eine an Substitutstieren vollzogene Todesstrafe vor.<sup>36</sup>

Weitere Formen der Todesstrafe werden in §§166–167 sowie vermutlich auch in §121 verfügt. Gemäß §166 wurde in früherer Zeit eine Person, die ein bereits besätes Feld erneut besät, durch einen Pflug getötet, indem sie auf diesen aufgespannt und durch den Zug von vier Zugtieren gevierteilt wurde.<sup>37</sup> In der Folgezeit (§167) wurde diese Sanktion durch eine an Substitutstieren vollzogene analoge Strafe ersetzt, die durch eine Zahlung in Form von Brot und Bier sowie die Wiederherstellung der Reinheit (des Feldes?) ergänzt wurde.

In §121 wird für den Diebstahl eines Pfluges offenbar eine ähnliche Strafe verfügt. Der Text ist allerdings nur lückenhaft überliefert. So fehlt unter anderem die Angabe, dass der Delinquent durch den Pflug zu Tode gebracht wird. Allerdings legen der erhaltene Textbestand sowie die Analogie zu §§166–167 diese Interpretation nahe.<sup>38</sup>

Die Härte der in früherer Zeit vollzogenen Strafen ist vermutlich so zu erklären, dass Saat und Ackerboden als heilig galten und die Delikte als Angriff auf die für die Landwirtschaft zuständigen Gottheiten gewertet wurden. Die Strafen bezweckten daher wahrscheinlich vor allem eine Reinigung der Gemeinschaft von der Tat und die Wiederherstellung einer positiven Beziehung zwischen Menschen und Göttern. Darüber hinaus sollten sie mutmaßlich auch eine abschreckende Wirkung entfalten.<sup>39</sup>

Obwohl für die in §126.2, §170.2, §173a.2, §§166–167 und §196 behandelten Fälle nicht die zuständige Institution genannt ist, spricht die Ähnlichkeit zu den vom Königsgeschichtsbuch entschiedenen Fällen dafür, dass auch sie vom König geahndet wurden.<sup>40</sup>

Neben den HG bezeugen auch andere Quellen die Verhängung der Todesstrafe für bestimmte Delikte. Der älteste Beleg findet sich im Edikt Ḫattušilis I. (KBo 3.27 Vs. 1'–12'), wobei die dort verhängte Strafe näher als Spiegelstrafe zu klassifizieren ist. So verfügt der hethitische Herrscher nach Ausweis dieses Passus, dass man demjenigen, der den

---

Pfeifer 2010. Zu vergleichen ist auch die Androhung der Todesstrafe im rabbinischen Judentum für ein Zuwiderhandeln gegen richterliche und priesterliche Autoritäten (siehe dazu Hezser 2014, 209f.).

36 Zur Todesstrafe in den HG und anderen hethitischen Quellen siehe de Martino / Devecchi 2012, 191–201 mit weiterer Literatur.

37 Siehe dazu auch Haase 1994a, 74f. und Hoffner 1997, 215 mit weiterer Literatur.

38 Siehe auch Hoffner 1997, 203 mit weiterer Literatur.

39 Ähnliche Exekutionsmethoden, bei denen der Delinquent durch Rinder oder Pferde zerteilt wurde, sind auch aus anderen Kulturen bekannt. Siehe unter anderem Hentig 1954, 347–356; Abbott 1994, 392–407.

40 Anders Haase 2003c, 147, demzufolge die fehlende Nennung des Königsgeschichtsbuchs in §126, §166 und §170.2 darauf hindeutet, dass es in §166 und §170.2 „die in Aussicht genommenen Geschädigten oder Nachbarn“ und „in §126 die Palastwächter(?)“ sind, „welche den Täter ergreifen“. Ähnlich wie für §188.1; §197.1.2 und §199.1 nimmt er für §126, §166 und §170.2 an, dass sie der Person, die den Täter *in flagrante delicto* ergreift, das Recht einräumen, diesen ohne Verfahren zu töten. Demgegenüber ist jedoch festzuhalten, dass die Entscheidung, den Täter vor das Königsgeschichtsbuch zu bringen, nur in §§197–198 als Alternative zum Vollzug der Tötung ohne Mitwirken des Königs genannt ist. In den §188 und §199 wird hingegen zunächst die Tötung des Täters als Sanktion genannt und anschließend auf die Zuständigkeit des Königs für die Vollstreckung derselben verwiesen. Ebenso bieten auch die §127, §166 und §170.2 keine Anhaltspunkte dafür, dass sie eine Tötung des Täters *in flagrante delicto* durch die ihn ergreifende Person erlauben.

Namen der von Ḫattušili verbannten Tawananna ausspricht,<sup>41</sup> die Kehle durchtrennen und ihn in seinem Tor aufhängen soll.<sup>42</sup> Die Strafe wird also an der Kehle und damit dem Körperteil vollzogen, mit dem die Tat verübt wurde.<sup>43</sup>

#### 4.4 Kollektivstrafe

Während bei den meisten Delikten ausschließlich der Täter bestraft wird, enthalten die HG auch einen Paragraphen, der eine Kollektivstrafe als Rechtsfolge vorsieht. Es handelt sich dabei um §173a.1, demzufolge die Zurückweisung eines königlichen Rechtsurteils dadurch geahndet wird, dass das Haus des Täters „zum Ruinenhügel“ werden soll. Der Text lautet (zitiert nach p KBo 6.26 Vs. II 11–12):

<sup>(11)</sup> *ták-ku DI-INLU[GA]L ku-iš-ki ḫu-u-ul-la-az-zi<sup>(12)</sup>É-SÚ pu-p[u-u]l-li ki-i-ša*

<sup>(11)</sup>Wenn jemand das Rechtsurteil des Kö[ni]gs zurückweist, <sup>(12)</sup>dann wird sein Haus zum Ruinen[hü]gel.

Die Formulierung dürfte dabei zum Ausdruck bringen, dass der Täter mitsamt seiner Familie sowie weiteren Angehörigen seines Haushaltes und seiner Habe vernichtet wird.<sup>44</sup> Ähnlich wie die Vergehen, bei denen der Täter mit dem Tode bestraft wird, war auch für den in §173a.1 genannten Fall vermutlich der Königshof zuständig.<sup>45</sup> Zur Kollektiv- bzw. Familienhaftung im hethitischen Recht siehe zuletzt Haase 1982. Haase verweist in diesem Aufsatz auch auf §IV der jung-hethitischen Parallelversion. Im Unterschied zu §173a.1 wird in diesem Fall der Täter jedoch nicht identifiziert. Aus diesem Grund werden offenbar die Bewohner der Ortschaft, in deren Nähe ein Toter auf unkultiviertem Boden gefunden wurde, zu einer Zahlung an die Familie des Getöteten verpflichtet. Bei der Rechtsfolge handelt es sich demnach nicht um eine Strafe, die neben dem Täter auch die Familie oder Sippe des Täters erfasst, sondern um eine Haftung der Gemeinschaft für ein Delikt, bei dem der Schuldige nicht gefasst werden konnte.

#### 4.5 Körperstrafen und etwaige freiheitsentziehende Maßnahmen

Bestimmte Vergehen werden zudem mit Körperstrafen geahndet. Dazu gehören Verstümmelungsstrafen, durch die der Täter zeit seines restlichen Lebens äußerlich deutlich sichtbar

41 Es handelt sich um eine Angehörige des hethitischen Hofes, ob das Wort *tawananna* ein Eigenname oder Titel ist, ist umstritten. Siehe dazu u.a. de Martino 1991, 58–59 mit weiterer Literatur.

42 Zur Stelle siehe de Martino 1991, 55f. mit weiterer Literatur sowie de Martino / Devecchi 2012, 192.

43 Für weitere Textpassagen außerhalb der HG, die über die Verhängung der Todesstrafe und die so geahndeten Vergehen Auskunft geben, siehe unter anderem Haase 1987, 98–107 und de Martino / Devecchi 2012, 191–201 mit weiterer Literatur. Ähnliche Spiegelstrafen für Vergehen, die mit den Sprechorganen ausgeführt wurden, sind auch aus anderen Kulturen und Epochen bezeugt. Zu vergleichen ist z.B. die Ahndung von Verstößen gegen die Klageverzichtsklauseln in spätbronzezeitlichen Verträgen durch das Abschneiden der Zunge oder das Einrammen einer Stange in den Mund des Delinquenten. Siehe dazu den Beitrag von L. Fijałkowska im vorliegenden Band (Fijałkowska 2015, 25–30).

44 Siehe auch Haase 1982, 220 mit weiterer Literatur. Vergleichbare Formulierungen finden sich auch in Fluchformeln hethitischer Staatsverträge sowie innenpolitischer Vereidigungstexte. Siehe dazu Christiansen 2012, 500–503, 508 passim.

45 Siehe dazu Abschnitt 4.3. Die Erklärung der Härte der in §173a.1 verfüigten Sanktion durch die besondere Rolle des Richteramtes gilt natürlich auch für §173a.2, zumal die Verletzung der Autorität des Königs als obersten Richters noch schwerwiegender ist.

als Delinquent ausgewiesen wird. Die einzige Form dieser Straftat, die in den HG aufgeführt ist, besteht im Abschneiden von Nase und Ohren, die ausschließlich an Unfreien vollzogen wird.<sup>46</sup>

Darüber hinaus werden auch andere Straftaten erwähnt, deren Wesen jedoch unklar bleibt. Wahrscheinlich handelt es sich jedoch um Strafen, die mit länger andauernden körperlichen Qualen verbunden sind. Obwohl sie darin den Strafen von §§166–167 sowie vermutlich auch §121 ähneln, unterscheiden sie sich von letzteren dadurch, dass in ihrem Fall nicht ausdrücklich angegeben ist, dass sie den Tod des Täters zur Folge haben. Ob dieser intendiert war oder nicht, lässt sich nicht eruieren.<sup>47</sup> Eine freiheitsentziehende Maßnahme durch Einsperren des Täters in einem Topf wird möglicherweise in §173b verfügt.<sup>48</sup>

#### 4.5.1 Verstümmelungsstrafen

Verstümmelungsstrafen ohne einkalkulierte Todesfolge werden in §95 und §99 als Sanktion genannt. Bei den Delikten handelt es sich zum einen um den Einbruch eines Unfreien in ein Haus (§95) und die Brandstiftung eines Unfreien (§99). Die am Unfreien vollzogene Körperstrafe besteht in beiden Fällen aus dem Abschneiden von Nase und Ohren. Daneben muss der Täter Schadensersatz leisten sowie eine Geldzahlung entrichten, die aber auch von seinem Herrn übernommen werden können.

Durch das Abschneiden von Nase und Ohren wird der Täter für den Rest seines Lebens mit einem äußeren Merkmal versehen, das ihn für jedermann deutlich erkennbar als Einbrecher oder Brandstifter ausweist und somit die Tat immer wieder in Erinnerung ruft. Abgesehen von der Demütigung und Entehrung, die der Täter durch die Strafe erfährt, erstrecken sich ihre negativen Konsequenzen auch auf seinen Herrn, die wahrscheinlich auch eine Wertminderung bei einem potenziellen Verkauf des Unfreien umfassen. Zudem soll die Strafe sicher auch zur Abschreckung dienen, die durch die hohe Visibilität einen großen Personenkreis erfasst.<sup>49</sup>

#### 4.5.2 Bienenstiche

§92 behandelt den Diebstahl mehrerer Bienenstöcke, der in früherer Zeit – insoweit der Wortlaut erkennen lässt – damit geahndet wurde, dass der Täter Bienenstichen ausgesetzt wurde und somit ein „von Bienen Zerstocheener“ wurde. Es liegt demnach eine Spiegelstrafe vor,<sup>50</sup> bei der es sich möglicherweise um eine dem Scaphismus ähnliche Strafpraxis

46 Siehe dazu Abschnitt 4.5.1.

47 Siehe die Diskussion in Abschnitt 4.5.2.

48 Für diese und alternative Deutungen siehe Abschnitt 4.5.3.

49 Ausführlich zu dieser und anderen Formen von Körperstrafen im Alten Orient siehe Haase 1963, 55–75; Haase 2002, 320f. Das Abschneiden von Nase und/oder Ohren ist auch aus zahlreichen anderen Kulturen bekannt. Siehe z.B. für das alte Mesopotamien Neumann / Paulus 2011–2013, 199 mit weiterer Literatur; für das alte Ägypten Müller-Wollermann 2004, 45 mit Anm. 93 und für das alte China van Ess im vorliegenden Band (van Ess 2015, 177–184). Zu der in §173b verfügten Bestimmung siehe den folgenden Abschnitt.

50 Nach Neufeld 1951, 172 und 176; Imparati 1964, 265f. und de Martino / Devecchi 2012, 191 Anm. 3 handelt es sich bei der in §92 verfügten Sanktion hingegen vermutlich um eine Talion. Das für diese maßgebliche Prinzip der Vergeltung eines Übels durch ein gleichartiges Übel, wovon der in Ex 21, 23–25 bezeugte alttestamentliche Grundsatz „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ ein Spezialfall ist, lässt sich

handelt, wie sie in griechischen Quellen als von den Persern verhängte Strafe beschrieben wird. Dabei erwirkte man den Tod des Delinquenten dadurch, dass man ihn in ein Behältnis einschloss und seinen mit Honig und ähnlichen Substanzen versehenen Körper Bienen und anderen Insekten aussetzte.<sup>51</sup>

Falls die in §92 der HG in früherer Zeit vollzogene Strafe einen qualvollen Tod des Delinquenten herbeiführen sollte, wird man seinen Körper mutmaßlich in ähnlicher Weise präpariert haben, bevor man einen Schwarm Bienen auf ihn losließ.<sup>52</sup>

Dass eine solche grausame Strafe unter Umständen im betreffenden Fall verhängt wurde, ist vermutlich so zu erklären, dass Bienen ebenso wie Saat und Ackerboden als heilig galten und das entsprechende Vergehen somit als unmittelbarer Angriff auf die für diese Bereiche zuständige Gottheit angesehen wurde.<sup>53</sup> Die Strafe dürfte deshalb in erster Linie auf eine Reinigung der Gemeinschaft von der Tat und die Wiederherstellung einer positiven Beziehung zwischen Menschen und Göttern gezielt haben. Wahrscheinlich erwartete man von ihr darüber hinaus jedoch auch eine abschreckende Wirkung.

Bemerkenswert an der früheren Sanktion ist zudem, dass der Geschädigte keinen Ausgleich für den erlittenen Schaden erhält. In jüngerer Zeit entrichtet der Täter hingegen eine Zahlung von Silber. Da ihre Höhe davon abhängig gemacht wird, ob im Bienenstock Bienen vorhanden waren, kommt sie mit hoher Wahrscheinlichkeit als Geldbuße dem Geschädigten zugute.

#### 4.5.3 Einsperren in einen Topf als freiheitsentziehende Maßnahme?

Im Unterschied zu §92 handelt es sich bei der in §173b verfügten Sanktion um eine noch zum Zeitpunkt der Niederschrift der Gesetze geltende Strafe bzw. eine ihr vorausgehende

---

in dem Paragraphen jedoch nicht erkennen. Vielmehr knüpft die Strafe inhaltlich an das Delikt an, indem der Täter durch dieselbe Art von Tieren malträtiert und unter Umständen getötet wird, die er zuvor gestohlen hat. Somit liegt nach der Definition von Brunner<sup>2</sup>1928, 767–769 eine Spiegelstrafe vor. Als solche hat sie zwar mit dem oben genannten Spezialfall der Talion gemeinsam, dass sie am Körper des Täters sichtbar macht, wofür sie verhängt wurde. Anders als letztere basiert sie jedoch nicht auf dem Prinzip des Ausgleichs. Vielmehr kann das Ausmaß der Strafe auch den aus dem Delikt entstandenen Schaden weit übersteigen, wie dies mutmaßlich auch bei der durch Bienen zugefügten Strafe in §92 der HG der Fall ist. Zur Unterscheidung von Talion und Spiegelstrafe sowie ihrem jeweiligen Sinn und Zweck siehe unter anderem Müller-Wollermann 2004, 242–244 sowie Velten 2008, 53–58 mit weiterer Literatur.

- 51 Über diese Praxis berichten Plutarch, Ktesias und der im 12. Jh. n. Chr. lebende Zonaras. Im Hinblick auf die ausführlichen Beschreibungen der Praxis bei Plutarch und in den Annalen des Zonaras gilt es zu beachten, dass sich Plutarch zufolge Fliegen auf dem mit Honig und Milch bestrichenen Delinquenten niederlassen, während Zonaras darüber hinaus auch Bienen und Wespen erwähnt, die den Delinquenten auch durch Stiche malträtieren. Zu den Belegstellen bei Plutarch und Ktesias siehe Jacobs 2009, 124–127 mit weiterer Literatur; eine Übersetzung des Berichts in den Annalen des Zonaras bietet Abbott 1994, 328f. (ohne Quellenangabe). Für den Text im griechischen Wortlaut siehe die Edition von Mauricius Pinderus 1841, 223f.: Ionnis Zonarae, Annales III 6 C12–D14. Möglicherweise nimmt auch die in §127 der HG bezugene Wendung „er geht zum Topf“ auf eine ähnliche Strafe Bezug. Siehe dazu Abschnitt 4.5.3.
- 52 So bedarf es bei Personen, die auf Bienengift nicht allergisch reagieren, zur Herbeiführung des Todes ca. 1000 Stiche. Siehe dazu Reichl<sup>2</sup>2002, 250.
- 53 Siehe dazu auch Haase 2001, 124–128. Für ähnlich harte Strafen im römischen Strafrecht für Delikte, die das Ackerland und die Ernte betreffen, siehe den Beitrag von Schilling im vorliegenden Band (Schilling 2015, 159–175).

Handlung. Ihre Art ist allerdings ebenso wie der Tatbestand unklar. So besteht letzterer entweder darin, dass ein Unfreier sich seinem Herrn gegenüber ungehorsam zeigt oder sich von diesem lossagt. Die entsprechende Verfügung lautet, dass der Täter zum Topf geht (*ANA DUGÚTUL paizzi*). Während der Großteil der Forscher annimmt, dass die Wendung auf eine Form der Todesstrafe Bezug nimmt, bei der der Täter im Topf gekocht oder lebendig begraben wird,<sup>54</sup> handelt es sich nach Haase eher um eine Form des Freiheitsentzugs, bei dem nicht der Tod des Delinquenten intendiert war. So zielt das Wegsperrten des Täters nach Haase möglicherweise darauf, ihn wieder zur Raison zu bringen.<sup>55</sup>

Die von Haase vorgeschlagene Deutung beansprucht meines Erachtens aus mehreren Gründen eine höhere Plausibilität. So würde es sich in diesem Fall ähnlich wie bei der in §92 genannten früheren Strafe um eine Spiegelstrafe handeln, bei der das Freiheitsstreben des Unfreien (sei es durch Lossagung von seinem Herrn oder Ungehorsam gegenüber diesem) durch einen Freiheitsentzug geahndet wird. Gegen die Annahme, dass die Wendung „er geht zum Topf“ eine Form der Todesstrafe bezeichnet, spricht zudem, dass solche mit großen Qualen verbundenen Formen der Todesstrafe ansonsten ausschließlich für die frühere Zeit bezeugt sind (siehe §121 und §166). Zudem würde der Herr des Unfreien durch die Strafe einen hohen wirtschaftlichen Verlust erleiden, ohne diesen in irgendeiner Form ausgeglichen zu bekommen.

Denkbar ist jedoch auch, dass die Phrase auf ein Ordalverfahren bzw. einen Gottesentscheid Bezug nimmt, der in bzw. mittels eines Topfes durchgeführt wird und der eigentlichen Strafe vorausgeht. Zu vergleichen ist in diesem Zusammenhang §25, der möglicherweise ebenfalls auf ein solches Verfahren Bezug nimmt.<sup>56</sup>

## 5. Die historische Entwicklung der hethitischen Rechtspraxis im Spiegel der Hethitischen Rechtssammlung

In den vorausgehenden Abschnitten wurde bereits erwähnt, dass in einigen Paragraphen der HG neben der aktuellen auch die frühere Rechtspraxis genannt wird. Bei den diskutierten Fällen handelt es sich um Körperstrafen mit Todesfolge bzw. mutmaßlich beabsichtigter Todesfolge, mit denen Diebstahl (§25 und §121) und die unrechtmäßige Nutzung fremden landwirtschaftlichen Eigentums geahndet wurde (§166).

54 Für die unterschiedlichen Vorschläge siehe die bei Haase 1994, 224f. und Hoffner 1997, 219f. angeführte Literatur. Denkbar ist des Weiteren, dass die Wendung auf eine Exekution Bezug nimmt, die dem Scaphismus ähnelt, der von Plutarch, Ktesias und Zonaras als Hinrichtungsmethode der Perser überliefert ist. Der Delinquent wird dabei in zwei übereinander gestülpten Behältnissen eingesperrt, die mit dem griechischen Wort *σκάφη* bezeichnet werden, dessen Grundbedeutung „Ausgehöhlt“ ist und sowohl einen Trog bzw. ein Becken o.ä. als auch ein Boot bezeichnen kann. Dementsprechend wird der Ort der Exekution in der Forschungsliteratur unterschiedlich angegeben: Nach Abbott 1994, 328f. handelt es sich um Boote, nach Jacobs 2009, 124–127 um speziell für diesen Zweck angefertigte Tröge. Zu dieser Hinrichtungsart siehe auch Abschnitt 4.5.2.

55 Siehe Haase 1994, 224f.

56 Siehe dazu auch Otten apud Haase 1994, 224 sowie die Diskussion in Abschnitt 4.1 des vorliegenden Beitrags.

Eine Gegenüberstellung der früheren und gegenwärtigen Rechtspraxis findet sich aber auch in anderen Paragraphen, die die Rechtsfolge für Handlungen festsetzen, durch die einer anderen Person oder der Gemeinschaft ein Schaden zugefügt wurde.<sup>57</sup>

Die Veränderung besteht dabei in einer Reduktion der Zahlung von Silber, Personen („Köpfen“) und Tieren. Der früher zu entrichtende Betrag wird dabei meist um die Hälfte, zum Teil aber auch um 1/3 oder mehr als 2/3 reduziert.

In §9 und §25<sup>58</sup> wird die Reduktion der Zahlung um die Hälfte mit einem Verzicht des Palastes auf seinen Anteil begründet. Wie bereits erwähnt, gilt Entsprechendes möglicherweise auch für ähnliche Fälle, in denen die Reduktion nicht explizit mit einem Verzicht des Palastes auf seinen Anteil begründet wird. Falls sich die Wendung *parnaššea šuwayezzi* in §7, §9, §19b, §25, §57, §58, §59, §63, §67, §69, §81, §94, §119 und §129 nur auf den zweiten Teil der Apodosis des jeweiligen Rechtssatzes bezieht,<sup>59</sup> so würde die gegenüber der älteren Zeit reduzierte Zahlung durch ein „Spähen ins Haus“ und somit vermutlich durch eine Vermögenshaftung ergänzt werden.

Die Bestimmungen, die auf eine frühere Rechtspraxis verweisen, lassen natürlich fragen, auf welche Zeit sich nun genau dieses „früher“ und „jetzt“ beziehen. Leider liefern die HG diesbezüglich keine konkreten Angaben.

Lediglich der Kolophon von Tafel 2 der Serie 1 verweist mit dem Genitiv: *ša A-BI* <sup>d</sup>UTU-*š* („diejenige, i.e. die Tafel bzw. Rechtssammlung) des Vaters der Majestät“ auf eine königliche Urheberschaft bzw. Autorisation.<sup>60</sup> Die Wendung bezeichnet dabei vermutlich den Vorgänger des gegenwärtigen Throninhabers. Sprachliche, inhaltliche und paläographische Merkmale deuten auf einen Herrscher der althethitischen Zeit hin. Die Vorschläge, um welchen König es sich genau handelt, reichen von Ḫattušili I. bis hin zu Telepinu, umfassen also eine Zeitspanne von ca. 100 Jahren vom beginnenden 16. Jh. bis zum Anfang des 15. Jhs. nach der kurzen Chronologie.<sup>61</sup>

Wie bereits weiter oben erwähnt, lässt sich aus der Tatsache, dass die aktuelle der früheren Rechtsfolge gegenübergestellt wird, folgern, dass sich die Rechtspraxis tatsächlich an den Paragraphen der HG orientierte. Durch den Hinweis darauf, dass die frühere Rechtsfolge durch eine andere abgelöst wurde, sollte vermutlich sichergestellt werden, dass die Neuerung sowohl in der Ausbildung des juristischen Personals als auch in der Rechtsprechung Beachtung findet.<sup>62</sup>

57 Daneben wird auf die frühere Rechtspraxis auch in Paragraphen verwiesen, die Bestimmungen für das rechtskonforme Handeln in bestimmten Situationen enthalten.

58 So zumindest nach Manuskript L<sub>2</sub>. Für eine Diskussion des Paragraphen siehe Abschnitt 4.1.

59 Siehe dazu die Diskussion in Abschnitt 4.2.

60 Dass die Wendung den Vater der Majestät lediglich als Eigentümer der Tafel o.ä. ausweist, ist meines Erachtens unwahrscheinlich. Ebenso wenig dürfte sie zum Ausdruck bringen, dass der Vater der Majestät die HG „geschrieben hat“ (so Taš / Dinler 2015, 74).

61 Siehe dazu unter anderem Hoffner 1997, 229 mit weiterer Literatur.

62 Ähnliche Verweise enthalten auch unsere Gesetze und Verordnungen. Zu nennen ist hier z.B. Art. 102 des Grundgesetzes (GG), dessen Formulierung „Die Todesstrafe ist abgeschafft“ deutlich macht, dass die Todesstrafe einst existierte. Ähnlich wie bei den HG erfolgt dabei keine Angabe über den Zeitpunkt der Abschaffung. Daneben finden sich auch kommentierende Angaben, die vermerken, dass ein Rechtssatz durch ein anderes Gesetz neu gefasst oder geändert wurde. Zu nennen sind hier z.B. die Kommentare 1) und 2) zu §32b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und d des Einkommensteuergesetzes (EStG). Zu vergleichen sind außerdem Artikel und Paragraphen, die in den Gesetzen und Verordnungen noch

Auch kommentierende Angaben zu einzelnen Bestimmungen wie z.B. die Erklärung, was man unter einem „Stier“ oder einem „Zuchthengst“ versteht, weisen darauf hin, dass die HG sowohl der Ausbildung des juristischen Personals als auch der Rechtspraxis zugrunde gelegt wurden.<sup>63</sup>

So lautet die Definition in §57 (zitiert nach A KBo 6.2 Rs. III 23–24, ergänzt nach B KBo 6.3 Rs. III 26–29 und D KBo 6.6 Vs. I 33–37):

<sup>(23)</sup>*ták-ku* GU<sub>4</sub>.MAḪ-an *ku-iš-ki da-a-i-ez-zi ták-ku* GU<sub>4</sub> *ša-ú-di-iš-za na-at-ta* G[(U<sub>4</sub>.MAḪ)]-aš<sup>(24)</sup>[(*ták-k*)]u GU<sub>4</sub> *i-ú-<sup>r</sup>ga<sup>1</sup>-aš na-at-ta* GU<sub>4</sub>.MAḪ-aš *ták-ku* GU<sub>4</sub> *ta-a-i-ú-ga-aš a-pa-aš* GU<sub>4</sub>.<sup>r</sup>MAḪ<sup>1</sup>-aš

<sup>(23)</sup>Wenn jemand einen Stier stiehlt – wenn es ein säugendes Kalb ist, ist es kein S[(tier)], <sup>(24)</sup>[(we)]nn es ein einjähriges Rind ist, ist es kein Stier. Wenn es ein zweijähriges Rind ist, dann ist es ein Stier.

Abgesehen von den Gegenüberstellungen der früheren und heutigen Rechtspraxis lassen sich historische Entwicklungen außerdem durch einen Vergleich der Rechtsbestimmungen der älteren und jüngeren Textvertreter der Sammlung ermitteln. Diese zeigen, dass die HG seit der althethitischen Zeit immer wieder abgeschrieben und dabei zum Teil in stärkerem Maße redigiert wurde. So ist uns unter anderem eine Version aus dem ausgehenden 13. Jh. überliefert, die stark von der althethitischen Fassung abweicht. Dies betrifft in besonderem Maße auch die Tatbestandsmerkmale und die dafür festgesetzte Rechtsfolge.

Als prägnantes Beispiel für signifikante Abweichungen zwischen den Manuskripten, die vor dem ausgehenden 13. Jh. verfasst wurden, ist der in Abschnitt 4.1 ausführlich diskutierte §25 zu nennen. Einige wesentliche Unterschiede zwischen den älteren Manuskripten und der jungthethitischen Parallelversion werde ich außerdem bei der Behandlung verschiedener Formen der Tötung und Körperverletzung bei Menschen benennen. Zuvor aber soll ein Überblick über die wichtigsten Tatbestände und die für sie festgelegten Rechtsfolgen geboten werden.

## 6. Die Delikte und ihre Sanktionierung

Die in den HG behandelten Delikte lassen sich den folgenden Gruppen zuordnen:

1. Tötung und Körperverletzung von Menschen
2. Entführung von Menschen
3. Nicht-Rückgabe von Fundsachen, Diebstahl oder Beschädigung fremden Eigentums
4. Körperverletzung und Tötung von Tieren
5. Einbruch und Ausraubung von Gebäuden

---

vermerkt sind, aber mit dem Verweis „weggefallen“ oder „aufgehoben“ versehen sind. Dies ist z.B. bei §110, §122 und §128 des Strafgesetzbuches (StGB) der Fall.

<sup>63</sup> Auch hierfür ist auf vergleichbare Angaben in unseren Gesetzen und Verordnungen zu verweisen. So wird z.B. in Abschnitt 3a.5. (2) des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) definiert, was als Beförderungsmittel anzusehen ist, oder in §7 (5) des Einkommensteuergesetzes (EStG), was ein Gebäude ist.

6. Brandstiftung
7. Betrügerisches Zufügen eines wirtschaftlichen Schadens bei Verkäufen
8. Zurückweisung von Rechtsurteilen
9. Reinheitsvergehen und Formen der Behexung
10. Sexualdelikte

Eine Orientierung an diesen Kategorien erlaubt interessante Rückschlüsse auf die Prinzipien bei der Festlegung der Rechtsfolge. Dies soll im Folgenden dargelegt werden, wobei die Kategorien in umgekehrter Reihenfolge behandelt werden.

### 6.1 Sexualdelikte

In den §§187–200 werden verschiedene Formen des zwischenmenschlichen sexuellen Verkehrs sowie des Verkehrs zwischen Menschen und Tieren behandelt. Einige werden als rechtlich und moralisch zulässig ausgewiesen, andere als unrecht sowie sittenwidrig. Die zentralen Begriffe, mit denen die Handlungen rechtlich und/oder moralisch klassifiziert werden, sind *wašta-* „freveln, sündigen, sich verfehlen“ und das zugehörige Substantiv *waštul-* „Frevel, Sünde, Verfehlung“, *hurkel-* (bzw. *hurkil-*) „(sexueller) Gräuel, Sittenwidrigkeit, abscheuliche (sexuelle) Tat“<sup>64</sup> sowie *harātar* „Vergehen, Ärgernis“.

Das Substantiv *harātar* begegnet ausschließlich mit Negation und bezeichnet in dieser Verbindung sexuelle Handlungen bzw. Beziehungen, die rechtlich und/oder moralisch zulässig sind und nicht geahndet werden.

Mit dem Verb *wašta-* oder den Substantiven *waštul-* und *hurkel-* werden hingegen Vergehen qualifiziert, die mit der Todesstrafe geahndet werden (können). Das Verb *wašta-* und das zugehörige Substantiv *waštul-* bezeichnen offenbar das moralisch und/oder rechtlich unerlaubte bzw. unerwünschte Handeln einzelner Personen.

Im Unterschied dazu steht bei dem Begriff *hurkel-* das wertende Element im Vordergrund, indem er die Tat aus der Sicht der Gesellschaft als verabscheuungswürdig und sittenwidrig qualifiziert. Insofern die damit bezeichneten Vergehen von Freien vollzogen werden, werden sie nach den HG vor das Königsgeschichtsbank gebracht. Grundsätzlich werden sie mit dem Tod bestraft, der Täter kann jedoch auch vom Herrscher begnadigt werden. Damit wird offenbar die Entscheidungsfreiheit des Herrschers betont. Zudem kann er sich als gnädiges Staatsoberhaupt präsentieren.

Der für diese Fälle vorgesehenen Bestimmung, dass der Täter sich in keinem Fall dem König nähern darf, dürfte den Zweck haben, den Herrscher vor der Verunreinigung zu schützen, die dem Täter nach hethitischer Vorstellung durch die Tat anhaftete.

Für die Strafzumessung ist in den meisten Fällen ausschließlich von Relevanz, mit welcher Person oder Tierart die sexuelle Handlung vollzogen wird (so in §§187–189 und §190.1.2).

Die soziale Stellung des Täters ist nur in §191 und §196 thematisiert. So wird das Tatsubjekt in §191 als freier Mann (*LÚ EL-LUM*) qualifiziert, während §196 Bestimmungen

64 Ob das Wort ausschließlich moralisch verwerfliche sexuelle Beziehungen bzw. Handlungen bezeichnet, wie Hoffner 1973, 83–84 meint, bleibt letztlich unklar. In den HG, wo eine Spezifizierung erfolgt, bezieht sich das Wort in der Tat stets auf sexuelle Beziehungen. Dies schließt aber grundsätzlich nicht aus, dass das Wort daneben auch andere Handlungen bezeichnen kann, die als moralisch verwerflich und verunreinigend angesehen wurden.

für den Fall enthält, dass unfreie Männer (ARAD.MEŠ) oder unfreie Frauen (GÉME.MEŠ) sittenwidrige Beziehungen aufnehmen (wörtlich: „in ein *hurkel* eintreten“).

In letzterem Fall können die Täter offenbar auch aus der Stadt, in der sie die Sittenwidrigkeit begangen haben, an jeweils unterschiedliche Orte vertrieben werden. Zusätzlich ist für beide Täter – wahrscheinlich in der Stadt, in der das Vergehen verübt wurde – jeweils ein Opferschaf darzubringen. Dahinter steht wahrscheinlich der Gedanke, dass die Stadt durch den stellvertretenden Tod der Schafe von der Tat gereinigt und das Verbrechen gesühnt wird.<sup>65</sup>

Nach den Instruktionen Arnuwandas I. für die Provinzgouverneure (KUB 13.2+ Rs. III 9–16) kann die Verbannungsstrafe – anders als die HG es nahelegen – auch für Freie verfügt werden. So wird in Rs. III 9–16 des Instruktionstextes verfügt, dass die Städte, in denen für *hurkel*-Vergehen bislang die Todesstrafe verhängt wurde, sie weiterhin auf diese Weise ahnden, während die Städte, die den jeweiligen Täter bislang verbannten, auch in Zukunft so verfahren sollen.<sup>66</sup>

Zudem wird dem Tafelkatalog KBo 31.5++ Rs. IV 7'–9' zufolge eine Person, die *hurkel*- verübt hat (*hurkel iyan harzi*) mit einem Reinigungs- bzw. Entsühnungsritual behandelt (siehe dazu Dardano 2006, 167). Ob man aus den bezeugten unterschiedlichen Verfahren für den Umgang mit *hurkel*- mit Hoffner 1973, 83–90 auf eine historische Entwicklung schließen kann, die von der Bestrafung des Täters mit der Todesstrafe über eine Verbannung aus der Stadt bis hin zu einer rituellen Reinigung reichte, bleibt indes fraglich. So bezeugen die HG ebenso wie die Instruktionen Arnuwandas I. ja gerade eine Gleichzeitigkeit der verschiedenen Sanktionsformen. Zudem bietet gerade der fragmentarisch erhaltene Tafelkatalogeintrag zu wenig Informationen über den situativen Kontext und die konkrete Funktion des Rituals. So ist gerade vor dem Hintergrund der in §196 der HG verfügten Darbringung von Opfertieren zur Entsühnung der Stadt damit zu rechnen, dass das Ritual ergänzend zu einer Todes- oder Verbannungsstrafe durchgeführt wurde – die physische Anwesenheit des Täters ist hierbei nicht unbedingt notwendig. Zudem kann es auch zur Reinigung der Stadt und der Personen bestimmt sein, mit denen der Täter in Kontakt stand.

Was den sozialen Status des Täters in den übrigen Paragraphen anbelangt, so wird er lediglich als „Mann“ (LÚ-*aš* oder LÚ-*iš*) oder „jemand“ (*kuiški*) bezeichnet.

Besondere Tatumstände werden lediglich in §190, §191, §197.3 sowie §198 berücksichtigt. In §190 orientiert sich die Bewertung einer sexuellen Beziehung eines Mannes zu seiner Stiefmutter daran, ob deren Ehemann noch lebt oder nicht. Ist letzterer bereits verstorben, ist die Tat kein Vergehen (*Ú-UL harātar*). Lebt er hingegen noch, handelt es sich um eine sittenwidrige sexuelle Handlung (*hurkel*-). In §191 spielt für die Bewertung der Tat eine Rolle, ob die Verwandten, mit denen eine sexuelle Beziehung eingegangen wird, an verschiedenen oder am selben Ort leben. Wenn letzteres der Fall ist und der Täter sich der Verwandtschaft der Personen bewusst ist, mit denen er sexuellen Kontakt hat, so gilt sein Handeln als sittenwidrig (*hurkel*-). Wenn die Personen jedoch an verschiedenen Orten leben, wird die Tat nicht als Vergehen angesehen (*Ú-UL harātar*). Gemäß §197.3 ist es kein Vergehen, wenn ein Mann seine Ehefrau und ihren Liebhaber tötet, nachdem er sie

65 Siehe dazu auch den Beitrag von Martin Lang im vorliegenden Band (Lang 2015, 129–141).

66 Zum Text siehe die rezente Bearbeitung von Miller 2013, 228f.

während des Geschlechtsaktes angetroffen hat. §198 enthält Regeln für den Fall, dass der Mann von der Tötung seiner Ehefrau als Strafe nach dem Vollzug des Beischlafes mit einem anderen Mann absehen möchte. Dabei wird verfügt, dass er auch den Liebhaber am Leben lassen muss, zudem soll er „ihr/sein Haupt bekleiden/bedecken/verhüllen“. Die Bedeutung der zuletzt genannten Wendung bleibt unklar. Da jedoch nach §197 die Schuld für das Vergehen der Ehefrau angelastet wird, dürfte sich die Aussage auf sie beziehen. Möglicherweise ist sie so zu interpretieren, dass ihr Haupt mit einer Kopfbedeckung versehen wird, durch die sie als Ehebrecherin ausgewiesen wird oder die ihren Statusverlust markiert. In beiden Fällen hätte sie eine ähnliche Funktion wie das Abschneiden von Nase und Ohren bei Unfreien.<sup>67</sup> Wahrscheinlicher ist jedoch, dass der Mann die Frau verschleiert, um ihren Status als Ehefrau zu restituieren bzw. zu bekräftigen.<sup>68</sup>

Was diejenigen Fälle betrifft, die als *hurkel-* und damit als todeswürdige sittenwidrige Vergehen klassifiziert werden, so dienen die Sanktionen vermutlich in Analogie zu anderen Fällen der Reinigung der Gemeinschaft von der Tat und der Wiederherstellung einer positiven Beziehung zwischen Göttern und Menschen, die durch die jeweilige Tat erschüttert wurde. Der Umstand, dass der Herrscher den Täter auch begnadigen konnte, legt darüber hinaus nahe, dass die Strafe auch auf Abschreckung zielte.

#### Übersicht:

1) Die Tat ist ein sittenwidriges Handeln ( <i>hurkel</i> )	
§187	Ein Mann frevelt mit einer Kuh.
§188	Ein Mann frevelt mit einem Schaf.
§189.1	Ein Mann frevelt mit seiner Mutter.
§189.2	Ein Mann frevelt mit seiner Tochter.
§189.3	Ein Mann frevelt mit seinem Sohn.
§190.3	Ein Mann frevelt noch zu Lebzeiten seines Vaters mit seiner Stiefmutter.
§191.2	Ein freier Mann hat an ein und demselben Ort sexuellen Kontakt mit freien Schwestern, die dieselbe Mutter haben, und mit ihren Müttern, wobei sich der Mann der verwandtschaftlichen Beziehungen der Frauen untereinander bewusst ist.
§195a	Ein Mann hat sexuellen Verkehr mit der Ehefrau seines noch lebenden Bruders.
§195b	Ein Mann ist mit einer freien Frau verheiratet und nähert sich ihrer (beider) Tochter (in sexueller Absicht).
§195c	Ein Mann nähert sich der Mutter oder Schwester seiner Ehefrau (in sexueller Absicht).

67 Eine entsprechende Markierung des Täters durch eine besondere Art von Kleidung ist z.B. auch im alten China belegt (siehe dazu den Beitrag von Hans van Ess im vorliegenden Band).

68 So Tsevat 1975, 235–240. Siehe dazu auch die Diskussion bei Hoffner 1997, 226; Haase 2002, 322 und Marazzi / Gzella 2003, 72f. (mit jeweils weiterer Literatur).

§196	Der Paragraph weicht von den anderen genannten Paragraphen dadurch ab, dass die als <i>hurkel</i> /bezeichnete Tat nicht spezifiziert wird. Stattdessen nennt der Paragraph lediglich die Rechtsfolge für den Fall, dass unfreie Männer oder Frauen, die einem Freien zugehörig sind „in ein <i>hurkel</i> eintreten“. Die Rechtsfolge besteht dabei in der Verbannung aus der Stadt und Ansiedlung beider Täter an unterschiedlichen Orten sowie der Opferung zweier Schafe, die wohl in der Stadt, in der das Vergehen verübt wurde, zur Reinigung derselben stellvertretend für den Tod der Täter dargebracht werden.
2) Die Tat ist kein sittenwidriges Handeln ( <i>hurkel</i> )	
§192.1	Ein Mann nimmt die Schwester seiner verstorbenen Ehefrau zur Gemahlin.
3) Die Tat ist ein Frevel ( <i>waštul</i> ) und wird (potenziell) mit der Todesstrafe geahndet.	
§197.1	Ein Mann vergewaltigt („packt“) eine Frau in den Bergen = Frevel des Mannes.
§197.2	Ein Mann vergewaltigt („packt“) eine Frau im Haus = Frevel der Frau.
§199.1	Jemand frevelt mit einem Schwein oder einem Hund. Der Fall wird vom König entschieden, der entweder die Todesstrafe verhängt oder den Täter begnadigt.
4) Die Tat ist kein Vergehen ( <i>Ú-UL harātar</i> )	
§190.1	Ein Mann oder eine Frau hat sexuellen Kontakt mit einem Toten.
§190.2	Ein Mann frevelt mit seiner Stiefmutter.
§191.1	Ein freier Mann hat sexuellen Kontakt mit freien Schwestern, die dieselbe Mutter haben, und mit ihren Müttern, die an verschiedenen Orten leben.
§194.1	Ein freier Mann hat sexuellen Kontakt mit unfreien Frauen, Schwestern, die dieselbe Mutter haben, und mit deren Müttern.
§194.2	Brüder haben sexuellen Kontakt zu ein und derselben freien Frau.
§194.3	Vater und Sohn haben sexuellen Kontakt mit derselben unfreien Frau oder Prostituierten.
§197.3	Ein Mann tötet seine Ehefrau und ihren Liebhaber, nachdem er beide beim Geschlechtsverkehr ertappt hat.
§199.3	Ein Schaf liegt im Schoße eines Mannes.
§200a.1	Ein Mann frevelt mit einem Pferd oder Maulesel. Die Tat ist kein Vergehen, der Mann darf sich jedoch nicht mehr dem König nähern.
§200a.2	Jemand hat regelmäßig Beischlaf mit einer <i>arnuwalaš</i> -Frau, mit seiner Mutter und/oder seiner Schwester.
Keine Klassifikation durch <i>hurkel</i> , <i>waštul</i> oder <i>Ú-UL harātar</i> .	
§199.2	Ein Rind liegt (in sexueller Erregung) im Schoße eines Mannes: Das Rind wird getötet, der Mann soll am Leben bleiben. An seiner Stelle soll ein Substitusschaf getötet werden.

## 6.2 Reinheitsvergehen und Formen der Behexung

Reinheitsvergehen und Formen der Behexung bzw. ritueller Analogiehandlungen werden in §44b, §111, §163 und §170 sowie eventuell auch in §25 behandelt. Die Art und Höhe der Strafe bemisst sich für solcherlei Delikte zum einen am sozialen Status des Täters und zum anderen an der Art des Vergehens und dem Tatmotiv. Delikte, mit denen einer anderen Person bewusst mittels einer Behexung bzw. einer rituellen Analogiehandlung Schaden zugefügt werden soll, werden dabei härter bestraft als Delikte, für die dies nicht gilt.

Absichtlich schadenstiftende Taten werden in §44b und §111 behandelt. Das Vergehen in §44b besteht darin, dass der Täter Ritualrückstände im Haus einer anderen Person entsorgt und das Haus und dessen Bewohner somit mit „Unreinheitsstoffen kontaminiert“. §111 ist nur fragmentarisch erhalten und inhaltlich nicht ganz klar. Wahrscheinlich besteht das Delikt jedoch darin, dass jemand eine Figur einer anderen Person herstellt und mit dieser einen Schadenzauber verübt. In beiden Fällen wird der Täter vor das Königsgericht gebracht. Zur Strafe werden keine Angaben gemacht, analoge Fälle legen jedoch nahe, dass die Vergehen mit der Todesstrafe geahndet wurden, wenn sich der König nicht für eine Begnadigung des Täters entschied (siehe unter anderem §187 und §188). Ebenso wie §111 behandelt auch §170 einen Analogieritus, mit dem eine Person einer anderen offenbar bewusst Schaden zufügen will, indem sie während des Tötens einer Schlange deren Namen ausspricht. Interessanterweise bemisst sich die Art der Strafe in diesem Fall am Status des Täters. Während ein Unfreier mit dem Tode bestraft wird, muss ein Freier lediglich eine Geldzahlung in Höhe von einer Mine Silber entrichten.

Das in §163 behandelte Delikt besteht darin, dass das Vieh einer Person durch die Rückstände eines Reinigungsrituals getötet wird, die ein anderer auf einem Lehmhaufen(?) nach der Reinigung seines von einer Krankheit befallenen Viehs zurückgelassen hat, ohne es der anderen Person mitzuteilen. Obwohl der Wortlaut des Paragraphen unklar ist, dürfte der Täter im Gegensatz zu §44b, §111 und §170 nicht vorsätzlich, sondern nur fahrlässig gehandelt haben. Diese Deutung legt auch der Umstand nahe, dass als Rechtsfolge für das Vergehen lediglich ein Ersatz des Schadens (*šarnikzil*) verfügt wird.

Ein weiteres Reinheitsvergehen wird unter Umständen in §25 behandelt. Wie bereits weiter oben erwähnt wurde (Abschnitt 4.1) ist er schwierig zu deuten, weil alle Manuskripte nur fragmentarisch erhalten sind und der erhaltene Textbestand insbesondere zwischen Manuskript A (KBo 6.2 Vs. I 56–59) und L<sub>2</sub> (KBo 12.49 Vs. II 1–6) in zentralen Punkten abweicht. Demnach ist eine Ergänzung der Lücken anhand der anderen Manuskripte nicht ohne weiteres möglich. Eine zusätzliche Schwierigkeit neben der korrekten Textrekonstruktion stellt die Erfassung des Tatbestands dar. Um die hier vorgeschlagene Deutung sowie die Probleme der Textrekonstruktion und Lesung einiger Passagen besser nachvollziehbar zu machen, soll der Paragraph im Folgenden sowohl im Wortlaut von A als auch L<sub>2</sub> wiedergegeben werden.

## A KBo 6.2 Vs. I 56–59:

(56)[*ták-ku* LÚ.U<sub>19</sub>.LU-*aš*<sup>DUG</sup>ÚTUL-*i na-aš-ma lu-li-ja pa-<sup>r</sup>ap<sup>1</sup>-re-ez-zi* <sup>r</sup>*ka<sup>1</sup>-ru-ú* (57)[6<sup>?</sup> GÍN]<sup>69</sup> KÙ.BABBAR *pí-iš-ker pa-ap-re-ez-zi ku-iš* 3 GÍN KÙ.BABBAR *pa-a-i* (58)[LUGAL?-*w)a-an-na*<sup>70</sup> *pár-na* 3 <sup>r</sup>GÍN<sup>1</sup> KÙ.BABBAR *da-aš-ke-e-er* <sup>r</sup>*ki-nu-na*<sup>1</sup> <sup>r</sup>LUGAL-*uš*<sup>81</sup> ŠA É.GAL-*LIM* (59)[*pé-eš-ši-e*]t *ku-iš pa-ap-<sup>r</sup>re-ez-zi<sup>1</sup>* *nu a-pa-a-aš-pát* <sup>r</sup>3<sup>71</sup> G[IN KÙ.BA]BBAR *pa-a-i pár-<sup>r</sup>na-aš-šé<sup>1</sup>-a šu-wa-i-ez-zi*

(56)[Wenn] ein Mensch sich in (Bezug auf) ein(em) Gefäß oder Brunnen<sup>71</sup> als unrein erweist, so pflegte man früher [6<sup>?</sup> Sche]kel Silber zu geben. Derjenige, der sich als unrein erweist, gibt 3 Schekel Silber, (58)und sie pflegten 3 Schekel Silber ins Haus des [Kön]igs<sup>?</sup> zu nehmen. Jetzt aber [hat] der König den Anteil des Palastes<sup>72</sup> [verwor]fen. Derjenige, der sich als unrein erweist, eben jener gibt 3<sup>?</sup> Sche[kel Silber]. Und er (i.e. der Geschädigte?) späht in sein (des Unreinen?) Haus.

L<sub>2</sub> KBo 12.49 Vs. II 1–6:<sup>73</sup>

(1)[*ták-ku* LÚ.U<sub>19</sub>.LU-*aš*<sup>DUG</sup>ÚTUL-*i n)a-aš-ma* <sup>r</sup>[*u-li-ja*] (2)[*pa-ap-re-eš-zi ka-ru*]-<sup>r</sup> <sup>u</sup>6 GÍN.GÍN KÙ.BA[BBAR *pé-eš-ker*] (3)[*ku-iš pár-ku-e-eš-zi*] 3 <sup>r</sup>GÍN KÙ<sup>1</sup>.BABBAR <sup>r</sup>[*a-a-i*] (4)[*A-NA É.GAL-LIM* 3 GÍN.GÍN KÙ.BABBAR *da-aš-ke-e-<sup>r</sup>r* ...] (5)[*ki-nu-na*? ...] *ku-iš pár-ku-e-eš-zi* [...] (6)[... *pár-na-aš-šé*] *e-e-a šu-wa-a-<sup>r</sup>ez-zi*]

(1)[Wenn ein Mensch sich in (Bezug auf) ein(em) Gefäß o]der Br[unnen] (2)[als unrein erweist, so pflegte man frü]her 6 Schekel Sil[ber zu geben]. (3)[Derjenige, der sich als rein erwei]st, ni[mmt] 3 Schekel Silber. (4)[Für den Palast?] pflegte ma[n 3 Schek]el Silber zu nehmen [...]. (5–6)[Jetzt aber? nimmt? (lediglich)] derjenige, der sich als rein erweis[t, 3 Schekel Silber] und [er (der Geschädigte?) spä]ht in se[in (des Schuldigen?) Haus].

Die meisten Forscher nehmen an, dass die Person, die Subjekt der Protasis ist, eine Verunreinigung in einem Gefäß, Brunnen o.ä. hervorgerufen hat.<sup>74</sup> Allerdings ist die mit dem Derivationssuffix *-e* gebildete Form *papre-* eigentlich mit „unrein sein/werden“ zu übersetzen und nicht mit „verunreinigen“.<sup>75</sup> Dementsprechend könnte man in Betracht ziehen, dass das Subjekt des Satzes die geschädigte Person bezeichnet. Gegen diese Inter-

69 Nach L<sub>2</sub> Vs. II 2 liegt die Ergänzung der Zahl 6 nahe, was aber aus inhaltlichen Gründen problematisch ist (siehe dazu den Kommentar).

70 Aus Platzgründen ist die Ergänzung von LUGAL in der Lücke am wahrscheinlichsten. Sie wird auch durch den Fortgang des Textes nahegelegt, wobei jedoch die Genitivphrase „Haus des Königs“ ansonsten als Bezeichnung des Palastes nicht bezeugt ist. Siehe dazu auch Hoffner 1997, 33 mit Anm. 56.

71 Bzw. „Teich“ oder „Trog“.

72 Wörtlicher: „das des Palastes“.

73 Die anhand der anderen Manuskripte und dem Gesamtzusammenhang vorgenommenen Ergänzungen des Paragraphen bleiben unsicher.

74 So unter anderem Friedrich 1959, 23 und 93; Imparati 1964, 47; CHD P, 106f. sub *papre-* 2; Hoffner 1997, 34 und 181. Was die Art der Verunreinigung anbelangt, so wird unter anderem angenommen, dass die betreffende Person in dem Behältnis bzw. der Wasserstelle ihre Notdurft verrichtet (siehe dazu die Literaturangaben in CHD P, 106 sub *papre-* 2).

75 Siehe unter anderem Hoffner 1997, 181; Hoffner / Melchert 2008, 177.

pretation spricht jedoch, dass in der Apodosis von Manuskript A verfügt wird, dass diese Person 3 Schekel Silber entrichtet (*paprezzi kuiš 3 GÍN KÙ.BABBAR pāi*).<sup>76</sup> Es liegt daher näher, dass das Subjekt der Protasis den Täter bezeichnet. Aber auch im Rahmen dieser Deutung ergeben sich für das Verständnis von Manuskript A Probleme, die auf eine fehlerhafte Textüberlieferung hindeuten. So erscheint es merkwürdig, dass – im Unterschied zu §9 sowie wohl auch Manuskript L<sub>2</sub> von §25 – weder für die frühere Zeit noch für die Gegenwart vermerkt wird, wer neben dem Palast Empfänger der Zahlung ist. Außerdem wird für die nicht mehr gültige Rechtsnorm festgehalten, dass der Täter 3 Schekel Silber gibt (Präsens!) und das Haus des [Kön]igs? 3 Schekel zu nehmen pflegte (Präteritum). Falls in Vs. I 57 als Angabe der gesamten Höhe der Zahlung – in Analogie zu Manuskript L<sub>2</sub> Vs. II 2 – die Zahl 6 zu ergänzen ist, stellt sich die Frage, wer abgesehen vom Täter die anderen 3 Schekel gemäß der ehemaligen Rechtsnorm zu zahlen hatte. Wenn in Vs. I 69 die Zahl 3 zu lesen ist, so wäre die Höhe der Zahlung, die der Täter zu entrichten hat, nicht reduziert worden, sondern nur die Höhe der gesamten Zahlung.

Aufschluss über die Bedeutung des Paragraphen und möglicherweise vorzunehmende Textänderungen in Manuskript A gewährt Manuskript L<sub>2</sub> KBo 12.49 Vs. II 1–6, dessen Wortlaut in zentralen Punkten von A abweicht, wobei er jedoch leider auch nur unvollständig erhalten ist. So wird in L<sub>2</sub> offenbar im Unterschied zu A nach der Nennung der Summe, die vom Täter zu entrichten ist (6 Schekel), angegeben, wieviel der Geschädigte in früherer Zeit neben dem Palast und nach der aktuell geltenden Rechtsnorm als alleiniger Empfänger erhält (die unvollständig erhaltene Verbform in Vs. II 3 lautet dementsprechend nicht *pāi* „er gibt“, sondern *dāi* „er nimmt“). Anders als in A Vs. I 57 und 59 ist das Subjekt des Satzes in L<sub>2</sub> Vs. II 5 nicht derjenige, der unrein geworden ist (*kuiš paprešzi*), sondern derjenige, der rein geworden ist (*kuiš parkuēšzi*). In entsprechender Weise dürfte in L<sub>2</sub> Vs. II 3 *parkuēšzi* und in Vs. II 5 das Verb *dāi* zu ergänzen sein.

Da die gegensätzlichen Verben *papre-* und *paprešš-* einerseits<sup>77</sup> und *parkui-* andererseits<sup>78</sup> in anderen Texten zur Bezeichnung des Ausgangs eines Ordals bzw. Gottesentscheids dienen, wobei *papre-* und *paprešš-* durch „sich (mittels eines Ordalverfahrens) als unrein (und somit schuldig) erweisen“ und *parkui-* durch „sich (mittels eines Ordalverfahrens) als rein (und somit unschuldig) erweisen“ zu übersetzen sind, wird möglicherweise auch in §25 ein Vergehen behandelt, bei dem ein Ordal bzw. Gottesentscheid durchgeführt wird. Der Wortlaut von L<sub>2</sub> legt dabei nahe, dass mittels des Verfahrens entschieden wird, wer die Schuld für das Vergehen trägt und dementsprechend rechtlich zu belangen ist (*kuiš paprezzi*). Ebenso stellt es fest, wer als unschuldig zu gelten hat und rechtlich nicht zu belangen ist (*kuiš parkuēšzi*).

Obwohl Ordalverfahren im hethitischen Kulturraum meist in Flüssen durchgeführt und vom Flussgott entschieden werden oder durch das Trinken des Bechers der Gottheit erfolgen,<sup>79</sup> könnten hier der Topf oder Brunnen als Orte bzw. Medien des entsprechenden Verfahrens genannt sein. Zu vergleichen ist in diesem Zusammenhang auch die in §173b verfügte Sanktion, dass ein Unfreier, der sich von seinem Herrn lossagt bzw. sich diesem

76 So nach Vs. I 57 gemäß der älteren, nach Vs. I 59 aber wohl auch gemäß der aktuellen Rechtsnorm.

77 Siehe CHD P, 106f.

78 Siehe CHD P, 163–166.

79 Siehe dazu van den Hout 2003–2005, 129f.

gegenüber ungehorsam verhält, „zum Topf geht“ (*A-NA* <sup>DUG</sup>ÚTUL *paizzi*), die unter Umständen ebenfalls auf ein entsprechendes Ordalverfahren Bezug nimmt.<sup>80</sup>

Die Phrase <sup>DUG</sup>ÚTUL-*i našma luliya* könnte aber auch auf die Orte Bezug nehmen, die durch das Vergehen verunreinigt wurden. So ist in diesem Zusammenhang auf den Instruktionstext für königliche Bedienstete CTH 265 hinzuweisen, in dem die Adressaten mehrfach aufgefordert werden, die für den König bestimmten Wassergefäße rein zu halten. Dass eine mögliche Verunreinigung ein Ordalverfahren nach sich zieht, wird unter anderem anhand des Schicksals eines Aufsehers über die Wasserträger namens Zuliya verdeutlicht. Dieser musste sich nach Manuskript A KUB 13.3 Rs. III 21–35 einem Flussordal unterziehen, nachdem der König ein Haar im Waschbecken gefunden und der Wasserträger Arnili den Aufseher für diese Verunreinigung verantwortlich gemacht hatte. In der in Manuskript B KBo 50.282 Rs. III 1'–11' überlieferten Version musste sich hingegen auch Zuliyas Ankläger Arnili dem Ordal unterziehen, nachdem Zuliya für unrein befunden wurde. Zur Verdeutlichung soll der entsprechende Passus in Übersetzung nach Version A KUB 13.3 Rs. III 21–35 wiedergegeben werden.<sup>81</sup>

<sup>(21f.)</sup>Des Weiteren sollt ihr, die ihr Wasserträger seid, vorsichtig bezüglich des (Umgangs mit dem) Wasser sein. <sup>(23)</sup>Und ihr sollt das Wasser stets mit dem Sieb abseihen. <sup>(24f.)</sup>Einst fand ich, der König, in der Stadt Šanaḫuitta, ein Haar im Waschbecken <sup>(26f.)</sup>Und mein, des Königs, Gemüt wurde übermächtig, und ich wurde den Wasserträgern gegenüber zornig: „Das ist abscheulich!“ Folgendermaßen (sprach) Arnili: <sup>(28)</sup>„Zuliya war der Aufseher!“ Und (ich,) der König (sprach): „Zuliya soll zum Fluss gehen! <sup>(30)</sup>Wenn er sich als rein (*parkuešzi*) erweist, dann soll er seine Seele reinigen. <sup>(31)</sup>Wenn er sich als unrein erweist (*paprašzi*), dann [soll] er getö[tet] werden.“ (§-Strich). <sup>(32)</sup>Und Zuliya ging zum Fluss und erwies sich als unr[ein] (*pa[prīš]*). <sup>(33f.)</sup>Und sie überstellten Zuliya nach Šurešt[a] und der König [...] ihn, <sup>(35)</sup>und er wurde getötet.

Abgesehen davon, dass die Episode zum Verständnis von §25 der HG beiträgt, beleuchtet sie auch die hethitische Rechtspraxis und die herrschenden Rechtsvorstellungen von einer anderen Seite als die HG. Mit letzteren deckt sie sich insofern, als sie ebenso wie eine Reihe von Paragraphen der HG zeigt, dass Vergehen, die eine rituelle Verunreinigung einer Person, der Gemeinschaft sowie insbesondere des Herrschers bewirken, hart bestraft werden (können). Während der Zweck der Strafen in den HG nicht explizit benannt wird, geht er aus dem Instruktionstext klarer hervor. So macht der Umstand, dass der König den Adressaten das Schicksal des Zuliya (sowie nach B auch des Arnili) vor Augen führt, deutlich, dass die Strafen für Reinheitsvergehen sowie ihre Androhung auch zur Abschreckung dienten. Dies liegt wiederum darin begründet, dass solche Verunreinigungen als sehr

80 Für andere Interpretationsmöglichkeiten siehe die Diskussion in Abschnitt 4.5.3. Auch wenn die Angaben „im bzw. zum Topf“ in §25 und §173b jeweils auf unterschiedliche Verfahren Bezug nehmen, so könnte in beiden Fällen der Topf den Ort bezeichnen, in dessen Inneres die Person verbracht wird, zumal entsprechend große Gefäße auch in kultischen Texten bezeugt und archäologisch nachgewiesen sind (siehe dazu auch Hoffner 1997, 219f.).

81 Siehe zum Text Miller 2013, 78–87 mit weiterer Literatur. Zur Textstelle sowie zum Ordalverfahren generell siehe auch Christiansen 2012, 130–132 (dort sind in der Übersetzung die Z. 21–28 wesentlich nicht wiedergegeben).

gefährlich angesehen wurden, wie unter anderem auch zahlreiche Ritual- und Orakeltexte zeigen.<sup>82</sup>

Dass das in §25 der HG behandelte Delikt, anders als in der Zuliya-Episode mit einer Zahlung von Silber anstelle der Todesstrafe geahndet wird, spricht nicht gegen die Annahme, dass der Paragraph ein Reinheitsvergehen behandelt. So liegt ein entscheidender Unterschied zwischen beiden Fällen darin, dass der Geschädigte in §25 der HG nicht der Herrscher ist. Ein weiterer Grund dafür, dass in §25 eine Geldzahlung verfügt wird, dürfte darin bestehen, dass aufgrund des Vergehens eine andere Person (nämlich der Eigentümer des Gefäßes oder Brunnens) einen wirtschaftlichen Schaden erlitten hat, der durch die ihm zugute kommende Geldzahlung ausgeglichen wird. Ein ähnlicher Fall liegt in §163 vor, der verfügt, dass für das Vieh einer Person, das durch eine von einer anderen Person verursachte rituelle Verunreinigung zugrunde gegangen ist, vom Täter Schadensersatz geleistet wird. Reinheitsvergehen, durch die eine andere Person keinen wirtschaftlichen Schaden erlitten hat, die aber als Gefahr für das Gemeinwesen und dessen Regenten angesehen werden, werden hingegen häufig mit der Todesstrafe geahndet (siehe dazu Abschnitt 4.3).

### **6.3 Zurückweisung von Rechtsurteilen**

Fälle der Zurückweisung von Rechtsurteilen werden in §173a.1.2 behandelt. Die Art der Bestrafung bemisst sich dabei ausschließlich daran, welche Person bzw. Institution das Urteil gefällt hat. Handelt es sich um den König, so wird als Strafe verfügt, dass das Haus des Delinquenten „zum Ruinenhügel“ wird (§173a.1). Wie aus ähnlichen Formulierungen in Fluchformeln zu folgern ist, dürfte damit gemeint sein, dass nicht nur der Täter, sondern auch seine Familie und weitere Angehörige seines Haushaltes vernichtet werden sollen. Das Vergehen wird somit mit einer Kollektivstrafe geahndet, womit der Paragraph sich von allen anderen Paragraphen der HG abhebt. Wenn das Rechtsurteil hingegen vom Magistrat gefällt wurde, wird nur der Täter bestraft, indem er enthauptet wird (§173a.2).<sup>83</sup>

### **6.4 Betrügerisches Zufügen eines wirtschaftlichen Schadens bei Verkäufen**

In §§146–149 werden Vergehen beim Kauf und Verkauf von Gütern behandelt. Der Tatbestand in §§146–148 lässt sich aufgrund des unklaren Wortlautes nicht präzise ermitteln.<sup>84</sup> Vermutlich besteht das jeweilige Delikt jedoch darin, dass jemand den Verkauf eines Gutes einer anderen Person zunichte macht, indem er in betrügerischer Weise dem Käufer ein anderes Angebot macht oder sich selbst als Verkäufer ausgibt und das Geld für den Verkauf entgegennimmt, ohne dem Käufer die Ware auszuhändigen. Letzteres wird durch §149 nahegelegt, der den Fall behandelt, dass jemand eine ausgebildete Person verkauft und offenbar vor der Übergabe an den Käufer und nach der Bezahlung vorgibt, dass die Person gestorben ist. Der Fall wird dadurch geahndet, dass der Verkäufer, dem der Käufer auf die Schliche gekommen ist, Schadensersatz in dreifacher Höhe leisten muss. Dieser besteht darin, dass der Täter neben der von ihm verkauften Person noch zwei weitere Personen dem

---

82 Siehe dazu unter anderem Christiansen 2013 mit weiterer Literatur.

83 Siehe dazu unter anderem Haase 1982, 220f.; Haase 1994, 222f. und Hoffner 1997, 218 mit weiterer Literatur.

84 Vgl. die verschiedenen Interpretationsvorschläge von Hoffner 1997, 206–209 und Haase 2005, 1–3 mit weiterer Literatur.

Käufer überstellt. Außerdem wird ein „Spähen ins Haus“ verfügt. Die Betrugsfälle in §§146–148 werden entweder mit Schadensersatz und einer Geldzahlung (§§146a und 146b) oder ausschließlich mit einer Geldzahlung geahndet (§147, §148).

## 6.5 Brandstiftung

Verschiedene Fälle von Brandstiftung werden in §§98–100 sowie §§105–106 behandelt. Die Höhe und Art der Sanktion bemisst sich zum einen am Status des Täters (Freier oder Unfreier) und zum anderen am Objekt, das in Brand gesetzt wurde (ein Haus, eine Scheune, ein Weingarten mit Weinstöcken und Obstbäumen oder ein Feld). Handelt es sich bei dem in Brand gesetzten Objekt um eine Scheune, wird außerdem berücksichtigt, ob sie mit Stroh gefüllt war oder nicht. War sie dies, muss der Täter die Rinder des Geschädigten bis zum nächsten Frühjahr durchfüttern. Demnach wird nicht nur der unmittelbare durch den Brand entstandene materielle Verlust ausgeglichen, sondern auch dem drohenden Verhungern der Rinder als dessen Folge entgegengewirkt.

Keine Rolle für die Festsetzung der Rechtsfolge spielt offenbar die Frage, ob es sich um eine absichtliche oder fahrlässige Brandstiftung handelt. Die Formulierung in §105 legt jedoch nahe, dass es hier um eine fahrlässige Tat geht. Möglicherweise steht eine solche auch in den anderen Paragraphen im Blick. Als Indiz dafür ließe sich der Umstand werten, dass in allen behandelten Fällen ausschließlich oder vorwiegend ein Schadensersatz verfügt wird. Auch die in §105 vorgesehene Zahlung von Silber in Abhängigkeit von der Zahl der abgebrannten Weinstöcke und Obstbäume macht deutlich, dass bei der Ahndung von Brandstiftungen die Kompensation des Schadens im Vordergrund steht. Allerdings ist für den Fall, dass ein Unfreier ein Haus in Brand steckt, neben einer Schadensersatzleistung die Verstümmelung der Nase und der Ohren des Unfreien und somit eine Körperstrafe vorgesehen.

### Übersicht:

Paragraph	Tatbestand	Rechtsfolge
§98	Ein freier Mann setzt ein Haus in Brand.	Nach A KBo 6.2 Rs. IV 53–55: Wiederaufbau des Hauses und Ersatz ( <i>šarnink-</i> ) von allem, was im Haus umgekommen ist (Personen, Rinder, Schafe). Nach B KBo 6.3 Rs. IV 52–54: Wiederaufbau des Hauses, aber <i>kein</i> Ersatz von dem, was im Hause umgekommen ist. <sup>85</sup>
§99	Ein Unfreier setzt ein Haus in Brand.	Sein Eigentümer soll Schadensersatz leisten ( <i>šarnink-</i> ), dem Unfreien soll man Nase und Ohren abschneiden und ihn seinem Eigentümer zurückgeben. Wenn der Eigentümer keinen Schadensersatz leistet, verliert er den Unfreien.

85 Die Abweichungen zwischen den Manuskripten A und B ist bemerkenswert. Ob die Negationspartikel *Ú-UL* in B Rs. IV 54 versehentlich oder absichtlich eingefügt wurde, bleibt unklar.

§100	Jemand setzt eine Scheune in Brand.	Der Täter soll die Rinder des Eigentümers der Scheune bis zum nächsten Frühjahr füttern und durchbringen. Für die Scheune soll er Ersatz leisten (wörtlich: „die Scheune soll er zurückgeben“). Wenn in der Scheune kein Stroh war, soll er sie lediglich wieder aufbauen.
§105.1	Ein Freier setzt [ein Feld?] in Brand, das Feuer greift auf einen fruchtrtragenden Wein- garten über, so dass ein Wein- stock, ein Apfelbaum, ein Birnbaum(?) oder ein Pflaumenbaum in Brand gerät.	Der Täter zahlt 6 Schekel Silber pro Baum und bebaut den Garten wieder. Außerdem späht er (der Geschädigte?) ihm (dem Täter?) ins Haus.
§105.2	Wie §105.1, der Täter ist jedoch ein Unfreier.	Der Täter zahlt 3 Schekel (pro Baum). <sup>86</sup>
§106	Jemand trägt glühende Asche (wörtlich: Feuer) auf sein Feld und setzt damit ein fruchtrtragendes Feld (einer anderen Person) in Brand.	Der Täter nimmt das abgebrannte Feld für sich und gibt dessen Eigentümer stattdessen ein „gutes“ Feld, das dieser abernten kann.

## 6.6 Einbruch und Ausraubung von Gebäuden

Fälle von Einbruch und Ausraubung von Häusern und Getreidespeichern werden in §93a, §93b, §94, §95, §96 und §97 behandelt. Die Art und Höhe der Sanktion bemisst sich zum einen am sozialen Status des Täters (frei oder unfrei) und zum anderen am Taterfolg. Wird der Täter vor der Ausraubung des Hauses ergriffen, ist nur eine Zahlung von Silber fällig. Da der Eigentümer des Hauses keinen wirtschaftlichen Schaden erlitten hat, dient die Zahlung offenbar in erster Linie der Bestrafung des Täters. Zudem sollte sie möglicherweise abschreckend wirken.

Ist dem Täter die Ausraubung des Gebäudes gelungen, ist außer einer Geldzahlung auch Schadensersatz zu leisten. Bei der Ausraubung eines Getreidespeichers ist das Getreide aufzufüllen, bei der Ausraubung eines Hauses ist das gestohlene Gut in voller Höhe zu ersetzen (*šakuwaššar pāi* „er gibt vollständig/komplett/in vollem Umfang“). Zusätzlich wird in den meisten Fällen, in denen die Ausraubung des Gebäudes gelungen ist, ein „Spähen ins Haus“ verfügt. Eine Ausnahme stellt die von einem Unfreien verübte Ausraubung eines Hauses dar. Für diesen Fall wird jedoch zusätzlich zum Schadensersatz und der Silberzahlung die Verstümmelung der Nase und der Ohren des Unfreien verfügt. Darüber hinaus wird festgesetzt, dass der Schadensersatz und die Geldzahlungen vom Herrn des

86 Ob die Bestimmung, dass der Garten wiederzubebauen ist, sich auch auf den Unfreien bezieht, ist unklar. Entsprechendes gilt für das „Spähen ins Haus“, das gemäß §97 auch für Taten von Unfreien verfügt werden kann.

Unfreien erbracht werden können.<sup>87</sup> Ist dieser jedoch dazu nicht bereit (und werden sie nicht anderweitig erbracht), verliert er den Unfreien.

Unklar ist die für die Ausraubung eines Hauses durch einen Freien (§94) oder Unfreien (§95) festgesetzte Bestimmung, dass man dem Täter viel auferlegen soll, wenn er viel stiehlt, und wenig, wenn er wenig stiehlt. Da die Paragraphen bereits den Ersatz des gestohlenen Gutes und eine Zahlung einer bestimmten Summe von Silber vorsehen, handelt es sich bei der Auflage möglicherweise um eine zusätzlich zu erbringende Leistung.

Im Unterschied zu den Sanktionen für den Einbruchversuch bezwecken die Sanktionen für den erfolgreichen Einbruch in Gebäude und deren Ausraubung neben der Bestrafung des Täters auch den Ausgleich des wirtschaftlichen Schadens, den der Eigentümer des Gebäudes erlitten hat. Insbesondere die an Unfreien vollzogene Verstümmelung zielt außerdem wahrscheinlich auf Abschreckung.

*Übersicht:*

Einbruch und Ausraubung von Häusern und Getreidelagern		
Paragraph	Tatbestand	Rechtsfolge
§93.1	Ein freier Mann wird bei einem Einbruchversuch in ein Haus ergriffen.	Der Täter zahlt 12 Schekel Silber.
§93.2	Ein unfreier Mann wird bei einem Einbruchversuch in ein Haus ergriffen.	Der Täter zahlt 6 Schekel Silber.
§94	Ein freier Mann raubt ein Haus aus.	Der Täter leistet Schadensersatz in voller Höhe ( <i>šakuwaššar pāi</i> „er gibt vollständig/komplett“). Früher gab man (i.e. der jeweilige Täter) (außerdem) 40 Schekel Silber, heute gibt der Täter 12 Schekel Silber. Wenn er viel stiehlt, legt man ihm viel auf, wenn er wenig stiehlt, wenig. Außerdem späht er (der Geschädigte?) ihm (dem Täter?) ins Haus.
§95	Ein Unfreier raubt ein Haus aus.	Der Täter leistet Schadensersatz in voller Höhe und zahlt 6 Schekel Silber. Außerdem werden ihm Nase und Ohren abgeschnitten und er wird seinem Eigentümer zurückgegeben. Wenn er viel stiehlt, legt man ihm viel auf, wenn er wenig stiehlt, wenig. Wenn sein Eigentümer bereit ist, für ihn den Schadensersatz und die Silberzahlung zu entrichten

87 Beide werden in diesem Zusammenhang offenbar mit dem Verb *šarnink-* „ersetzen, büßen“ bezeichnet. Siehe auch Haase 2006, 11.

		(šarnink-), dann soll er es tun. Wenn sein Eigentümer dies ablehnt (und die Zahlungen nicht von dem Unfreien erbracht werden), verliert er den Unfreien.
§96	Ein freier Mann raubt ein Getreidelager aus, in dem er Getreide findet.	Der Täter füllt das Getreidelager mit Getreide und zahlt 12 Schekel Silber. Außerdem späht er (der Geschädigte?) ihm (dem Täter?) ins Haus.
§97	Ein Unfreier raubt ein Getreidelager aus.	Der Täter füllt das Getreidelager mit Getreide auf und zahlt 6 Schekel Silber. Außerdem späht er (der Geschädigte?) ihm (dem Täter?) ins Haus.

### 6.7 Körperverletzung und Tötung von Tieren

Verschiedene Fälle von Körperverletzungen und Tötungen von Tieren werden in §§72–80 sowie §84 und §§86–90 behandelt. Bei Handlungen, die als Rechtsverstöße geahndet werden, orientiert sich die Festsetzung des Schadensersatzes bzw. der Buße hauptsächlich am wirtschaftlichen Schaden, der aus der Tat resultiert. Dieses Prinzip geht besonders deutlich aus den Bestimmungen in §§87–90 hervor, die die Tötung verschiedener Arten von Hunden behandeln. Offenbar wird die Höhe der Zahlung von Silber an der Funktion des Tieres für seinen Eigentümer und damit am wirtschaftlichen Nutzwert gemessen. Dementsprechend erhält der Hirte eine höhere Zahlung als der Jäger bzw. Hundetrainer.

Ein kurioser Sonderfall wird in §90 behandelt, den ich in seinem Wortlaut zitieren möchte:

§90 (zitiert nach B KBo 6.3 Rs. IV 27–28):

(27) *ták-ku* UR.GI<sub>7</sub>-aš ì ŠAḤ *ka-ra-a-pí* B[E-E]L ì *ú-i-mi-ja-<zi>*<sup>88</sup> *na-an-kán ku-en-zi*  
 (28) *na-aš-ta*<sup>1</sup> *í-an*<sup>1</sup> *šar*<sup>1</sup>-*hu-wa-an-ta-az-še-et* K[A]R-iz-zi *šar-ni-ik-zi-il* NU.GÁL

(27) Wenn ein Hund Schweineschmalz frisst, der Ei[gen]tümer des Schmalzes (ihn dabei) entdeckt und ihn tötet und das Schmalz aus seinem Bauch herausholt, so gibt es keinen Schadensersatz (*šarnikzel*).

Der Eigentümer des Hundes bekommt hier offenbar keinen Schadensersatz, weil der Hund durch das Fressen des Schmalzes dessen Eigentümer einen wirtschaftlichen Schaden zugefügt hat und die Tötung des Hundes als Folge bzw. aufgrund des Verhaltens des Hundes geschah. Zudem wird offenbar berücksichtigt, dass der Eigentümer des Hundes für ihn verantwortlich ist und für etwaige durch ihn verursachte Schäden aufkommen muss. Die Entnahme des Schmalzes aus dem Bauch des Hundes dient vermutlich als Beweismittel. So weist die Person, die den Hund getötet hat, anhand des Fettes den Grund der Tötung nach. Daraus kann gefolgert werden, dass ohne dieses Beweismittel Schadensersatz zu leisten gewesen wäre.

88 E KBo 6.7 12 [*ú-e-mi-j*]a-zi.

Wie §90 und einige andere Paragraphen zeigen, spielt bei der Festlegung der Art und Höhe der Rechtsfolge für die Verletzung und Tötung von Tieren in einigen Fällen auch das Tatmotiv eine Rolle. So ist die Entschädigungs- oder Bußleistung geringer, wenn die Verletzung oder Tötung unbeabsichtigt oder zur Abwendung eines eigenen wirtschaftlichen Schadens erfolgt. In anderen Fällen scheint das Tatmotiv hingegen irrelevant zu sein.

Interessant ist des weiteren, dass eine Person auch dann für die Verletzung oder Tötung eines Tieres verantwortlich gemacht werden kann, wenn sie das Tier nicht selbst getötet hat. Dieses Prinzip geht aus der Bestimmung in §72 hervor, derzufolge der Eigentümer des Grundstücks, auf dem ein Rind tot aufgefunden wurde, zwei Rinder geben muss. Der Sanktion liegt demnach ähnlich wie in §110 für den Diebstahl von Lehm aus einer Lehmgrube und §128 für den Diebstahl von Ziegeln der Gedanke der Talion zugrunde.

Was die Verursachung eines Aborts bei Tieren betrifft, so wird die Höhe der Sanktion pauschal bemessen und nicht in Abhängigkeit vom Monat der Gravidität, wie dies gemäß der althethitischen Version der HG bei der Verursachung eines Aborts bei schwangeren Frauen der Fall ist (§17.1.2).

*Übersicht:*

Verletzung oder Tötung von Tieren		
Paragraph	Tatbestand	Rechtsfolge
§72	Ein Rind wird auf dem Grundstück einer Person tot aufgefunden.	Der Eigentümer des Grundstücks gibt zwei Rinder (Schadensersatz in doppelter Höhe bzw. Talion). Außerdem späht er (der Geschädigte?) ihm (dem Täter?) ins Haus.
§73	Jemand x-st ( <i>ārkt</i> ) <sup>89</sup> ein lebendes Rind.	Der Täter kommt einem Dieb gleich (und wird entsprechend behandelt bzw. bestraft).
§74	Jemand bricht das Horn oder Bein eines Rindes.	Die Person nimmt das verletzte Rind für sich selbst und gibt dem Eigentümer des geschädigten Rindes ein gesundes Rind als Ersatz (Schadensersatz in einfacher Höhe). Will der Eigentümer des verletzten Tieres jenes behalten, gibt der Täter ihm 2 Schekel Silber (Geldzahlung als pauschalisierte Wiedergutmachung).

<sup>89</sup> Die Bedeutung des Verbs ist unklar.

§75.1	Ein Rind, ein Pferd oder ein Esel kommt durch Anschirren zu Tode, wird vom Wolf gefressen oder geht verloren.	Die Person, in deren Obhut sich das Tier befand, ersetzt das Tier in voller Höhe (Schadensersatz in einfacher Höhe).
§75.2	Wie §75.1, das Tier ist aber „durch die Hand einer Gottheit“ gestorben.	Die Person, in deren Obhut sich das Tier befand, wird diesbezüglich unter Eid genommen. <sup>90</sup>
§76	Jemand nimmt ein Rind, ein Maultier oder einen Esel als Pfand(?) <sup>91</sup> und das Tier stirbt „an seinem Ort“ ( <i>pedi=šši</i> )	Die Person bringt das Tier und zahlt seinen Kaufpreis. <sup>92</sup>
§77a.1	Jemand schlägt eine trächtige Kuh und verursacht so einen Abort.	Der Täter zahlt dem Geschädigten 2 Schekel Silber. <sup>93</sup>
§77a.2	Jemand schlägt eine trächtige Stute und verursacht so einen Abort.	Der Täter zahlt dem Geschädigten 3 Schekel Silber.
§77b	Jemand blendet ein Auge eines Rindes oder Esels.	Der Täter zahlt dem Geschädigten 6 Schekel Silber. Außerdem späht er (der Geschädigte?) ihm (dem Täter?) ins Haus.
§78	Jemand mietet ein Rind und legt es in ein Leder ... und ein Leder ... <sup>94</sup>	Der Täter gibt 50 Liter Gerste.
§84	Jemand schlägt eine trächtige Sau und verursacht dadurch ihren Tod sowie den Tod ihrer Ferkel.	Rechtsfolge wie in §83 (§84 verweist selbst auf den vorausgehenden Paragraphen) Demnach bemisst sich der Schadensersatz an der Anzahl der Ferkel in der getöteten Sau, wobei für 2 Ferkel jeweils 50 Liter Gerste zu zahlen sind.

90 Bei der Bemessung der Kompensationsleistung spielt demnach offenbar eine Rolle, ob die Person, in deren Obhut sich das Tier befand, ihre Fürsorgepflicht verletzt hat oder nicht. Trifft Ersteres zu, muss sie Schadensersatz leisten (§75.1). Ist das Tier hingegen „durch die Hand einer Gottheit“ gestorben, hat die Person ihre Fürsorgepflicht nicht verletzt. Falls die Person Letzteres unter Eid versichert, muss sie keinen Schadensersatz leisten (§75.2).

91 Zur Bedeutung von *appatriya-* „als Pfand nehmen, pfänden“ siehe die ausführliche Diskussion weiter unten in Abschnitt 6.10.3.

92 Das Bringen des Tieres soll vermutlich einerseits den Tod des Tieres nachweisen und andererseits seinem Eigentümer dessen Verwertung ermöglichen. Siehe dazu auch §86.

93 Er zahlt somit die gleiche Summe, die als pauschalisierte Wiedergutmachung für das Brechen eines Horns oder Beins eines Rindes vorgesehen ist, falls der Eigentümer das verletzte Rind nicht durch ein unversehrtes Tier ersetzt haben möchte.

94 Der Tatbestand des Paragraphen bleibt unklar. Möglicherweise handelt es sich nicht um eine Strafbestimmung, sondern um eine Bestimmung, die das rechtskonforme Handeln benennt. Interessant ist, dass als Rechtsfolge keine Geldzahlung, sondern eine Zahlung von Getreide festgelegt wird.

§86	Ein Schwein betritt einen Getreidehaufen, ein Feld oder einen Garten, und der Eigentümer des Grundes versetzt ihm einen tödlichen Schlag.	Der Eigentümer des Grundes gibt das Schwein dessen Eigentümer zurück. Gibt er es nicht zurück, wird er als Dieb betrachtet ( <sup>LÚ</sup> NÍ.ZU- <i>aš kīša</i> ). <sup>95</sup>
§87	Jemand gibt dem Hund eines Hirten einen tödlichen Schlag.	Der Täter zahlt 20 Schekel Silber. Außerdem späht er (der Geschädigte?) ihm (dem Täter?) ins Haus“.
§88	Jemand versetzt dem Hund eines Jägers(?)/Hundetrainers(?) ( <sup>LÚ</sup> .UR.GI <sub>7</sub> ) einen tödlichen Schlag.	Der Täter zahlt 12 Schekel Silber. Außerdem späht er (der Geschädigte?) ihm (dem Täter?) ins Haus.
§89	Jemand versetzt einem Hütehund auf einem Hof (den dieser bewacht), einen tödlichen Schlag. <sup>96</sup>	Der Täter gibt 1 Schekel Silber.
§90	Ein Hund frisst Schweineschmalz, der Eigentümer des Schweineschmalzes entdeckt den Hund dabei, tötet ihn und nimmt das Schweineschmalz aus seinem Bauch.	Keine Kompensation ( <i>šarnikzil</i> -).
Paragrafen, die das rechtskonforme Handeln benennen:		
§79	Rinder betreten ein Feld und werden von dessen Eigentümer gefunden.	Der Eigentümer des Feldes darf sie für einen Tag anschirren, am Abend aber („wenn die Sterne sichtbar werden“) soll er sie zu ihrem Eigentümer zurücktreiben.
§80	Jemand „wirft“ ( <i>peššiya</i> -) ein Schaf zu einem Wolf.	Der Eigentümer des Schafes nimmt dessen Fleisch, der Täter erhält das Schaffell.

### 6.8 Nicht-Rückgabe von Fundsachen, Diebstahl oder Beschädigung fremden Eigentums

Der Umgang mit Fundsachen wird in §6a, §45, §XXXV, §62, §66 und §71 geregelt. Grundsätzlich wird sowohl für gefundene Gegenstände als auch Tiere verfügt, dass der Fundgegenstand dem Eigentümer zurückgegeben werden muss. Ist dieser unbekannt oder unauffindbar, so muss der Finder den Fund anzeigen. Tut er es nicht, sondern nimmt die

95 Dies liegt wohl darin begründet, dass er seine Fürsorgepflicht verletzt hat und das Schwein fremden Grund betreten hat. Allerdings ist der Eigentümer des Grundes zur Rückgabe des toten Schweines verpflichtet.

96 Aufgrund der unklaren Bedeutung des Wortes *hīlatar* ist der Tatbestand nicht ganz klar.

Fundsache in Gebrauch und unterschlägt somit den Fund, gilt er als Dieb.<sup>97</sup> Als solcher muss er dem Geschädigten eine bestimmte Anzahl von Tieren als Buße zahlen.

Wenn Tiere auf das Grundstück einer Person streunen und ihr Eigentümer findet sie dort, wird der Eigentümer des Grundstücks jedoch nicht als Dieb betrachtet (§66).

Die Art und Höhe der Sanktion beim Diebstahl von Tieren und tierischen Produkten bemisst sich an der Art des Tieres, seinem wirtschaftlichen Nutzwert sowie unter Umständen an seiner ideellen Bedeutung. Meist wird eine Zahlung von Tieren derselben Art festgelegt. In früherer Zeit reichte diese bis zur 30fachen Anzahl von Tieren derselben Art, in späterer Zeit („jetzt“) wurde die Anzahl halbiert (§§57–59). So waren für einen Stier in früherer Zeit 30 Rinder und später 15 Rinder zu geben (§57). In analoger Weise mussten für einen Hengst früher 30 und später 15 Pferde (§58) und für einen Widder früher 30 und später 15 Schafe gezahlt werden (§59). Bei weiblichen sowie bei kastrierten männlichen Tieren ist die Zahlung geringer (§§63–65, 67–70). Auch in diesen Fällen wurde die Anzahl der zu übergabenden Tiere in späterer Zeit um mindestens ein Drittel reduziert. Für einige Tierarten wurde auch eine Zahlung von Silber oder Getreide oder eine Kombination aus beiden verfügt (§82, §83, §85, §91, 92a.2, §92b, §119, §120). Der einzige Fall, in dem ein Diebstahl von Tieren und tierischen Produkten mit einer Körperstrafe mit mutmaßlich beabsichtigter Todesfolge geahndet wurde, wird in §92a als frühere Strafe für den Diebstahl von 2 bis 3 Bienenstöcken genannt.<sup>98</sup>

Der Diebstahl von Pflanzen und pflanzlichen Produkten wie Holz wird meist mit Schadensersatz und/oder einer Zahlung von Silber geahndet (§126). Der Diebstahl von 3 Talenten Holz wird laut §102 vor das Königsgeschicht gebracht und damit potenziell mit der Todesstrafe geahndet, während für den Diebstahl von 1 oder 2 Talenten Geldzahlungen vorgesehen sind. Über den Grund für diese erstaunliche Abstufung lassen sich nur Mutmaßungen anstellen. Eine mögliche Erklärung könnte darin zu suchen sein, dass der Diebstahl von 3 Talenten (92,34 kg) im Unterschied zu 1 oder 2 Talenten als Diebstahl „im großen Stil“ angesehen wurde, der auf ein hohes Maß an „krimineller Energie“ schließen lässt.

Auch der Diebstahl von Geräten und Materialien wird meist mit einer Geldzahlung geahndet. Für einige Vergehen ist jedoch auch eine Zahlung in Form von Getreide oder Stoff vorgesehen. Der in §110 behandelte Diebstahl von Lehm aus einer Lehmgrube und der in §128 thematisierte Diebstahl von Ziegeln wird mit dem Talionsprinzip geahndet, indem das gestohlene Gut in doppelter Höhe zu ersetzen ist.

Mit einer Geldzahlung wird in der als Gegenwart angesprochenen Zeit auch der Diebstahl eines Pfluges bestraft, während in früherer Zeit dafür die Tötung des Täters durch den Pflug und somit eine Spiegelstrafe mit Todesfolge vorgesehen war (§121). In der als Gegenwart angesprochenen Zeit wird nur noch der Diebstahl eines Bronzespeeres im Palasttor mit der Todesstrafe bestraft.

Ein kurioser Sonderfall wird in §49 thematisiert. Demzufolge ist für den Diebstahl eines *hippara*-Mann keine Kompensationsleistung vorgesehen. Anders als in anderen Para-

97 Bzw. wörtlicher: „wird er zum Dieb“ ( $n=aš^{LU}NÍ.ZU kišari$ ). Zur Wendung und ihrer juristischen Bedeutung siehe Haase 2007, 48–52. Zum Umgang mit Fundsachen allgemein siehe auch Haase 1954–1959, 378–381.

98 Siehe dazu Abschnitt 4.5.2.

graphen wird die Bestimmung begründet. So wird ausgeführt, dass eine Verfügung einer Kompensationszahlung in diesem Fall dazu führen würde, dass alle *hippara*-Leute unehrlich würden.<sup>99</sup>

*Übersicht:*

Umgang mit Fundsachen		
Paragraph	Tatbestand	Rechtsfolge
§45.1	Jemand findet Arbeitsgeräte und gibt sie dem Eigentümer zurück.	Der Eigentümer belohnt ihn. <sup>100</sup>
§45	Wie §45.1, der Finder gibt das Gerät jedoch nicht dem Eigentümer zurück.	Der Finder wird zum Dieb (bzw. gilt als Dieb und wird entsprechend bestraft).
§XXXV.1	Jemand findet Arbeitsgeräte, ein Rind, ein Schaf, ein Pferd oder einen Esel. Der Eigentümer ist bekannt bzw. auffindbar.	Der Finder gibt das Gut an den Eigentümer zurück.
§XXXV.2	Wie §XXXV.1, der Eigentümer ist jedoch unauffindbar.	Der Finder hält vor Zeugen fest, dass er das Gut nur aufbewahrt.
§XXXV.3	Wie §XXXV.2, der Eigentümer wird jedoch später gefunden.	Zunächst Verfahren wie in §XXXV.2, nach Auffinden des Eigentümers Verfahren wie in §XXXV.1.
§XXXV.4	Wie §XXXV.1 oder 3. Der Finder gibt das Gut nicht an den Eigentümer zurück.	Der Finder wird zum Dieb (bzw. als Dieb betrachtet) und leistet Schadensersatz in dreifacher Höhe. <sup>101</sup>
§60	Jemand findet einen Stier und kastriert ihn, danach fordert ihn sein Eigentümer zurück.	Der Finder gibt 7 Rinder: 2 zweijährige, 3 einjährige und 2 gerade entwöhnte. Außerdem späht er (der Geschädigte?) ihm (dem Täter?) ins Haus.
§61	Jemand findet einen Hengst und kastriert ihn, danach fordert sein Eigentümer ihn zurück.	Der Finder gibt 7 Pferde: 2 zweijährige, 3 einjährige und 2 gerade entwöhnte. Außerdem späht er (der Geschädigte?) ihm (dem Täter?) ins Haus.

<sup>99</sup> Siehe dazu auch Abschnitt 4.1.

<sup>100</sup> §45.1 benennt somit im Gegensatz zu §45.2 das rechtskonforme Handeln des Finders, das den Eigentümer zur Zahlung eines Finderlohns verpflichtet.

<sup>101</sup> Anders als in anderen Paragraphen wird hier explizit angegeben, welche Sanktion für die Bewertung der Tat als Diebstahl bzw. der Klassifizierung des Täters als Dieb verbunden ist.

§62	Jemand findet einen Widder und kastriert ihn, danach identifiziert ihn sein Eigentümer.	Der Finder gibt 7 Schafe: 2 Mutterschafe, 3 Widder und 2 Lämmer. Außerdem späht er (der Geschädigte?) ihm (dem Täter?) ins Haus.
§66	Ein Pflugrind, ein Zugpferd, eine Kuh oder eine Stute streunen in das Fanggehege einer Person oder ein gezähmter Ziegenbock, ein Mutterschaf oder ein Widder streunen in ein Gehege einer Person und ihr Eigentümer findet sie.	Der Eigentümer der Tiere erhält diese „unbeschadet“ bzw. „unverändert“ ( <i>šakuwaššara-</i> ) zurück. <sup>102</sup> Derjenige, in dessen Gehege sie gestreunt sind, wird nicht als Dieb festgenommen.
§71.1	Jemand findet ein Rind, ein Pferd, einen Maulesel oder einen Esel (innerhalb der Stadt). Der Eigentümer ist unauffindbar.	Der Finder bringt das Tier zum Königstor.
§71.2	Wie §71.1, der Finder findet das Tier jedoch auf dem Land ( <i>utne-</i> ).	Man (i.e. der jeweilige Finder) zeigt das Tier den alten Männern (LÚ.MEŠ ŠU.GI), der Finder darf das Tier anschirren (und somit in Obhut nehmen und nutzen).
§71.3	Wie §71.2, der Eigentümer findet das Tier jedoch (später).	Der Eigentümer erhält das Tier unbeschadet zurück ( <i>šakuwaššara-</i> ), der Finder wird aber nicht als Dieb festgenommen ( <sup>LU</sup> NÍ.ZU- <i>an natta ēpzi</i> ).
§71.4	Wie §71.1, der Finder zeigt den Fund jedoch nicht den alten Männern an (und begeht somit Fundunterschlagung).	Der Finder wird als Dieb betrachtet (und entsprechend bestraft).
Diebstahl		
§49	Ein <i>hippara</i> -Mann begeht Diebstahl.	Der Täter leistet keinen Schadensersatz bzw. zahlt keine Buße ( <i>šarnikzil-</i> ). [...]..., <sup>103</sup> nur sein Körper leistet Schadensersatz bzw.

102 Durch den Terminus *šakuwaššara-* dürfte in diesem und ähnlichen Fällen verfügt werden, dass der Zustand des Tieres nicht wesentlich verändert sein darf, z.B. durch eine Kastration oder die Entfernung der Hörner. Siehe dazu auch Haase 2002, 314 mit weiterer Literatur.

103 Der Wortlaut ist unklar. Siehe dazu Hoffner 1997, 59 mit Anm. 194.

		Buße ( <i>tuekkanza=šiš=pat šarnikzi</i> ). <sup>104</sup> Erklärung: Wenn sie (i.e. die <i>hippara</i> -Männer) Schadensersatz leisten müssten bzw. eine Buße für Diebstahl auferlegt bekämen, würden entweder alle <i>hippara</i> -Männer betrügerisch oder Diebe werden. Einer würde den anderen ergreifen und das des Königs (seine Autorität?) würden sie [...]. <sup>105</sup>
§XLI	Der Text ist sehr fragmentarisch erhalten, die erhaltenen Passagen bieten keinen weiteren Aufschluss über die Bedeutung von §49 als althethitisches Pendant von §XLI.	
§57	Jemand stiehlt einen Stier (GU <sub>4</sub> .MAḪ). <sup>106</sup>	Früher gab man (i.e. der jeweilige Täter) 30 Rinder. Jetzt gibt er (der Täter) 15 Rinder und zwar: 5 zweijährige (d.h. Stiere), 5 einjährige und 5 gerade entwöhnte Rinder. Außerdem späht er (der Geschädigte?) ihm (dem Täter?) ins Haus.
§58	Jemand stiehlt einen Hengst (ANŠE.KUR.RA MAḪ). <sup>107</sup>	Früher gab man (i.e. der jeweilige Täter) 30 Pferde. Jetzt gibt er (der Täter) 15 Pferde, und zwar: 5 zweijährige Pferde (d.h. Hengste), 5 einjährige und 5 gerade entwöhnte Pferde. Außerdem späht er (der Geschädigte?) ihm (dem Täter?) ins Haus.

104 Hinsichtlich der Bedeutung der Wendung wurden in der Forschung verschiedene Interpretationen vorgeschlagen. Während einige Forscher annehmen, dass statt des *hippara*-Mannes die „Körperschaft“ haftet, bringt die Wendung nach Haase 1982a, 29–37 zum Ausdruck, dass der *hippara*-Mann nicht materiell für den Schaden aufkommt, sondern dadurch, dass er für den Geschädigten arbeitet. Insgesamt ist die Deutung, dass der *hippara*-Mann mit seinem Körper „büßt“, indem er zum Arbeitsdienst herangezogen wird, naheliegender, zumal *tuekka*- m.W. ansonsten nicht als Bezeichnung für eine „Körperschaft“ o.ä. bezeugt ist. Abgesehen vom Arbeitsdienst könnte die Rechtsfolge auch darin bestehen, dass das Vergehen mit einer Körperstrafe geahndet wird.

105 Insgesamt bleibt die Bedeutung des Paragraphen unklar. Siehe dazu die Diskussionen bei Imparati 1964, 236f. und Haase 1982a, 29–37 mit weiterer Literatur.

106 An den Satz schließt sich eine Definition an, was unter einem Stier zu verstehen ist.

107 An den Satz schließt sich eine Definition an, was unter einem Hengst zu verstehen ist.

§59	Jemand stiehlt einen Widder (UDU.A.LUM).	Früher gab man (i.e. der jeweilige Täter) 30 Schafe, jetzt gibt er (der Täter) [15?] Schafe, und zwar: 5 Mutterschafe, 5 Widder und 5 Lämmer. Außerdem späht er (der Geschädigte?) ihm (dem Täter?) ins Haus.
§63	Jemand stiehlt ein Pflugrind bzw. einen Zugochsen (GU <sub>4</sub> .APIN.LÁ).	Früher gab man (i.e. der jeweilige Täter) 15 Rinder, jetzt gibt er (der Täter) 10 Rinder, und zwar: 3 zweijährige, 3 einjährige und vier gerade entwöhnte. Außerdem späht er (der Geschädigte?) ihm (dem Täter?) ins Haus.
§64	Jemand stiehlt ein Pferd (ANŠE.KUR.RA).	Für die Rechtsfolge wird auf diejenige von §63 verwiesen. <sup>108</sup>
§65	Jemand stiehlt einen zahmen Ziegenbock, einen zahmen Hirsch oder eine zahme Bergziege.	Für die Rechtsfolge wird auf diejenige von §63 verwiesen. <sup>109</sup>
§67	Jemand stiehlt eine Kuh.	Früher gab man 12 Rinder, jetzt gibt er (der Täter) 6 Rinder, und zwar: 2 zweijährige, 2 einjährige und 2 gerade entwöhnte. Außerdem späht er (der Geschädigte?) ihm (dem Täter?) ins Haus.
§68	Jemand stiehlt eine Stute.	Für die Rechtsfolge wird auf §67 verwiesen. <sup>110</sup>
§69	Jemand stiehlt ein Mutterschaf oder einen Widder.	Früher gab man 12 Schafe, jetzt gibt er (der Täter) 6 Schafe, und zwar: 2 Mutterschafe, 2 Widder und zwei Lämmer. Außerdem späht er (der Geschädigte?) ihm (dem Täter?) ins Haus.

108 Unklar bleibt, ob Tiere derselben Sorte wie das gestohlene Tier zu zahlen sind (i.e. Pferde) oder Tiere der Sorte, wie sie in dem Paragraphen angegeben ist, auf den verwiesen wird (i.e. Rinder).

109 Wie in §64 bleibt unklar, ob wie in §63 10 Rinder zu zahlen sind oder 10 Tiere derselben Sorte wie das gestohlene Tier.

110 Ähnlich wie in §64 und §65 bleibt unklar, ob Tiere derselben Sorte wie das gestohlene Tier zu zahlen sind oder Tiere der Sorte, wie sie in §67 angegeben ist, auf den verwiesen wird.

§70	Jemand stiehlt ein Rind, ein Pferd, einen Maulesel oder einen Esel; der Eigentümer identifiziert das Tier.	Der Eigentümer erhält das Tier unversehrt ( <i>šakuwaššara-</i> ) zurück. Zusätzlich gibt der Täter zweifach (d.h. insgesamt Schadensersatz in dreifacher Höhe). Außerdem späht er (der Geschädigte?) ihm (dem Täter?) ins Haus.
§82	Jemand stiehlt ein Schwein vom Hof.	Der Täter zahlt 6 Schekel Silber. Außerdem späht er (der Geschädigte?) ihm (dem Täter?) ins Haus.
§83	Jemand stiehlt eine trächtige Sau.	Der Täter gibt 6 Schekel Silber für die Sau. Zusätzlich gibt er entsprechend der Anzahl der ungeborenen Ferkel 50 Liter Gerste für jeweils 2 Ferkel. Außerdem späht er (der Geschädigte?) ihm (dem Täter?) ins Haus.
§85	Jemand trennt ein Ferkel von einer Sau ab (wohl von seiner säugenden Mutter) und stiehlt es.	Der Täter gibt 100 Liter Gerste.
§91	Jemand stiehlt Bienen in einem Schwarm.	Die frühere Sanktion bestand in einer Zahlung, deren Art und Höhe deren Art und Höhe aufgrund des fragmentarischen Erhaltungszustands unklar bleibt. Gemäß der aktuellen Rechtsfolge zahlt der Täter 5 Schekel Silber. Außerdem späht er (der Geschädigte?) ihm (dem Täter?) ins Haus.
§92.1	Jemand stiehlt 2 oder 3 Bienenstöcke.	Früher wurde der Täter von Bienen zerstoßen. <sup>111</sup> Gemäß der aktuellen Rechtsfolge zahlt er 6 Schekel Silber.
§92.2	Jemand stiehlt einen Bienenstock, in dem sich keine Bienen befinden.	Der Täter zahlt 3 Schekel Silber. <sup>112</sup>

111 Siehe dazu die Diskussion in Abschnitt 4.5.2.

112 Ob er früher ebenso wie in Satz 1 von Bienen zerstoßen wurde, bleibt unklar.

§101	Jemand stiehlt einen Weinstock, eine Weinrebe, einen <i>karpina</i> -Baum (i.e. einen Obstbaum) oder Knoblauch.	Früher zahlte man (i.e. der jeweilige Täter) 1 Schekel Silber für einen Weinstock, 1 Schekel Silber für eine Weinrebe, 1 Schekel Silber [für einen <i>karpina</i> -Obstbaum und 1] Schekel Silber für eine Knoblauchzehe. Außerdem schlug man einen Speer in [...]. Gemäß der aktuellen Rechtsfolge zahlt ein freier Mann 6 Schekel, ein Unfreier 3 Schekel Silber.
§102.1	Jemand stiehlt 1 Talent (30,78 kg) Holz [...] von einem Brunnen/Teich bzw. einer Quelle ( <i>lūliyaz</i> ).	Der Täter 3 zahlt Schekel Silber.
§102.2	Jemand stiehlt 2 Talente (61,56 kg) Holz [...] von einem Brunnen/Teich bzw. einer Quelle.	Der Täter zahlt 6 Schekel Silber.
§102.3	Jemand stiehlt 3 Talente (92,34 kg) Holz [...] von einem Brunnen/Teich bzw. einer Quelle.	Der Fall wird vom Königsgericht verhandelt.
§103.1	Jemand stiehlt 1 <i>gipeššar</i> (0,25 qm) Pflanzen.	Der Täter bepflanzt das Feld wieder und zahlt 1 Schekel Silber.
§102.2	Jemand stiehlt [2] <i>gipeššar</i> Pflanzen.	Der Täter bepflanzt das Feld wieder und zahlt 2 Schekel Silber.
§104	Jemand schneidet einen Apfel-, Birn-(?) oder Pflaumenbaum(?) ab.	Der Täter zahlt [x] Schekel. Außerdem späht er (der Geschädigte?) ihm (dem Täter?) ins Haus.
§110	Jemand stiehlt Lehm aus einer Lehmgrube.	Der Täter ersetzt den Schaden in doppelter Höhe (Talion).
§113	Jemand schneidet einen [fruchttra]genden <sup>?</sup> Weinstock ab.	Der Täter nimmt den abgeschnittenen Weinstock für sich selbst und gibt dem Eigentümer an dessen Stelle einen guten Weinstock, den er solange nutzt, [bis] sein eigener Weinstock sich wieder erholt.
§§114–117	Die §§114 und 118 sind zu fragmentarisch für eine Übersetzung, §§115–117 sind nicht erhalten.	
§119	Jemand [stiehlt] einen „Teichvogel“ ( <i>luliyas</i> MUŠEN- <i>in</i> , i.e. eine Ente(?)) oder	[Früher] zahlte man (i.e. der jeweilige Täter) [1 <sup>?</sup> ] Mine (40

	ein Schwan(?), der als Lockvogel ausgebildet ist, oder ein Rebhuhn(?) ( <i>kakkapa</i> ).	Schekel) Silber, jetzt zahlt der Täter 12 Schekel [Silber]. Außerdem späht er (der Geschädigte?) ihm (dem Täter?) ins Haus.
§120.1	Jemand stiehlt 10 (als Lockvogel?) aus[gebildete] <i>ummiyant</i> -Vögel.	Der Täter zahlt 1 Schekel Silber.
§121.1	Ein Freier stiehlt einen Pflug, der anschließend von seinem Eigentümer gefunden wird.	Die frühere Sanktion ist nicht ganz klar. Traditionell wird der Paragraph in Analogie zu §167 ergänzt, wonach der Täter durch die Pflugrinder zu Tode gebracht wird. Dabei wird der Nacken des Täters vor den Pflug gespannt und durch die Rinder zu Tode gebracht. Es ist aber unklar, was das Wort <sup>GIS</sup> <i>appalašša</i> heißt. Der Rest ist außerdem weitestgehend ergänzt, Sicherheit kann nicht erlangt werden. Da es in beiden Fällen um Frevel im Rahmen der Ernte geht, ist die Ergänzung durch §167 aber plausibel. Jetzt zahlt der Täter 6 Schekel Silber. Außerdem späht er (der Geschädigte?) ihm (dem Täter?) ins Haus.
§121.2	Wie §121.1, der Täter ist jedoch ein Unfreier.	In früherer Zeit glich die Rechtsfolge vermutlich derjenigen von §121.1. Gemäß der aktuellen Bestimmung zahlt der Täter 3 Schekel Silber. <sup>113</sup>
§122	Jemand stiehlt einen Wagen mit seinem Inhalt(?). <sup>114</sup>	In früherer Zeit? ( <i>tapešni</i> ) bezahlte der Täter 1 Schekel Silber. [Jetzt ...] und er (der Geschädigte?) späht ihm (dem Täter?) ins Haus.

113 Ob die in §121.1 angegebene Verfügung eines „Spähens ins Haus“ auch für §121.2 gilt, bleibt unklar.

114 Die hethitische Wendung lautet *anda appanda* <sup>GIS</sup>MAR.GÍD.DA. Vgl. Hoffner 1997, 112: „a wagon with all its accessories“.

§123	Jemand [...] (fragmentarisch)	[Der Täter] zahlt 3 Schekel Silber. Außerdem späht er (der Geschädigte?) ihm (dem Täter?) ins Haus.
§124.1	Jemand stiehlt einen <i>šišiyama</i> -Holzgegenstand. <sup>115</sup>	Der Täter zahlt 3 Schekel Silber. Außerdem späht er (der Geschädigte?) ihm (dem Täter?) ins Haus.
§124.2	Jemand stiehlt einen Wagen, den ein anderer beladen auf einem Feld stehen gelassen hat.	Der Täter zahlt 3 Schekel Silber. Außerdem späht er (der Geschädigte?) ihm (dem Täter?) ins Haus.
§125.1	Jemand stiehlt einen hölzernen Wassertrog	Der Täter zahlt [x] Schekel Silber.
§125.2	Jemand stiehlt ein ledernes <i>huša</i> - oder <i>taruša</i> - (i.e. lederne Teile des Geschirres).	Der Täter zahlt 1 Schekel Silber.
§126.1	Jemand stiehlt einen <i>zahrai</i> -Holzgegenstand im Palasttor <sup>116</sup> .	Der Täter zahlt 6 Schekel Silber.
§126.2	Jemand stiehlt einen Bronzespeer im Palasttor.	Der Täter wird getötet.
§126.3	Jemand stiehlt eine Kupfernadel(?) <sup>117</sup>	Der Täter zahlt 25 Liter Gerste.
§126.4	Jemand stiehlt Fäden. <sup>118</sup>	Der Täter gibt ein Wollgewand.
§127	Jemand stiehlt eine Tür aufgrund/infolge von <i>šullatar</i> . <sup>119</sup>	Der Täter ersetzt alles, das im Haus verloren geht. Zusätzlich zahlt er 1 Mine (40 Schekel) Silber. Außerdem späht er (der Geschädigte?) ihm (dem Täter?) ins Haus.
§128.1	Jemand stiehlt Ziegel.	Der Täter gibt die doppelte Anzahl des gestohlenen Gutes (Talion).

115 Aufgrund von §124.2 dürfte das mit dem Determinativ GIŠ „Baum, Holz“ versehene Wort *šišiyama*- hier keine Baumart, sondern einen Gegenstand aus dem Holz desselben bezeichnen.

116 Manuskript m (Bo 8202) bietet statt <sup>GIS</sup> *zahrai*- das Wort <sup>GIS</sup> *zahurti*-, das einen Stuhl o.ä. bezeichnet. Das Wort <sup>GIS</sup> *zahrai*-, das nur hier bezeugt ist, hat möglicherweise eine ähnliche Bedeutung (siehe Hoffner 1997, 116, 203f., der es mit „wooden chair(?)“ übersetzt).

117 Im Unterschied zu §126.1 und §126.2 ist der Ort des Diebstahls nicht vermerkt. Möglicherweise ist jedoch impliziert, dass der Diebstahl im Palasttor stattfindet.

118 Ähnlich wie bei §126.3 wird hier der Ort des Diebstahls nicht genannt. Da beide Fälle von §126.1 und §126.2 nicht durch einen Paragraphen- bzw. Abschnittsstrich getrennt sind, finden evtl. alle Diebstahlsdelikte im Palasttor statt.

119 Zur Bedeutung des Wortes siehe die ausführliche Diskussion in Abschnitt 6.10.1.

§128.2	Jemand stiehlt Steine eines Fundaments.	Der Täter gibt 10 Steine für jeweils 2 Steine (d.h. die fünf-fache Menge).
§128.3	Jemand stiehlt eine Stele ( <sup>NA4</sup> <i>huwāši</i> ) oder einen <i>ḥarmiyalli</i> -Stein.	Der Täter zahlt 2 Schekel Silber.
§129	Jemand stiehlt ein ledernes <i>annanuzzi</i> -, ein ledernes <i>gazzimuel</i> oder ein bronzenes <i>katral</i> - eines Pferdes oder Maulesels. <sup>120</sup>	Früher zahlte man (i.e. der jeweilige Täter) 1 Mine (= 40 Schekel) Silber, heute zahlt der Täter 12 Schekel Silber. Außerdem späht er (der Geschädigte) ihm (dem Täter?) ins Haus.
§130	Jemand stiehlt [...] eines Rindes oder Pferdes.	[...]. <sup>121</sup> Außerdem späht er (der Geschädigte?) ihm (dem Täter?) ins Haus.
§131	Jemand stiehlt ein ledernes <i>ḥappu[ri-]</i> <sup>122</sup> .	Der Täter zahlt 6 Schekel Silber. Außerdem späht er (der Geschädigte?) ihm (dem Täter?) ins Haus.
§132.1	Ein freier Mann [...].	Der Täter zahlt 6 Schekel Silber. [...].
§132.2	Wie §132.1, der Täter ist jedoch ein Unfreier.	Der Täter zahlt [...]. <sup>123</sup>
§143.1	Ein Freier [stiehlt] Kupferscheren(?) oder ein Kupfer[...].	Der Täter zahlt 6 Schekel Silber. Außerdem späht er (der Geschädigte?) ihm (dem Täter?) ins Haus.
§143.2	Wie §143.1, der Täter ist jedoch ein Unfreier.	Der Täter zahlt 3 Schekel Silber.

## 6.9 Entführung von Menschen

Fälle von Menschenraub werden in §19a, §19b, §20 und §21 behandelt. Die Sanktionen für diese Art von Vergehen reichen von der Rückgabe der entführten Person (§21), über eine Geldzahlung (§20) bis hin zu einer Zahlung von Personen („Köpfen“) oder der Übergabe des gesamten Haus(halt)es (§19a).<sup>124</sup>

- 120 Bei allen Gegenständen handelt es sich sicher um einen Bestandteil des Zaumzeuges bzw. Geschirrs.  
 121 Vermutlich wird hier wie im folgenden sowie in den vorausgehenden Paragraphen, die ähnliche Fälle behandeln, eine Zahlung von Silber verfügt.  
 122 Auch bei diesem Gegenstand dürfte es sich um ein Teil des Zaumzeuges bzw. Geschirrs handeln.  
 123 Die Höhe des Betrags dürfte die Hälfte von demjenigen betragen, den ein Freier zu entrichten hat. Der Täter hätte demnach 3 Schekel zu zahlen.  
 124 Zur Bedeutung des Satzes *nu É-er=šet arnuzi* siehe Hoffner 1997, 179f. Dass der Satz nicht als Apodosis zu interpretieren ist, die die Sanktion benennt, sondern als Teil der Protasis, wie mehrere Forscher vorgeschlagen haben (so unter anderem Haase 2002, 309f.), ist sowohl aus sprachlichen als auch inhaltlichen Gründen unwahrscheinlich (siehe dazu die überzeugende Argumentation von Hoffner 1997, 179f.).

Entscheidend für die Strafzumessung ist zum einen die Herkunft des Entführers, die Herkunft des Entführten bzw. – im Falle eines Unfreien – seines Herrn, das Land, aus dem und in das der Entführte gebracht wird (Hatti oder Luwien) und der Status des Entführten (frei oder unfrei). Eine Entführung aus Hatti nach Luwien wird dabei mit einer deutlich höheren Strafe geahndet als eine Entführung nach Hatti. Wie bei verschiedenen Diebstahl- und Tötungsdelikten liegt der Sanktion der Talionsgedanke zugrunde (siehe dazu Abschnitt 4.1 und 6.10.2). Ebenso wird die Entführung eines freien Mannes oder einer freien Frau mit einer härteren Sanktion belegt als die Entführung eines Unfreien.

*Übersicht:*

Paragraph	Tatbestand	Rechtsfolge
§19a	Ein Luwier führt eine freie Person (Mann oder Frau) aus Hatti nach Luwien (nach B Arzawa), <sup>125</sup> der Herr der entführten Person erkennt sie wieder.	Der Täter überbringt sein Haus/seinen Haushalt ( <i>nu É-er=šet aruzi</i> ).
§19b	Ein Hethiter entführt einen Luwier aus Hatti nach Luwien.	Früher gab man (i.e. der jeweilige Täter) 12 Personen, jetzt gibt der Täter 6 Personen. Außerdem späht er (der Geschädigte?) ihm (dem Täter?) ins Haus.
§20	Ein Hethiter entführt einen Unfreien, der einem anderen Hethiter im Land Luwien gehört, aus Luwien nach Hatti. Der Herr des Entführten erkennt ihn später wieder.	Der Täter zahlt 12 Schekel Silber. Außerdem späht er (der Geschädigte?) ihm (dem Täter?) ins Haus.
§21	Jemand entführt einen Unfreien, der einem Luwier gehört, von Luwien nach Hatti, der Herr des Entführten erkennt ihn später wieder.	Der Geschädigte erhält den Entführten lediglich zurück (Schadenersatz); eine Buße ( <i>šarnikzil-</i> ) wird nicht verfügt.

## 6.10 Körperverletzung und Tötung von Menschen

### 6.10.1 Körperverletzung

Fälle von Körperverletzungen von Menschen werden in §V, §VI, §VII, §7, §8, §VIII, §9, §IX, §10, §X, §XI, §12, §XII, §13, §XIII, §14, §XIV, §15, §16, §17, §XVII und §18 behandelt. Bei Körperverletzungen bestehen die Sanktionen größtenteils in Zahlungen von Silber, wobei in der althethitischen Fassung sowie in ihren junghethitischen Abschriften noch das „Spähen ins Haus“ verfügt wird.

125 Zur Gleichsetzung von Luwien und Arzawa siehe Hoffner 1997, 179 mit weiterer Literatur.

Resultiert die Körperverletzung in einer längerfristigen Erkrankung oder Behinderung kann zusätzlich zu einer Geldzahlung eine Bereitsstellung einer Arbeitskraft sowie die Übernahme der Arztkosten verfügt werden.

In der althethitischen Fassung der HG erfolgt die Strafzumessung vor allem anhand der folgenden Kriterien:

1. dem geschädigten Körperteil und
2. dem sozialen Status des Geschädigten (freie oder unfreie Person, wobei die Strafzumessung für Personen beiderlei Geschlechtes gleich ist).

In der junghethitischen Parallelversion werden abgesehen von der Verursachung einer Fehlgeburt nur noch Fälle von Körperverletzungen bei freien und unfreien Männern behandelt. Als zusätzliches Kriterium für die Strafzumessung wird außerdem mehrfach berücksichtigt, ob die Tat eine längerfristige Erkrankung bzw. Behinderung nach sich zieht: In der althethitischen Fassung sind diese beiden Umstände hingegen nur in §10 relevant.

Zudem wird in §V und §VI der junghethitischen Parallelversion berücksichtigt, ob eine Blendung eines freien (§V) oder unfreien Mannes (§VI) durch das „Freveln der Hand“ oder aufgrund/infolge von *šullatar* erfolgt ist. Die Höhe der Silberzahlung für Körperverletzungen aufgrund/infolge von *šullatar* ist dabei doppelt so hoch wie für solche, die auf das „Freveln der Hand“ zurückgeführt werden.<sup>126</sup>

*Übersicht:*

Paragraph	Tatbestand	Rechtsfolge
§7	Jemand blendet einen freien Mann (LÚ.U <sub>19</sub> .LU <i>EL-LAM</i> ) oder schlägt ihm seine Zähne aus. <sup>127</sup>	Früher zahlte man (i.e. der jeweilige Täter) 1 Mine (= 40 Schekel) Silber, heute zahlt der Täter 20 Schekel Silber. Außerdem späht er (der Geschädigte?) ihm (dem Täter?) ins Haus.
§V.1	Jemand blendet einen freien Mann aufgrund/infolge von <i>šullatar</i> .	Der Täter zahlt 1 Mine (= 40 Schekel) Silber.
§V.2	Jemand blendet einen freien Mann durch das „Freveln der Hand“.	Der Täter zahlt 20 Schekel Silber.
§8	Wie §7, der Geschädigte ist jedoch ein Unfreier (ARAD) oder eine Unfreie (GÉME).	Der Täter zahlt 10 Schekel Silber. Außerdem späht er (der Geschädigte?) ihm (dem Täter?) ins Haus.
§VI.1	Jemand blendet einen unfreien Mann (ARAD) aufgrund/infolge von <i>šullatar</i> . <sup>128</sup>	Der Täter zahlt 20 Schekel Silber.

<sup>126</sup> Zur Bedeutung der beiden Ausdrücke siehe Abschnitt 6.10.1.

<sup>127</sup> Der Text bietet hier den Singular ZU<sub>9</sub>-ŠU, der jedoch vermutlich mehrere Zähne bezeichnet. Eine entsprechende pluralische Verwendung des Singulars ist auch in §VII der junghethitischen Parallelversion bezeugt, wo die Angabe durch den Zusatz „wenn es 2 oder 3 Zähne sind“ ergänzt wird. Gänzlich auszuschließen ist allerdings nicht, dass der Singular in §7 nur einen Zahn bezeichnet. Gegenüber dem Verlust der Sehkraft auf einem Auge wirkt jedoch der Verlust nur eines Zahnes – zumindest nach heutigen Bewertungsmaßstäben – weitaus weniger schwerwiegend.

§VI.2	Jemand blendet einen unfreien Mann (ARAD) durch das „Freveln der Hand“. <sup>129</sup>	Der Täter zahlt 10 Schekel Silber.
§VII.1	Der Täter schlägt einem freien Mann (LÚ- <i>an</i> EL-LUM) (mindestens) 2 oder Zähne aus. <sup>130</sup>	Der Täter zahlt 12 Schekel Silber.
§VII.2	Wie §VII.1, der Geschädigte ist jedoch ein unfreier Mann (ARAD).	Der Täter zahlt 6 Schekel Silber.
§9	Jemand schlägt den Schädel einer Person ein ( <i>takku</i> LÚ.U <sub>19</sub> .LU- <i>aš</i> SAG.DU-ŠÚ <i>kuiški hunikzi</i> ). <sup>131</sup>	Früher zahlte man (i.e. der jeweilige Täter) 6 Schekel Silber, davon nahm der Geschädigte 3 Schekel, die anderen 3 gingen an den Palast. Nachdem der Palast auf seinen Anteil verzichtet hat, erhält jetzt nur noch der Geschädigte 3 Schekel Silber.
§VIII	Wie §9.	Wie die jüngere Rechtsbestimmung von §9 (der Täter zahlt 3 Schekel Silber).
§10	Jemand schlägt einen Mann (UN- <i>an</i> ) zusammen, so dass dieser erkrankt ( <i>ištarnik-</i> ).	Der Täter sorgt für die Krankenpflege des Geschädigten und stellt einen Mann zur Verfügung, der den Geschädigten bei der Arbeit auf seinem Grundstück bis zu seiner Gesundung ersetzt. Gesundet der Geschädigte, zahlt der Täter 6 Schekel Silber und übernimmt die Arztkosten von 3 Schekel. <sup>132</sup>
§IX.1	Wie §10, der Geschädigte wird aber als freier Mann (LÚ EL-LUM) charakterisiert.	Wie §10, statt 6 Schekel Silber zahlt der Täter jedoch 10 Schekel Silber.
§IX.2	Wie §10 und §IX.1, der Geschädigte ist jedoch ein Unfreier (ARAD).	Der Täter zahlt 2 Schekel Silber. <sup>133</sup>

128 Im Unterschied zur althethitischen Version des Paragraphen (§8) werden hier unfreien Frauen nicht berücksichtigt.

129 Im Unterschied zur althethitischen Version des Paragraphen (§8) werden hier unfreien Frauen nicht berücksichtigt.

130 Die Tatsache, dass zunächst nur von den Zähnen/bzw. dem Zahn ZU<sub>9</sub>-ŠÚ die Rede ist, und diese Angabe im Folgenden durch „wenn es 2 oder 3 Zähne sind“ präzisiert wird, deutet darauf hin, dass die Zahlangaben die Mindestzahl benennen, bei der die Zahlung zu entrichten ist.

131 Das Verb *huni(n)k-* bedeutet soviel wie „brechen, zerbrechen, zertrümmern, einschlagen“. Die Übersetzung mit „to injure“ (so Hoffner 1997, 23) ist daher zu unpräzise.

132 Die Wendung „wenn er gesund wird“ deutet darauf hin, dass andernfalls eine andere Sanktion festgesetzt wird, die aber nicht aufgeführt ist.

133 Ob daneben auch die anderen Verfügungen gelten, bleibt unklar.

§11	Jemand bricht den Arm oder das Bein eines freien Menschen (LÚ.U <sub>19</sub> .LU <i>EL-LAM</i> ). <sup>134</sup>	Der Täter zahlt ihm 20 Schekel Silber. Außerdem späht er (der Geschädigte?) ihm (dem Täter?) ins Haus.
§X.1	Jemand bricht einem freien Mann (LÚ <i>EL-LUM</i> ) den Arm oder das Bein, wobei die Verletzung bleibende Schäden(?) bzw. eine langfristige Versteifung(?) zur Folge hat. <sup>135</sup>	Der Täter zahlt ihm 20 Schekel Silber.
§X.2	Wie §X.1, die Verletzung hat jedoch keine bleibenden Schäden zur Folge. <sup>136</sup>	Der Täter zahlt dem Geschädigten 10 Schekel.
§12	Wie §11, der Geschädigte ist jedoch ein Unfreier (ARAD) oder eine Unfreie (GÉME).	Der Täter zahlt 10 Schekel Silber. Außerdem späht er (der Geschädigte?) ihm (dem Täter?) ins Haus.
§XI.1	Wie §X.1, der Geschädigte ist jedoch ein Unfreier (ARAD).	Der Täter zahlt 10 Schekel Silber.
§XI.2	Wie §X.2, der Geschädigte ist jedoch ein Unfreier (ARAD).	Der Täter zahlt 5 Schekel Silber.
§13	Jemand beißt einer freien Person (LÚ- <i>an EL-LUM</i> ) die Nase ab. <sup>137</sup>	Der Täter zahlt 30 Minen (= 1200 Schekel) Silber. Außerdem späht er (der Geschädigte?) ihm (dem Täter?) ins Haus.
§14	Wie §13, der Geschädigte ist jedoch ein Unfreier (ARAD) oder eine Unfreie (GÉME).	Der Täter zahlt 3 <sup>7</sup> Schekel Silber. <sup>138</sup> Außerdem späht er (der Geschädigte?) ihm (dem Täter?) ins Haus.
§XIII	Wie §14.	Der Täter zahlt 15 Minen (= 600 Schekel) Silber. <sup>139</sup>
§15	Jemand reißt das Ohr einer freien Person ab (LÚ.U <sub>19</sub> .LU <i>EL-LAM</i> in B, UN <i>IL-LAM</i> in C).	Der Täter zahlt 12 Schekel Silber. Außerdem späht er (der Geschädigte?) ihm (dem Täter?) ins Haus.
§XIV	Jemand reißt das Ohr eines freien Menschen (LÚ <i>EL-LUM</i> ) ab. <sup>140</sup>	Der Täter zahlt 12 Schekel Silber.

134 Die Bezeichnung LÚ.U<sub>19</sub>.LU *EL-LAM* bezieht sich offenbar auf Männer und Frauen, wie dies auch der folgende Paragraph §12 nahelegt, der das gleiche Vergehen bei unfreien Männern (ARAD) und Frauen (GÉME) behandelt.

135 Das nur hier und in §XI.2 bezeugte Wort *karmalai-* dürfte dem Kontext zufolge etwa „bleibend geschädigt sein“ bzw. „behindert/gelähmt sein“ o.ä. bedeuten.

136 Zur Bedeutung von *karmalai-* siehe die Anmerkung zu §X.1.

137 Da im folgenden §14 der gleiche Fall in Bezug auf unfreie Männer und Frauen behandelt wird, dürfte das Wort LÚ-*an EL-LAM* Personen beiderlei Geschlechts einbeziehen.

138 Da die jung-hethitische Parallelversion die Zahl 15 Minen bietet und der zu zahlende Betrag für Freie nach §13 30 Minen beträgt, dürfte die Zahlangabe 3 hier auf einem Versehen beruhen. Falls die Angabe in §XIII korrekt ist, dürfte der Betrag von 3 Schekel in 15 Minen zu ändern sein.

139 Nach Hoffner 1997, 27 ist die Angabe möglicherweise in „15 Schekel“ zu korrigieren.

§16	Jemand reißt das Ohr eines unfreien Mannes (ARAD) oder einer unfreien Frau (GÉME) ab.	Der Täter zahlt 3 Schekel Silber.
Verursachung eines Aborts		
§17.1	Jemand verursacht bei einer freien Frau, die im 10. Monat schwanger ist, einen Abort. <sup>141</sup>	Der Täter zahlt 10 Schekel Silber. Außerdem späht sie (die Geschädigte?) ihm (dem Täter?) ins Haus. <sup>142</sup>
§17.2	Jemand verursacht bei einer freien Frau, die im 5. Monat schwanger ist, einen Abort.	Der Täter zahlt 5 Schekel Silber. Außerdem späht sie (die Geschädigte?) ihm (dem Täter?) ins Haus.
§XVI	Jemand verursacht bei einer freien Frau einen Abort.	Der Täter zahlt 20 Schekel. Außerdem späht sie (die Geschädigte?) ihm (dem Täter?) ins Haus.
§18	Jemand verursacht bei einer unfreien Frau, die im 10. Monat schwanger ist, einen Abort.	Der Täter zahlt 5 Schekel Silber.
§XVII	Jemand verursacht bei einer unfreien Frau einen Abort.	Der Täter zahlt 10 Schekel Silber.

### 6.10.2 Tötung

Verschiedene Fälle von Mensehtötung werden in §§1–6, §§37–38, §§42–44a und §174 der althethitischen Fassung der Gesetze sowie in §§II–IV der jungthethitischen Parallelversion behandelt. Als Sanktion kann eine Zahlungen von Personen, Land, Häusern sowie Geld verfügt werden. Des Öfteren werden verschiedene Zahlungen miteinander kombiniert. Ihre Art und Höhe bemisst sich an verschiedenen Kriterien. In der althethitischen Fassung zählt dazu der Status der getöteten Person (frei oder unfrei) und der Tathergang. Im Hinblick auf Letzteren werden insbesondere zwei verschiedene Arten von Tötungshandlungen differenziert, die zum einen durch den Gebrauch unterschiedlicher Verben und zum anderen durch eine Näherbestimmung mit den Wendungen *šullanaz* „aufgrund/infolge von *šullatar*“ und „seine/die Hand frevelt“ differenziert werden. Die durch *šullanaz* spezifizierten Tötungen werden dabei stets mit dem Verb *kuen-* „töten“ bezeichnet. Diejenigen, die durch die Wendung „seine/die Hand frevelt“ näher bestimmt werden, werden stets als ein zum Tode führendes Schlagen charakterisiert (*kuiški waf<sup>h</sup>zi x<sup>(Akk.-Obj.)</sup> n=aš aki* „jemand schlägt x, so dass er/sie (x) stirbt/getötet wird“).

Die Zahlung für die Tötung einer freien Person ist dabei doppelt so hoch wie diejenige für die Tötung einer unfreien Person,<sup>143</sup> wobei in der althethitischen Fassung der HG und

140 Dass LÚ *EL-LUM* eine Person beiderlei Geschlechts bezeichnet, legt der folgende §XV nahe, der den gleichen Fall im Hinblick auf unfreie Männer (ARAD) und Frauen (GÉME) behandelt.

141 Die Zahlen 10 und 5 dürften in §17 als Höchstgrenzen zu verstehen sein. D.h., bei einer Frau, die im 8. Monat schwanger ist, sind vermutlich ebenfalls 10 Schekel Silber zu zahlen.

142 Die Bestimmung über das „Spähen ins Haus“ findet sich erst in Anschluss an §17.2. Sie dürfte sich aber auf beide Fälle beziehen.

143 In §2 ist die Zahl nicht erhalten, die Ergänzung der Zahl 2 (und somit der Hälfte von der Zahl in §1) ist jedoch wahrscheinlich (siehe dazu den Kommentar zum Paragraphen weiter unten).

ihren junghethitischen Abschriften das Geschlecht der getöteten Person keine Rolle spielt. Gemäß §II der junghethitischen Parallelversion von §4 wurde in junghethitischer Zeit die Tötung weiblicher Personen wohl anders gehandelt als diejenige männlicher Personen. Die Unterschiede lassen sich jedoch nicht genau ermitteln, weil §I nicht überliefert ist und §II ausschließlich die Tötung von freien und unfreien Frauen behandelt. Wie in §3 wird die Tat mit dem Verb *walḫ-* bezeichnet und näher als „Freveln der Hand“ charakterisiert. Für eine unfreie Frau sind 20 Minen (80 Schekel) Silber zu zahlen. Die für die Tötung einer freien Frau fällige Zahlung ist nicht überliefert. In Analogie zu anderen Bestimmungen dürfte sie aber das Doppelte der für eine unfreie Frau zu entrichtenden Zahlung betragen haben. Somit wird die Tötung von freien und unfreien Frauen der Parallelversion zufolge in junghethitischer Zeit im Unterschied zur älteren Zeit nicht mehr durch die Zahlung von Personen, sondern durch Zahlungen von Silber gehandelt.

Sowohl gemäß der althethitischen Version und ihren junghethitischen Abschriften als auch in der junghethitischen Parallelversion ist für eine mit dem Verb *kuen-* bezeichnete Tötung aufgrund/infolge von *šullatar* eine höhere Zahlung zu entrichten als bei einer mit dem Verb *walḫ-* bezeichneten und als „Frevel der Hand“ charakterisierten Tötung.

Die Höhe der Zahlung für die Tötung von Menschen im Land Ḫatti variiert in althethitischer Zeit zwischen der Zahlung von 4 Personen und 1 Person. Für die Tötung eines freien Mannes oder einer freien Frau „aufgrund/infolge von *šullatar*“ sind 4 Personen zu geben, für diejenige eines unfreien Mannes oder einer unfreien Frau 2 Personen und damit die Hälfte der für einen freien Mann oder eine freie Frau vorgesehene Menge. Für das Schlagen eines freien Mannes oder einer freien Frau mit Todesfolge durch das „Freveln der Hand“ sind ebenfalls 2 Personen zu geben. Für die gleiche Handlung, bei der aber ein unfreier Mann oder eine unfreie Frau ums Leben kommen, ist 1 Person zu geben. Den Sanktionen liegt hier ebenso wie denjenigen für verschiedene Diebstahlsdelikte der Talionsgedanke zugrunde (siehe dazu Abschnitt 4.1). Dabei wird jedoch nicht die Tötung eines Menschen durch die Tötung des Täters gehandelt, wie dies aus dem mesopotamischen und biblischen Recht bekannt ist (vgl. CU §1; Ex 21,12.23). Vielmehr erleidet im hethitischen Recht der Täter ähnlich wie die Familie des Getöteten einen Verlust, indem er der Familie des Getöteten bis zu vier Menschen seines Haushaltes überstellen muss.

Eine Ausnahme stellt sowohl in althethitischer als auch in junghethitischer Zeit die Tötung eines Kaufmannes (§5 und §III) dar. Anstatt mit Zahlungen von Personen wird sie mit sehr hohen Zahlungen von Silber gehandelt. Interessant ist zudem, dass für die Art und Höhe der Sanktion in der althethitischen Fassung und ihren junghethitischen Abschriften relevant ist, ob die Tötung im Land Ḫatti oder in Luwien oder Pala stattfindet, während in der junghethitischen Parallelversion berücksichtigt wird, ob 1) der Kaufmann Güter bei sich hatte (womit die Tat wohl als Raubmord ausgewiesen wird) oder ob 2) die Tötung „aufgrund/infolge von *šullatar*“ oder 3) aufgrund des „Frevelns der Hand“ geschieht. Im ersten Fall wird eine Zahlung von Silber (die Zahl ist nicht erhalten) und der dreifache Ersatz des Schadens verfügt, im zweiten und dritten Fall sind nur Zahlungen von Silber fällig, wobei die Summe bei der Tötung „aufgrund/infolge von *šullatar*“ dreifach so hoch ist wie für die Tötung aufgrund des „Frevelns der Hand“.

Die Tatsache, dass die Tötung des Kaufmannes in der althethitischen Version (§5) mit dem Verb *kuen-* ohne weitere Spezifizierung bezeichnet wird, deutet darauf hin, dass es sich bei der Tat um eine absichtliche Tötung handelt.<sup>144</sup>

In §6 wird als weiterer Sonderfall die Tötung von Personen außerhalb des Landes Ḫatti behandelt. Die ausschließliche Verwendung des mediopassiven Verbs (*aki* „er/sie stirbt bzw. er/sie wird getötet“) zur Beschreibung der Tat weist ebenso wie die Rechtsfolge darauf hin, dass der Täter in diesem Fall nicht ermittelt werden kann. Dementsprechend wird die Person, auf deren Grundstück die Person getötet wurde, für die Tat belangt, indem als Sanktion 1 *ME gipeššar* (12.000 m<sup>2</sup>) von ihrem Feld abgetrennt wird.

Weitere Fälle von Menschentötungen werden in §37, §38, §42, §43, §44a und §174 behandelt. §37 und §38 thematisieren beide Tötungen von Personen, die sich in Konflikte anderer eingemischt haben. Für beide Fälle ist keine Kompensation oder Buße vorgesehen, was wohl darin begründet liegt, dass die Einmischung freiwillig und ungefragt erfolgte.

§174 behandelt den Fall, dass ein Teilnehmer an einer Schlägerei von seinem Gegner getötet wird. Der Täter muss für dieses Vergehen eine Person geben. Die Höhe der Zahlung entspricht dabei derjenigen, die gemäß §4 für das Schlagen (*walḫ-*) eines unfreien Mannes oder einer unfreien Frau mit Todesfolge aufgrund des „Frevels der Hand“ zu zahlen ist, während die Zahlung für die Tötung eines freien Mannes oder einer freien Frau gemäß §3 unter den gleichen Umständen doppelt so hoch ist. Dass als Zahlung in §174 hingegen nur die Zahlung einer Person vorgesehen ist, dürfte ähnlich wie in §37 und §38 daran liegen, dass der Geschädigte ebenso wie der Täter freiwillig an der Rauferei teilgenommen und sich somit bewusst einer Gefahr ausgesetzt hat.

Die Tötungen, die in §§42–44 behandelt werden, heben sich von den anderen in den HG thematisierten Fällen von Menschentötungen dadurch ab, dass sie nicht unmittelbar durch die Hand der Person, die unter bestimmten Umständen Schadensersatz zu leisten hat, herbeigeführt wurden.

So thematisiert §42 den Fall, dass eine gemietete Person auf einem Feldzug stirbt. Die Rechtsfolge bemisst sich dabei daran, ob der Mieter die Miete entrichtet hat oder nicht. Wurde die Miete nicht gezahlt, ist keine Zahlung fällig, wurde sie gezahlt, muss der Mieter eine Person geben.

§43 und §44a behandeln beide Fälle, in denen jemand durch einen Stoß einer anderen Person zu Tode kommt. In §43 wird der Geschädigte beim Überqueren eines Flusses von seinem Rind weggestoßen und infolgedessen vom Fluss weggetragen; in §44a wird der Geschädigte ins Feuer gestoßen. Beide Fälle werden mit der Zahlung einer Person an die Familie des Geschädigten geahndet, wobei in §43 der Täter selbst und in §44a einer seiner Söhne überstellt wird.

---

144 Ebenso wie bei §III.1 ist dabei vermutlich impliziert, dass der Kaufmann getötet wurde, um ihn der mitgeführten Güter zu berauben. Dementsprechend wäre die Tat als Raubmord zu klassifizieren.

## Übersicht:

Tötung von freien und unfreien Menschen		
Paragraph	Tatbestand	Rechtsfolge
§1	Jemand tötet ( <i>kuen-</i> ) einen Mann oder eine Frau „aufgrund/infolge von <i>šullatar</i> “. <sup>145</sup>	Der Täter bringt ( <i>arnu-</i> ) <sup>146</sup> den Getöteten <sup>147</sup> und gibt 4 männliche oder weibliche Personen („Köpfe“). Und er (der Geschädigte?) schaut ihm (dem Täter?) ins Haus.
§2	Jemand tötet ( <i>kuen-</i> ) einen unfreien Mann (ARAD) oder eine unfreie Frau (GÉME) „aufgrund/infolge von <i>šullatar</i> “.	Rechtsfolge wie in §1, aber statt 4 Personen („Köpfe“) gibt der Täter [2?] Personen. <sup>148</sup>
§3	Jemand schlägt ( <i>walḫ-</i> ) einen freien Mann oder eine freie Frau, so dass er oder sie stirbt, wobei die Hand des Täters frevelt ( <i>keššar=šis waštai</i> )	Der Täter gibt 2 Personen. Sonstige Bestimmungen wie in §1 und §2.
§4	Jemand schlägt ( <i>walḫ-</i> ) einen unfreien Mann (ARAD) oder eine unfreie Frau (GÉME), so dass er oder sie stirbt, wobei die Hand des Täters frevelt ( <i>QA-AS-SÚ waštai</i> ).	Der Täter gibt 1 Person. Sonstige Bestimmungen wie in §1–3.
§II.1	Der Anfang ist fragmentarisch, das Delikt ist aber klar: Jemand schlägt ( <i>walḫ-</i> ) [eine Frau], so dass sie stirbt, wobei die Hand des Täters frevelt.	Der Täter gibt [4 Minen Silber]. <sup>149</sup>
§II.2	Die Tat entspricht §II.1, die Geschädigte ist aber eine Unfreie.	Der Täter gibt 2 Minen (80 Schekel) Silber.

145 Obwohl die Wörter für „Mann“ (LÚ) und „Frau“ (MUNUS) nicht wie in anderen Paragraphen vom Adjektiv „frei“ begleitet sind (hethitisch *arawanni-*, akkadographisch *ELLUM*, siehe z.B. §3, §7), legt der Umstand, dass im folgenden §2 die Tötung von Unfreien aufgrund/infolge von *šullatar* behandelt wird, nahe, dass in §1 Freie gemeint sind.

146 Das Verb ist nur fragmentarisch erhalten, die Ergänzung ist jedoch aufgrund der Verwendung in §§2–5 sehr wahrscheinlich.

147 Die Wendung ist wohl so gemeint, dass der Getötete der Familie zur Bestattung überbracht wird. Anders Haase 1971 und 1998, 287f., demzufolge das Überbringen zum Nachweis der Tötung dient.

148 Die Zahl ist nicht erhalten, in Analogie zu anderen Paragraphen (siehe z.B. §3 und §4) ist es jedoch wahrscheinlich, dass für die Tötung eines Unfreien die Hälfte des Betrags für einen Freien und somit die Hälfte von der in §1 festgelegten Zahl zu entrichten ist.

149 Die Ergänzung ist aufgrund des folgenden Satzes wahrscheinlich, der für eine Unfreie, die auf die gleiche Art getötet wurde, die Zahlung von 2 Minen (80 Schekel) Silber vorsieht.

§5.1	Jemand tötet ( <i>kuen-</i> ) einen Kaufmann. <sup>150</sup>	Der Täter zahlt 100 Minen (= 4000 Schekel) Silber und überbringt ( <i>arnu-</i> ) den Getöteten (zur Bestattung?). Und er (der Geschädigte?) schaut ihm (dem Täter?) ins Haus.
§5.2	Wie §5.2, die Tat findet jedoch in Luwien (KUR <sup>URU</sup> <i>Luwiya</i> = Arzawa) oder Pala (KUR <sup>URU</sup> <i>Palā</i> ) statt.	Wie in §5.1. Der Täter ersetzt jedoch zusätzlich die Güter des Kaufmannes. Diesen braucht er aber nicht (zur Bestattung?) überbringen ( <i>arnu-</i> ).
§III.1	Jemand tötet einen Kaufmann, der Güter bei sich hat ( <i>aššuwaš anda</i> „inmitten von Gütern“).	Der Täter zahlt [ <i>x</i> <sup>?</sup> ] Minen Silber und ersetzt die Güter in dreifacher Höhe ( <i>aššu=ya 3-šU šarnikzi</i> ).
§III.2	Jemand tötet einen Kaufmann, der keine Güter bei sich hat, „aufgrund/infolge von <i>sullatar</i> “.	Der Täter zahlt 240 Schekel Silber.
§III.3	Jemand tötet einen Kaufmann, der keine Güter bei sich hat, wobei die Hand (des Täters) frevelt.	Der Täter zahlt 80 Schekel Silber.
§6	Ein Mensch (LÚ.U <sub>19</sub> .LU), sei es ein Mann (LÚ) oder eine Frau (MUNUS), wird in einer fremden(?) ( <i>takiya</i> ) <sup>151</sup> Stadt getötet ( <i>aki</i> ).	Er (der Erbe des Getöteten?) trennt 1 <i>ME gipeššar</i> (12.000 qm) vom Feld/Ackerland (A.ŠĀ) desjenigen ab, auf dessen Grundstück ( <i>arḫa-irḫa-</i> ) der Mensch getötet wurde, und er nimmt es für sich selbst.
§IV.1	Ein freier Mann wird dem Ackerland ( <sup>A.ŠĀ</sup> A.GĀR) einer anderen Person tot aufgefunden.	Der Eigentümer gibt Ackerland ( <sup>A.ŠĀ</sup> A.GĀR), (s)ein Haus und 1 Mine + 20 Schekel (= 60 Schekel) Silber.
§IV.2	Eine (freie) Frau wird auf dem Ackerland ( <sup>A.ŠĀ</sup> A.GĀR) einer anderen Person tot aufgefunden.	Der Eigentümer gibt 3 Minen (= 120 Schekel) Silber.
§IV.3	Eine Person wird auf unbebautem Land tot aufgefunden, in dessen Umgebung von 3 DANNA sich eine Ortschaft befindet.	Er (der Erbe des Getöteten?) nimmt eben jene <sup>Akk. Pl.</sup> (Bewohner der Ortschaft?). <sup>152</sup>

150 So nach der althethitischen Version. Die jungethitische Fassung charakterisiert den Kaufmann näher als einen Hethiter (LÚ.DAM.GĀR<sup>URU</sup> *Ha-at-ti*). Da in §5.2 die Tötung dahingehend spezifiziert wird, dass sie in Luwien oder Pala stattfindet, dürfte die in §5.1 behandelte Tat im Lande Ḫatti stattfinden, ohne dass dies explizit gesagt wird.

151 Das Wort *takī(ya)*- begegnet nur in den HG, nämlich in §6, §191 und §196. Das übliche Wort für „fremd“ ist *damme(i)*. Dass *takī(ya)*- eine ähnliche Bedeutung hat, ist daraus zu schließen, dass es in §191 *šaniya* „gleiches, selbes“ gegenüber gestellt wird.

152 Gemeint ist wohl, dass er sie zur Verantwortung zieht und von ihnen die entsprechende Kompensationsleistungen fordert.

§IV.4	Eine Person wird auf unbebautem Land tot aufgefunden, in dessen Umgebung von 3 DANNA sich keine Ortschaft befindet.	Er (der Erbe des Getöteten?) verzichtet/verliert seinen Anspruch ( <i>n=aš=kan šamenzi</i> ).
§37	Ein Mann flieht mit einer Frau, eine Gruppe von Unterstützern folgt ihnen, 2 oder 3 Personen werden getötet.	Keine Kompensation oder Buße ( <i>šarnikzi</i> ). „Du bist ein Wolf geworden“. <sup>153</sup>
§38	Eine Person mischt sich in einen Rechtsstreit ein, um einen Prozessführer zu unterstützen. Einer der Prozessierenden wird wütend und schlägt den Unterstützer ( <i>walḥ-</i> ), so dass dieser stirbt.	Keine Kompensation oder Buße ( <i>šarnikzi</i> ).
§42.1	Jemand mietet eine Person, die gemietete Person geht danach auf einen Feldzug und wird getötet. Die Miete wurde zuvor entrichtet.	Keine Kompensation oder Buße ( <i>šarnikzi-</i> ).
§42.2	Wie §42.1, die Miete wurde jedoch nicht entrichtet.	Der Mieter gibt eine Person (so nach Manuskript A). Nach den Manuskripten B und C gibt der Mieter zusätzlich als Miete bzw. Bezahlung ( <i>kuššan-</i> ) für eine männliche Person 12 Schekel und für eine Frau 6 Schekel Silber.
Körperverletzung mit Todesfolge		
§43	Ein Mann wird vom Fluss „weggetragen“ (mit tödlicher Folge?), nachdem ein anderer Mann ihn beim Überqueren des Flusses mit einem Rind weggeschoben und den Schwanz seines Rindes ergriffen hat.	Er (wohl der Erbe des im Fluss zu Tode gekommenen Mannes) „nimmt sich ihn“ (den Täter; <i>nu=za apun=pat dāi</i> ).
§44a	Jemand stößt einen Mann ins Feuer, so dass dieser stirbt.	Er (der Täter) gibt ihm/ihr (dem Erben bzw. der Familie des Geschädigten) dafür einen Sohn.
Tötung infolge einer Schlägerei		
§174	Zwei Männer schlagen einander und einer stirbt infolgedessen.	Er (der Täter) soll eine Person („einen Kopf“) geben.

153 Die vieldiskutierte Wendung bringt vermutlich zum Ausdruck, dass es für die getöteten Personen keine Kompensations- oder Bußzahlungen gibt, weil sie sich durch ihr Handeln aus dem Bereich der menschlichen Gesellschaft herausbegeben und sich somit auch außerhalb des Rechts gestellt haben. Siehe zur Wendung unter anderem Haase 1996, 44.

### 6.10.3 Geplant, vorsätzlich, fahrlässig oder im Affekt? Subjektive Tatbestandsmerkmale bei der Tötung und Blendung von Menschen

Wie in den Abschnitten 6.10.1 und 6.10.2 bereits erwähnt wurde, wird in der althethitischen Fassung der HG bei der Festsetzung der Sanktion für die Tötung von freien und unfreien Männern und Frauen berücksichtigt, ob die Tat „aufgrund/infolge von *šullatar*“ oder aufgrund des „Frevelns der Hand“ erfolgt ist. In der jungethitischen Parallelversion ist die Unterscheidung außerdem für die Tötung eines Kaufmannes (§III)<sup>154</sup> sowie für die Blendung von freien (§V) und unfreien Männern (§VI) relevant.

Da für die Delikte „aufgrund/infolge von *šullatar*“ härtere Sanktionen als für die auf das „Freveln der Hand“ zurückgeführten Taten verhängt werden, wurden letztere offenbar als weniger schwerwiegend angesehen.

Welche Unterscheidung aber konkret durch den Terminus *šullanaz* „aufgrund/infolge von *šullatar*“ und die Phrase *keššar waštai* „die Hand frevelt“ bzw. *keššar=šiš / keššar=šit waštai* „seine Hand frevelt“ getroffen wird, ist bislang umstritten. Nach Ansicht der meisten Forscher bezeichnet die Tötung durch das „Freveln der Hand“ eine nicht-vorsätzliche, unbeabsichtigte bzw. fahrlässige Tötung.<sup>155</sup>

Inwiefern diese Klassifikation zutrifft, ist allerdings schwer zu prüfen, weil die Wendung abgesehen von den HG nur noch in einem wenig aussagekräftigen Passus in einem Orakeltext begegnet. Somit kann ihre Bedeutung lediglich anhand ihres Wortlautes sowie anhand einer Untersuchung des Gegenbegriffs *šullanaz* ermittelt werden.

Was die Wendung selbst anbelangt, so lässt sich ihr Wortlaut etwa dadurch paraphrasieren, dass nicht der Kopf bzw. der Verstand oder das Herz bzw. der Wille, sondern die Hand die Tat ausführt.

Die Verwendung des Verbs *wašta-* „freveln, sündigen“ spricht des Weiteren dafür, dass es sich nicht bloß um einen Unfall handelt, wie Gurney und Hoffner meinen,<sup>156</sup> sondern um ein schuldhaftes Handeln. Gemäß unserer eigenen Klassifikation träfe dies bei einer fahrlässigen Körperverletzung und Tötung durchaus zu. Allerdings ist fraglich, ob die Wendung *keššar waštai* „die Hand frevelt“ bzw. *keššar=šiš / keššar=šit waštai* „seine Hand frevelt“ zur Bezeichnung einer entsprechenden Handlung dient. So bezeichnet Fahrlässigkeit in unserem Rechtssystem eine Vernachlässigung einer erforderlichen Sorgfalt.<sup>157</sup> Obwohl

154 Daneben wird noch berücksichtigt, ob der Kaufmann Güter bei sich hatte.

155 So unter anderem Friedrich 1959, 90 („ohne Vorsatz“); Haase 1961, 15 („ohne Vorsatz, durch ungewollte, aber pflichtwidrige Unaufmerksamkeit“); Neufeld 1951, 129 („unintentional homicide“); Imparati 1964, 185 („un reato di omicidio non intenzionale, dovuto a trascuratezza“).

156 So interpretiert Gurney 1952, 97 das durch die Wendung „seine/die Hand frevelt“ spezifizierten Töten als „killing accidentally“, während er dasjenige aufgrund/infolge von *šullatar* als „killing in anger“ definiert. In ähnlicher Weise übersetzt Hoffner 1997, 17f., 20–22 und 166 *šullanaz* mit „in a quarrel“ und *keššar(=šiš/šit) waštai* mit „it is an accident“. Dabei erläutert er seine Deutung nicht näher und weist auch nicht auf abweichende Forschungsmeinungen hin. Demgegenüber bezeichnet die Wendung „seine/die Hand frevelt“ gemäß von Schuler 1959, 455 eine „zufällige“ oder Affekthandlung, während der Ablativ *šullanaz* die Tat als vorsätzlich charakterisiert.

157 Siehe §276 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

dieser Tatbestand im hethitischen Recht durchaus eine Rolle zu spielen scheint,<sup>158</sup> steht dieses Kriterium meines Erachtens bei der durch die Wendung „die/seine Hand frevelt“ charakterisierten Handlung nicht im Blick. Vielmehr weist die Wendung die Tat meines Erachtens als Affekthandlung aus. Dafür spricht auch der Umstand, dass sie bei Tötungen stets in Verbindung mit dem Verb *walḫ-* „schlagen“ auftritt, während die durch *šullanaz* spezifizierten Tötungen durch *kuen-* bezeichnet werden.

Vergleichend ist in diesem Zusammenhang auf die deutschsprachige Wendung „meine/seine/ihre Hand ist ausgerutscht“ und die analoge englischsprachige Phrase „my/his/her hand slipped“ zu verweisen, die beide zum Ausdruck bringen, dass die Hand – üblicherweise infolge einer starken emotionalen Erregung – die Tat quasi von selbst ohne Kontrolle des Verstandes ausgeübt hat.

Was den Gegenbegriff *šullanaz* anbelangt, so wurden für ihn verschiedene Bedeutungen vorgeschlagen. Dazu gehören: „im Streit/Zank“,<sup>159</sup> „im Zorn“,<sup>160</sup> „infolge/aufgrund eines Streites“,<sup>161</sup> „aus Feindseligkeit“,<sup>162</sup> „aus Mutwilligkeit, Rücksichtslosigkeit“<sup>163</sup> sowie „aus Absicht“.<sup>164</sup>

Wie die unterschiedlichen Bedeutungsansätze widerspiegeln, bestehen auch über die Art des Tatbestands verschiedene Auffassungen, wobei jedoch nicht alle Autoren ihre Position erläutern. Die Mehrzahl der Forscher geht jedoch von einer Affekthandlung aus.<sup>165</sup> Dabei steht zumeist das Bild eines mit Händen ausgetragenen Streites vor Augen, in dessen Verlauf es zu der unüberlegten Tat kommt. Teilweise wird jedoch auch in Erwägung gezogen, dass die Handlung z.B. als Racheakt Folge eines Streites ist und dementsprechend mit Vorbedacht erfolgt.<sup>166</sup> Die Ansicht, dass durch den Ablativ *šullanaz* geplante Handlungen bezeichnet werden bzw. die Tötung als Mord ausgewiesen wird, vertreten jedoch nur wenige Forscher.<sup>167</sup> Die Mehrheit geht hingegen von einer zwar absichtlichen, jedoch

158 So z.B. in §163 in den HG (siehe dazu Abschnitt 6.2). Zu verweisen ist außerdem auf ein Gerichtsprotokoll, in dem der Beschuldigte namens Ukkura aussagt, dass er die Tat aus „Nachlässigkeit“ bzw. „Fahrlässigkeit“ (*šallakartatar-*), aber nicht aus „Böswilligkeit“ (*kupati-*) begangen habe (KUB 8.35 Vs. I 25). Siehe dazu Werner 1967, 4f. und 15f. und Haase 2006, 8.

159 So Walther 1931, 247ff.; Hoffner 1997, 17, 20–22, 166.

160 So unter anderem Neufeld 1951, 1 („in anger“).

161 Goetze 1957, 114 mit Anm. 11f.; Friedrich 1959, 17, 51; Imparati 1964, 35, 99, 101, 184f. („per una disputa“).

162 So Alp 1952, 95 mit Anm. 14 sowie Hrozný 1922, 3 Anm. 10 („d'inimitié“).

163 So Melchert 2005, 95 („out of wantonness, recklessness“).

164 So Hrozný 1922, 3 („d'intention“).

165 So unter anderem Gurney 1952, 97 („killing in anger“); Goetze 1957, 114 mit Anm. 11 („Totschlag im Affekt“); Haase 1961, 15 („nicht mit Vorbedacht, sondern in einer Aufwallung, in der Erregung“); Haase 1977–1978, 214 („in der Aufregung“); Hoffner 1997, 166 („an intentional, but unpremeditated and impulsive action“). Im Unterschied zu Haase und Hoffner geht Gurney dabei anscheinend nicht von einer absichtlichen bzw. vorsätzlichen Tat aus. Nach Gurney 1952, 97 behandeln nur §5 und §III, die die Tötung eines Kaufmannes thematisieren, Fälle vorsätzlicher Tötung („wilful murder“).

166 Siehe dazu den Verweis auf eine Diskussion mit von Schuler bei Haase 1961, 15 mit Anm. 9.

167 So offenbar von Schuler 1959, 455, demzufolge die §§1ff. der Rechtssammlung Mord und Totschlag behandeln, sowie Korošec 1958, 45. Was den Begriff „Mord“ anbelangt, so gilt es zu beachten, dass seine juristische Definition in verschiedenen Rechtssystemen voneinander abweicht. So ist nach §211 des deutschen Strafgesetzbuch (StGB) (2) ein Mörder, „wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam

ungeplanten Tat aus.<sup>168</sup> Demnach würden die entsprechenden Paragraphen Fälle des Totschlags, aber nicht des Mordes behandeln. Letzterer spiele nur in einem Sonderfall, nämlich der Tötung eines Kaufmannes in §5 und §III eine Rolle.<sup>169</sup>

Diese Schlussfolgerung ist jedoch keineswegs zwangsläufig aus den Texten zu ziehen. Vielmehr geht aus verschiedenen Belegstellen für das Substantiv *šullatar* und die ihm zugrunde liegende Verbform *šulle-* (mit den Varianten *šullāi-* / *šulliye-*) hervor, dass sie ein aggressives, respektloses und niederträchtiges Handeln bezeichnen, das einseitig von einer Person oder Personengruppe ausgeht und mit dem Ziel ausgeführt wird, jemandem zu schaden. Ähnliches wurde bereits von Melchert 2005 festgestellt, der das Verb mit „to be/become arrogant, disrespectful“ übersetzt.

Allerdings hat er sich bei seiner Untersuchung auf die Grundbedeutung des Verbs und zugehörigen Substantivs und die Widerlegung des Bedeutungsansatzes „streiten, in Streit geraten, Streit beginnen“ bzw. „Streit“ konzentriert. Die rechtliche Bedeutung des Ablativs *šullanaz* in den HG hat er hingegen nicht erörtert. Vielmehr hat er hier lediglich auf die von Hoffner 1997, 166 vorgeschlagene Interpretation verwiesen, wonach *šullanaz* in den entsprechenden Paragraphen „an intentional, but unpremeditated and impulsive action“ bezeichnet.<sup>170</sup>

Während die Charakterisierung als intentionaler Akt durch die Belege für das Verb *šulle-* und das zugehörige Substantiv gestützt wird, ist die Definition als impulsive Handlung, die ohne Vorbedacht bzw. Vorsatz erfolgt, meines Erachtens nicht aus den Quellen abzuleiten.

Vielmehr sprechen die meisten Textstellen dafür, dass der Ablativ *šullanaz* die Handlung als überlegte Tat ausweist, der eine unverfrorene Haltung bzw. niederträchtige Gesinnung zugrunde liegt. Demnach würden die HG entgegen der *communis opinio* neben dem Raubmord an einem Kaufmann (so offenbar in §III.1 und §5 impliziert) auch andere Tötungsdelikte mit Vorbedacht behandeln. Dass dies bislang von der Mehrheit der Forscher ausgeschlossen wurde, liegt unter anderem daran, dass man *ešhar iya-* „Blut machen“ sowie die durch SAG.DU-ZU *waštai* charakterisierte Tötung als *termini technici* für den Mord bzw. die geplante Tötung bestimmte.<sup>171</sup> Die Argumente, die für diese Deutung angeführt werden, sind jedoch nicht stichhaltig. So haben Marazzi / Gzella 2003, 71–78 überzeugend

---

oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.“ In anderen Rechtssystemen werden Totschlag und Mord hingegen dahingehend voneinander abgegrenzt, dass die Tötung im letzteren Fall mit Vorbedacht erfolgt bzw. geplant ist. Die jeweiligen Beweggründe und sonstige Merkmale des Täters sind für die Differenzierung hingegen nicht maßgeblich. In entsprechender Weise werden auch in der Forschungsliteratur sowie im alltäglichen Sprachgebrauch die Ausdrücke „Mord“ und „Totschlag“ in unterschiedlichem Sinn verwendet. Im vorliegenden Beitrag wird der Ausdruck „Mord“ für eine geplante Tötung bzw. eine Tötung mit Vorbedacht gebraucht.

168 So unter anderem Gurney 1952, 97f.; Goetze 1957, 114f.; Haase 1961, 15; Imparati 1964, 184f.; Haase 1977–1978, 213; Hoffner 1997, 166 und Melchert 2005, 95.

169 So unter anderem Gurney 1952, 97f.; Goetze 1957, 114f.; Haase 1961, 15; Imparati 1964, 197; Haase 1977–1978, Hoffner 1997, 170f. In Haase 2003, 644 wird die Tötung eines Kaufmannes hingegen nicht als einziger Fall von Mord angesprochen. Vielmehr findet sich die pauschale Aussage: „It is noteworthy that the most severe form of homicide, namely premeditated murder, is absent from HL.“

170 Melchert 2005, 95.

171 So z.B. Haase 1961, 14–16.

dargelegt, dass der in KUB 13.9 Vs. II 4 bezeugte Satz *nu=za=(aš)ta* SAG.DU-ZU *waštai* nicht mit „und sein Haupt sündigt“ zu übersetzen ist, sondern vielmehr mit „und somit für sich selbst sein (d.h. des Schuldigen) Haupt kaufen“ wiederzugeben ist. Was die Wendung *ešhar iya-* anbelangt, so dient sie zwar sicher zur Bezeichnung einer Bluttat einschließlich der geplanten Tötung. Daraus kann jedoch nicht im Umkehrschluss gefolgert werden, dass *šullanaz* eine Tötung ohne Vorbedacht bezeichnet, zumal beide Begriffe einander nie unmittelbar gegenüber gestellt werden. Außerdem hebt die Wendung „Blut machen“ offenbar auf das Resultat der Handlung – nämlich das Blutvergießen – ab, während *šullanaz* ebenso wie *keššar(=šiš/šit)* *waštai* nimmt den Grund der Tat in den Blick nimmt.

Um die hier vertretene Auffassung zu begründen, sollen im Folgenden nochmals die wesentlichen Textpassagen diskutiert werden, in denen das Verb *šulle-* oder das Substantiv *šullatar* begegnen.<sup>172</sup>

Wie bereits Melchert 2005, 90f. dargelegt hat, sprechen insbesondere mehrere Belege für das Verb *šulle-* in den Parabeln der Hurritisch-Hethitischen Bilingue KBo 32.14 gegen den traditionellen Bedeutungsansatz „streiten, zanken“ bzw. „Streit suchen“.<sup>173</sup> Stattdessen dürfte das Wort hier eine Gesinnung bezeichnen, die mit Melchert 2005 als „arrogant“ und „respektlos“ und vielleicht noch treffender als „dreist“ oder „unverfroren“ beschrieben werden kann.

So wird in der in Rs. III 6–18 par. Rs. IV 6–19 überlieferten Parabel das Verhalten eines Menschen, den sein Herr zum Verwalter gemacht hat, mit dem Verhalten eines Hundes verglichen, der *kugulla*-Gebäck aus dem Ofen stiehlt, es in Öl taucht und es danach verspeist. Die Art und Weise, wie das Verhalten des Hundes geschildert wird, stellt ihn als ein egoistisches Wesen dar, das zur Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse anderen ihre Nahrung wegnimmt.

Da der Hund nicht irgendetwas frisst, das am Boden liegt, sondern Backwerk aus dem Ofen zieht und es vor dem Verzehr noch in Öl taucht, handelt er offenbar nicht aus Not heraus. Durch die Spezifikation des Gebäcks als *kugulla-*, das nach Ausweis des sogenannten Beschwörungsrituals für die unterirdischen Gottheiten (CTH 446) der Speisung und Besänftigung von Göttern dient,<sup>174</sup> wird die Tat mutmaßlich sogar als Sakrileg ausgewiesen.

Im Anschluss an die Schilderung wird erklärt, dass der Hund einem Menschen gleicht, der von seinem Herrn zum Verwalter über eine Stadt eingesetzt wurde. Als solcher habe er die Annahme von Abgaben bzw. Geschenken in der Stadt vermehrt (IGI.DU<sub>8</sub>.HIA *danna maknut*), sei in großem Maße *šulle-* geworden (*mekki šüllit*), und habe sich fernerhin nicht mehr um die Stadt gekümmert (*n=ašta namma* URU-*an anda Ú-UL aušzi*). Nachdem er vor seinem Herrn angezeigt wurde, musste er die Abgaben bzw. Geschenke, die er „verschluckt“ hatte (*paiškit*), vor seinem Herrn „hingießen“ (*lilhuwan daiš*).<sup>175</sup>

172 Für weitere Belege sei auf die Untersuchung von Melchert 2005 verwiesen.

173 Bearbeitet von Neu 1996, 74–218.

174 So wird ein *kugulla-* nach Ausweis des Passus KUB 7.41 Vs. II 73–80 aus verschiedenen gemahlene Saaten hergestellt und der Gottheit des Blutes dargebracht. Für den Kontext siehe die Bearbeitung von Otten 1961, 114–157. Zum Gebäck siehe auch Neu 1996, 167 mit weiterer Literatur.

175 Für den Wortlaut siehe Neu 1996, 84f.

Der Kontext, in dem das Verb *šulle-* hier begegnet, zeigt deutlich, dass es kein impulsives, sondern ein bewusstes und geplantes Handeln bezeichnet. Da in der vorausgehenden Parabel das Verhältnis des Hundes zu seinem Herrn oder einer anderen Autorität nicht explizit thematisiert wird, ist *šulle-* meines Erachtens im vorliegenden Kontext am ehesten mit „unverfroren, dreist, niederträchtig sein/werden“ wiederzugeben. Falls das Verhalten des Hundes jedoch durch die Art des gestohlenen Backwerks als Sakrileg gekennzeichnet wird, erscheint auch die Übersetzung „arrogant, respektlos sein/werden“ als treffend.<sup>176</sup>

Ähnliches gilt für die folgende Parabel (KBo 32.14 Rs. 23–27 par. Rs. 28–33), die lediglich im Hinblick auf die Protagonisten sich von der vorausgehenden Parabel unterscheidet, während das Verhalten des Tieres in der Parabel und des mit ihm verglichenen Menschens einander entsprechen.<sup>177</sup>

Größere Abweichungen weist die Parabel vom Rehbock und dem Berg auf (KBo 32.14 Vs. I 1–22 par. Vs. II 1–21).<sup>178</sup> In dieser wird erzählt, dass ein Rehbock sich auf einem Berg niederlässt, nachdem er von einem anderen Berg vertrieben wurde. An seinem neuen Aufenthaltsort angekommen, frisst sich der Rehbock fett, wird *šulle-* und beginnt, den Berg zu verfluchen. Von diesem Verhalten gekränkt, stößt der Berg einen unauflösbaren Gegenfluch aus. Im Anschluss daran wird erklärt, dass der Rehbock einem Menschen gleicht, der aus seiner Stadt wegläuft und in ein anderes Land gelangt.

Dem wiederum schließt sich die folgende Aussage an (Vs. II 19f.): „Als er *šulle-* wurde, begann er, der Stadt (i.e. der Stadt, die ihn aufgenommen hat) Böses zuzufügen“ (*man=aš šüllit nu=ššan EGIR-pa URU-ri idālu takkiškiwan daiš*).<sup>179</sup> Daraufhin wird er von den Stadtgöttern für immer verflucht.

Auch diese Parabel macht deutlich, dass das Verb *šulle-* nicht einen Streit zwischen zwei Personen oder Personengruppen bezeichnet, sondern vielmehr eine negative innere Einstellung zum Ausdruck bringt, die in der oben angegebenen Weise spezifiziert werden kann.

Dieser Bedeutungsansatz für das Verb *šulle-* wird auch von Belegstellen außerhalb der Parabeln der hurritisch-hethitischen Bilingue gestützt. In vielen dieser Textpassagen folgt auf die Aussage, dass eine Person bzw. Personengruppe *šulle-* ist bzw. wird, ähnlich wie in den Parabeln eine Verbalphrase, die ein aggressives Handeln derselben Person bzw. Personengruppe beschreibt, durch das anderen Schaden zugefügt wird. Dazu gehören die Aussagen, dass die betreffende Person bzw. Personengruppe den hethitischen Herrscher „als Feind behandelte“ (*[nu=m]u kūruriahhta*),<sup>180</sup> seine Untertanen gegen ihn aufwiegelte (*nu=wa=mu ARAD.MEŠ=YA kattan ḥarnamniy[al]*)<sup>181</sup> oder ihm keine Truppen mehr stellte (*nu=mu namma ÉRIN.MEŠ Ú-UL pešker*).<sup>182</sup>

So berichtet beispielsweise Muršili II. in seinen Ausführlichen Annalen von Aparru von Kalāšma, dass er ihn zum Herrn über Kalašma gemacht und vereidigt habe (KBo 16.17 Rs. III 28–31). Daraufhin heißt es:

176 Für letzteres spricht sich Melchert 2005, 90f. aus.

177 Für den Wortlaut siehe Neu 1996, 86f.

178 Für den Wortlaut siehe Neu 1996, 75–77.

179 Für diese Interpretation siehe Christiansen 2012, 77–80. Abweichend Neu 1996, 75–77.

180 So in KBo 16.17+KBo 2.5 Rs. III 28–31 der Ausführlichen Annalen Muršilis.

181 So im Vertrag Muršilis II. mit Kupanta-Kurunta KUB 6.41 Vs. I 46.

182 So in KBo 5.8 Rs. IV 1–10 der Ausführlichen Annalen Muršilis II.

(28) *na-aš šu-ul-li-e-et* (29) [*nu-m*] *u ku-u-ru-ur-ri-aḫ-ta nu-za-kán* KUR URU *Ka-la-a-aš-ma*  
 (30) [*1-e*] *t-ta<sup>1</sup> ne-ja-at na-at* LUGAL-*u-e-ez-na-aš* (31) *i-w[a-a]* *r<sup>1</sup> ta-pa<sup>1</sup>-ar-ta*

(28) „Da wurde er *šulle-* (29) [und] er behandelte [mi]ch als Feind. (29f.) Er ver[ein]te das Land Kalāšma (30–31) und regierte es wie ein Königtum.“

Dass Aparru aus Streitsucht heraus den hethitischen Herrscher als Feind behandelte und daraufhin Kalāšma vereinte und wie ein Königtum regierte, ist unwahrscheinlich. Vielmehr liegt die Betonung offenbar auf der Aussage, dass Aparru sich von Mušili lossagt, um sich als eigenmächtiger Herrscher zu etablieren. Demnach dürfte *šulle-* auch hier eher mit „dreist/unverfroren/niederträchtig sein/werden“ bzw. „arrogant, respektlos sein/werden“ zu übersetzen sein.

Ein ähnliches Bild liefert die folgende Aussage über Mašḫuiluwa im Vertrag zwischen Mušili II. und Kupanta-Kurunta (KUB 6.41 Vs. I 46). So berichtet Mušili auch von diesem, dass er mit ihm durch einen Eid verbunden war. Daraufhin sei Mašḫuiluwa jedoch *šulle-* geworden und habe seine Untertanen gegen ihn aufgewiegelt (*nu=war=aš=mu=kan šüllāit nu=wa=mu* ARAD.MEŠ=YA *kattan ḫarnamniy[at]*).

In vergleichbarer Weise bezeichnet *šulle-* in einem Ritual anlässlich des Beginns eines Feldzugs gegen die Kaškäer eine negative Einstellung gegenüber den Göttern, aus der ein schädigendes Handeln resultiert. So heißt es in dem Passus KUB 4.1 Vs. I 14–18.<sup>183</sup>

(14) *ú-e-ḫa-at-ta-at ku-e* KUR.KUR-*TIM* EZEN<sub>4</sub>.ḪI.A GAL-*TIM-ši* (15) *ku-wa-pí iš-ki-ir* (§-Strich) (16) *ki-nu-na-at-za* LÚ.MEŠ URU *Ga-aš-ga da-a-ir nu* LÚ.MEŠ URU *Ga-aš-ga* (17) *šu-ul-li-ir nu-za a-pé-en-za-an* GÉŠPU *ḫa-aš-ta-i* (18) *wa-al-li-iš-kán-zi šu-ma-ša-za* DINGIR.MEŠ *te-ep-nu-ir*

(14f.) „Und die Länder, die (ihm, i.e. dem Gott Zithariya) zugewandt waren, wo man die großen Feste zu feiern pflegte, (16) die haben sich jetzt aber die Kaškäer genommen und die Kaškäer (17) sind *šulle-* geworden.“<sup>184</sup> (17f.) Und sie pflegen sich ihrer Kraft und Stärke (wörtlicher: ihrer Faust und Gebeins/Knochens) zu rühmen. Euch selbst aber, ihr Götter, haben sie gedemütigt.“

In zwei Fluchformeln des mittelhethitischen Instruktions- und Vereidigungstextes für die Nachfolge von Tuḫaliya I. und Tuḫaliya III. (CTH 271) geht das Verb *šulle-* ähnlich wie in der oben diskutierten Parabel vom Rehbock und Berg der Phrase „Schaden zufügen“ unmittelbar voraus.<sup>185</sup> Es scheint somit die Einstellung zu bezeichnen, die die schadenstiftende Handlung zur Folge hat. So lautet der erste Passus (KUB 36.114 rechte Kolumne 6'–8'):

183 Zur Stelle siehe unter anderem von Schuler 1965, 168–174; García Trabazo 2002, 507–519 und Klock-Fontanille 2002, 59–79.

184 Die Phrase LÚ.MEŠ URU *Gašga šuller* wird von von Schuler 1965, 169 durch „die Kaškäer haben Streit begonnen“ wiedergegeben; García Trabazo 2002, 513 wählt die Übersetzung „los Kaška han entablado combate“ und Klock-Fontanille 2002, 59 „les Gasgas ont engagé le combat“.

185 Die Phrase *idalu takš-* ist an beiden Stellen nicht vollständig erhalten. Aufgrund analoger Passagen ist die Ergänzung aber sehr wahrscheinlich. Für weitere Belege siehe Christiansen 2012, 202, 317 und 321. Zu den beiden Fluchformeln in CTH 271 siehe auch Miller 2013, 354f.

(6) *ma-a-an šu-ul-le-ši-ma nu-uk-ka[n ...]* (7) *A-NA DUMU.MEŠ LÚ.MEŠ GAL.GAL i-da-lu k[u-it-ki ták-ki-eš-zi]* (8) *nu-<sup>r</sup> u<sup>r</sup>-ta pá-r-*ha-an-ta-ru**

„Wenn du aber *šulle-* wirst/bist und den Kindern der Oberen ir[gendeinen?] Schaden [zufügst?], dann sollen sie<sup>(i.e. die Götter)</sup> dich (ver)jagen/verbannen<sup>(3. Pl. Imp. Med.-Pass.)!</sup>“

Die zweite Fluchformel ist ebenso wie die meisten anderen hethitischen Fluchformeln im Gegensatz zu derjenigen in den Zeilen 6'–8' in der 3. Person Sg. formuliert (KUB 36.114 rechte Kolumne 12'–14'):

(12) *šu-me-e-ša DUMU.ME[š<sup>m</sup> Hi-m]u-i-li DUMU.MEŠ<sup>m</sup> Ka[n-tu-zi-li ...]* (13) *šu-me-ša a-pu-<sup>r</sup> u<sup>r</sup>-un pa-a<sup>h</sup>-*ha-aš-du-ma-a[t ...]* (14) *ku-iš šu-ul-le-ez-zi-ma iš-tar-n[a-...i-da-a-lu]* (15) *ták-ki-eš-zi na-an ki-i NI-IŠ DINGIR-LIM a[p<sup>2</sup>-pa-an-du]* (16) *nu-<sup>r</sup> za-kán BE-LU-UTÉ-ZU hu-iš-wa-a[ tar...]* (17) *[n]a-aš nam-ma le-e İR LUGAL šu-ma-a-š[a<sup>2</sup> ...]**

Ihr aber, die ihr Kinder des [Hi]m und Kinder des Ka[ntuzili seid:] Auch ihr sollt ihn schütze[n! ...]. Wer aber *šulle-* wird [und] drinn[en ... Schaden?] zufügt, den sollen diese Eidgötter/Eide er[greifen]. Und die Herrschaft über sein Haus, Lebe[n ... U]nd er soll nicht mehr länger Diener des Königs sein. Euch [aber? ...].

Ähnliches wie für das Verb *šulle-* lässt sich für das Abstraktum *šullatar* feststellen: Unter den Belegstellen finden sich auch zwei Paragraphen der HG, nämlich §164–165 und §169:

§164–165 HG (p KBo 6.26 Vs. I 28–33 ergänzt durch aa<sub>9</sub> KBo 25.5 Vs. II 1–4 und bb HFAS 4: 6–7)

(28) *ták-ku a-ap-pa-at-ri-wa-an-zi ku-iš-k[(i p)]a-iz-zi* (29) *ta šu-ul-la-tar i-e-ez-zi [n]a-aš-šu NINDA har-ši-in* (30) *na-aš-ma* <sup>GIS.GESTIN</sup> *iš-pa-an-du-zi k[(i-n)]u-zi* (§-Strich) (31) *ta 1 UDU 10 NINDA.Ī.A 1 DUG KA.GAG pa-a-i ĩ[(a)]* <sup>İR<sup>1</sup>-SÚ EGIR-pa</sup> (32) *šu-up-pí-ia-a<sup>h</sup>-hi ku-it-ma-an MU.KAM-za me-e-hu-ni a-ri* (33) *ta É-iš-ši SAG.KI-za har-zi*

(28) Wenn irgendjemand geht, um zu pfänden(?) (29) und *šullatar*<sup>(Nom.-Akk. Sg. neutr.)</sup> macht, indem er entweder das Dickbrot (30) oder das Weingefäß auf[(br)]icht, (§-Strich) (31) dann gibt er 1 Schaf, 10 Brote, 1 Bierkrug, und er macht sein (i.e. des Geschädigten) Haus wieder rein. Bevor die Zeit eines Jahres vergangen ist, gewährt er (i.e. der Täter bzw. Pfänder) seinem (i.e. des Geschädigten) Haus Schutz.

Aufgrund der unklaren Bedeutung der Ausdrücke *appatriya-*, *šullatar* sowie SAG.KI (*hanza*) *har(k)*- ist die Interpretation des Paragraphen schwierig. In der Forschung herrschen vor allem unterschiedliche Auffassungen über die Bedeutung des Verbs *appatriya-* vor, für das unter anderem die Übersetzungen „pfänden, als Pfand nehmen“, „beschlagnahmen“, „sich (gewaltsam) aneignen, requirieren“ vorgeschlagen wurden.<sup>186</sup> Eine abweichende Meinung vertritt Goetze 1966, indem er sich auf der Grundlage von §76 der HG und eines Beleges in den Instruktionen der Königin Ašmunikkal für die Wächter des Steinhauses KUB 13.8 Vs. 1–12 sowie eines Passus im Orakeltext KBo 14.21 Vs. I 29–35 für eine Bedeutung „to secure/take (animals) for the performance of feudal services“ ausspricht.

186 Siehe dazu ausführlich Goetze 1966 mit weiterer Literatur.

Goetzes Annahme, dass die angeeigneten bzw. sichergestellten Güter für die feudale Nutzung vorgesehen sind, ist jedoch nicht ausreichend durch die genannten Textstellen gestützt. Stattdessen sprechen sie eher für die von der Mehrzahl der Forscher vertretene Auffassung, dass das Verb *appatriya-* eine Aneignung von Gütern ohne den Willen ihres Eigentümers bezeichnet.<sup>187</sup> Insbesondere §76 der HG und KUB 13.8 Vs. 1–12 machen darüber hinaus deutlich, dass das Wort im Unterschied zum Verb *taya/i-* „stehlen“ nicht *per se* eine rechtswidrige Wegnahme bezeichnet. Wie jedoch der Orakeltext KBo 14.21 Vs. I 29–35 zeigt, kann sie unter bestimmten Umständen unzulässig sein. So behandelt der Abschnitt den Fall, dass ein Mann namens Pallā aus Ankušna die mit *appatriya-* bezeichnete Handlung an zwei Widdern ausgeführt hat, die für das Jahresfest für die Gottheit Pirwa gesalbt waren. Obendrein habe Pallā die Widder noch getötet. Der Anschluss der Partikel *-pat* „sogar, obendrein“ an das Verb *kuenta* „er tötete“ macht dabei deutlich, dass nicht nur das Töten der Tiere, sondern auch die durch *appatriya-* bezeichnete Handlung als unrechtmäßig betrachtet wird. Zur Verdeutlichung seien die relevanten Sätze in ihrem Wortlaut zitiert:<sup>188</sup>

(31) ... MU.IM.MA-*ma-wa-[r]a-<aš>* <sup>m</sup>*Pal-la-aš* LÚ <sup>URU</sup>*An-ku-uš-na* (32)<sub>r</sub>*ap<sup>1</sup>-pa-at-ri-ja-at nu-wa-r[a]-aš-kán ku-en-ta-pát*

„Pallā aber, der Mann aus Ankušna, hat <sie> (i.e. die zwei gesalbten Widder) im vergangenen Jahr ge-x-st und er hat sie sogar getötet.“

Wie dem Kontext des Weiteren zu entnehmen ist, werden beide Handlungen offenbar als Sakrileg betrachtet, weil die Widder für die Gottheit Pirwa vorgesehen waren und auch schon für diese gesalbt waren. Daraus ist zu folgern, dass die durch *appatriya-* bezeichnete Handlung unzulässig sein kann, wenn das entsprechende Gut für einen sakralen Zweck vorgesehen war. Dass *appatriya-* die Wegnahme eines Gutes für die feudale Nutzung bezeichnet, ist dem Text hingegen nicht zu entnehmen und meines Erachtens eher unwahrscheinlich.

Ein ähnliches Bild ergibt sich aus dem Beleg KUB 13.8 Vs. 1–12, der Instruktionen der Großkönigin Ašmunikkal für den Umgang mit den Ortschaften, Personen und anderen Gütern enthält, die in das Eigentum der als „Steinhaus“ bezeichneten königlichen Grabstätte überführt wurden. Was die Arbeiter anbelangt, so verfügt die Herrscherin unter anderem, dass sie von Abgaben und Dienstverpflichtungen (*šahhan-* und *luzzi-*) frei sein sollen (Vs. 6). Außerdem soll niemand mit ihren Rindern und Schafen die mit *appatriya-* bezeichnete Handlung vollziehen. Obwohl nicht auszuschließen ist, dass das Verb hier eine

187 Dies gilt im Grundsatz auch für Hoffner 1997, 194 und 213f. Obwohl er ausdrücklich die von Goetze 1966 vorgeschlagene Interpretation als überzeugend bezeichnet, während er andere Deutungen wie diejenige von Haase 1993 und 1994 kritisiert, weicht er von Goetze dahingehend ab, dass er für §164 eine allgemeinere Bedeutung des Verbs ansetzt, nämlich „to impress, comander“. Lediglich für §76 nimmt er in Anlehnung an Goetze 1966 die Spezialbedeutung „to seize for public use“ an, ohne dies jedoch im Kommentar auf S. 194 näher zu erläutern. Zudem bezieht Hoffner nicht die von Haase 1969 vorgelegte Auseinandersetzung mit Goetzes Argumenten in die Diskussion ein, sondern schreibt fälschlich, dass Haase anscheinend keine Kenntnis von Goetzes Aufsatz aus dem Jahre 1966 hatte (vgl. Hoffner 1997, 214).

188 Eine Transliteration und Übersetzung des gesamten Passus bietet unter anderem van den Hout 1995, 223–225.

Wegnahme der Tiere zur „feudalen“ bzw. „öffentlichen“ Nutzung bezeichnet,<sup>189</sup> spricht der Zusammenhang von KUB 13.8 Vs. 1–12 ebenso wie die übrigen Belegstellen eher dafür, dass das Verb einen Entzug eines Gutes aus anderen Gründen bezeichnet.<sup>190</sup>

Die absolute Verwendung des Verbs in §164 deutet ebenso wie der Zusammenhang, in dem es in §164 und an den anderen Textstellen begegnet, darauf hin, dass es sich bei *appatriya* um einen juristischen Spezialterminus handelt, der nicht nur die Wegnahme von Tieren, sondern auch von anderen Gütern bezeichnet. Der Bedeutung „pfänden, als Pfand nehmen“ bzw. „zur Befriedigung eines Anspruches wegnehmen“ kommt daher eine hohe Wahrscheinlichkeit zu. Dafür spricht auch die zeitlich auf ein Jahr begrenzte Schlussbestimmung. Auch sie wurde in der Forschung unter anderem in Relation zur Interpretation des Verbs *appatriya* verschieden interpretiert. Die Befristung der durch die Phrase *hanza ħark* bezeichneten Handlung spricht jedoch dafür, dass der Geschädigte bzw. sein Haus für die Dauer eines Jahres Schutz genießen soll.<sup>191</sup>

Was die Aussage *ta šullatar iēzzi* betrifft, so wird sie in der Forschung üblicherweise so aufgefasst, dass es im Haus des Geschädigten zu einem Streit kommt. Die darauf folgende Angabe in 29f. [*n*]aššu NINDA ħaršin našma<sup>GIS.GESTIN</sup> išpanduzi k[(in)]uzi wird dabei zumeist als Ursache bzw. Anlass des Streites interpretiert.<sup>192</sup>

Zudem bestehen verschiedene Auffassungen über die Art des Vergehens. Die Ansicht, dass das Vergehen darin besteht, dass der Pfandnehmer den Schuldner seiner Grundnahrungsmittel beraubt,<sup>193</sup> wurde in der jüngeren Forschung zurückgewiesen. Stattdessen wird im Anschluss an die Argumentation von Goetze 1966 heute zumeist angenommen, dass es sich bei der Öffnung des Dickbrotes und des Weingefäßes um ein kultisches Vergehen bzw. genauer um die Entweihung des Hauskultes der geschädigten Person handelt.<sup>194</sup>

Insbesondere vor dem Hintergrund der Apodosis des Paragraphen ist letzteres überzeugend. Allerdings spricht der Kontext innerhalb von §164 der HG ebenso wie andere Belege dafür, dass der Satz *ta šullatar iēzzi* eher ein von dem Täter ausgehendes mutwilliges und respektloses Handeln bezeichnet als einen Streit, der sich zwischen dem Täter und dem Geschädigten unvorhergesehen entwickelt. Diese Interpretation beansprucht auch deshalb eine höhere Wahrscheinlichkeit, als dass die Phrase *ta šullatar iēzzi* in diesem Fall ebenso wie der Ablativ in den Paragraphen, die Tötungen und Körperverletzungen behandeln, die subjektiven Tatbestandsmerkmale angeben würde. Im Rahmen der in der Forschung gängigen Interpretation würde er hingegen die Folge des Aufbrechens des Dickbrotes und Weingefäßes benennen, obwohl für die Festlegung der Rechtsfolge vermutlich nur die vorausgehende Handlung relevant ist.

Falls die hier vorgelegte Deutung korrekt ist, kommt dem Wort *šullatar* in §164 ebenso wie in §169, dessen Inhalt im Folgenden besprochen werden soll, möglicherweise eine

189 Vgl. die Übersetzung von §76 bei Hoffner 1997: „If anyone seizes an ox, a horse, a mule or an ass for public use“.

190 Siehe dazu die von Haase 1969 angeführten Argumente.

191 Siehe dazu ausführlich Haase 1961a, 100–103.

192 So unter anderem Haase 1961a, 102.

193 So unter anderem Haase 1961a, 102–103.

194 Siehe unter anderem Imparati 1964, 292–294 und Hoffner 1997, 214.

Spezialbedeutung zu, indem es nicht nur einen Angriff auf bzw. eine Provokation gegenüber einer menschlichen Person, sondern auch ein Sakrileg bezeichnet.

§169 HG (e<sub>1</sub> KBo 6.13 Vs. I 6–9):

<sup>(6)</sup> *ták-ku* A.ŠÀ-LAM *ku-iš-ki wa-a-ši ta ZAG-an pá-r-ši-ja* <sup>(7)</sup> *r*NINDA<sup>1</sup> *ḫar-ši-in da-a-i ta-an* <sup>d</sup>UTU-*i pá-r-ši-ja* <sup>(8)</sup> *r*GIS<sup>1</sup> *el-zi-mi-it-wa tá-g-na-a ar-ši-ik-ke-et* <sup>(9)</sup> *nu te-ez-zi* <sup>d</sup>UTU-uš <sup>d</sup>U-aš *Ú-UL šu-ul-la-tar*

<sup>(6)</sup>Wenn jemand ein Feld kauft und die Grenze verletzt, <sup>(7)</sup>dann nimmt er ein Dickbrot und bricht es für die Sonnengottheit (und spricht): <sup>(8)</sup>„Du hast meine Waage zur/in die Erde ge-x-st.“ <sup>(9)</sup>Und er spricht: „Sonnengottheit, Wettergott: Kein *šullatar!*“

Auch dieser Paragraph ist schwer verständlich. Die anhand der oben angeführten Textstellen eruierte Bedeutung des Verbs *šulle-* sowie des zugehörigen Substantivs *šullatar* erscheint jedoch auch hier als passend. Dementsprechend dürfte die Aussage *Ú-UL šullatar* so zu verstehen sein, dass die Verletzung der Grenze nicht als mutwilliger An- bzw. Übergriff gemeint war. Da sich die Rede an die Sonnen- und Wettergottheit richtet, stellt der An- bzw. Übergriff ebenso wie in §164 zugleich ein Sakrileg dar.

Für einen Streit, an dem zwei oder mehrere Personen in gleichem Maße beteiligt sind, wird im Hethitischen hingegen üblicherweise das Verb *ḫalluwai-* verwendet. Als Beispiel lässt sich hierfür das Incipit des Mastigga-Rituals anführen,<sup>195</sup> das folgendermaßen lautet (zitiert nach II.B KUB 12.34 Vs. I 1–4):

<sup>(1)</sup> *r*UM<sup>1</sup>-MA <sup>f</sup>Ma-aš-ti-<sup>r</sup> *ig-ga*<sup>1</sup> MUNUS <sup>URU</sup>Ki-iz-zu-wa-at-na <sup>(2)</sup> *ma-a-an-kán* A-BU DUMU-RU-*ja na-aš-ma* <sup>LU</sup>MU-TÚDAM-ZU-*ja* <sup>(3)</sup> *na-aš-ma* ŠEŠ NIN-*ja ḫal-lu-wa-an-zi nu-uš ták-ša-an ku-wa-pí* <sup>(4)</sup> *an-da ti-it-ta-nu-mi nu-uš ki-iš-ša-an a-ni-ja-mi*

Folgendermaßen Maštigga, die Frau aus Kizzuwatna: „Wenn ein Vater und ein Sohn oder ein Ehemann und seine Gemahlin oder ein Bruder und eine Schwester miteinander streiten, und ich sie miteinander versöhne, dann behandle ich sie folgendermaßen.“

Auch §127 der HG spricht gegen die herkömmliche Deutung des Begriffs *šullanaz*. So lautet er (zitiert nach KBo 6.10 Vs. II 17–19):

<sup>(17)</sup> *ták-ku* <sup>GIS</sup>IG *šu-ul-la-an-na-az ku-ī[š-ki] ta-i-e-ez-zi* <sup>(18)</sup> *ku-it ku-it ḫar-ak-zi ta-at šar-<sup>f</sup> n<sup>1</sup>-ik-zi*

<sup>(17)</sup>Wenn jem[and] aufgrund/infolge von *šullatar* eine Tür stiehlt, <sup>(18)</sup>was auch immer verloren geht, das ersetzt er.

Dass jemand während eines (mit Handgreiflichkeiten verbundenen) Streites im Eifer des Gefechtes eine Tür stiehlt, ist meines Erachtens recht unwahrscheinlich. Naheliegender ist hingegen, dass jemand dies mit Vorbedacht tut, um einer anderen Person zu schaden. Für diese Deutung spricht auch, dass als Sanktion ähnlich wie bei den in §94 und §95.1, §96 und §97 behandelten Einbruchsdelikten eine Ersetzung der Güter verfügt wird. Würde

195 Siehe unter anderem die Bearbeitung von Miller 2004, 61f.

durch *šullanaz* hingegen zum Ausdruck gebracht werden, dass der Diebstahl der Tür „im Streit“ bzw. „infolge/aufgrund eines Streites“ erfolgt, bliebe außerdem offen, wie der Diebstahl einer Tür geahndet wird, der unter anderen Umständen erfolgt.

Aus dem Gesamtbild der Quellen folgt meines Erachtens, dass der Ablativ *šullanaz* in §2 und §III eine mutwillige und geplante Tötung bezeichnet. Wie gezeigt wurde, wird die Handlung dabei als moralisch verwerflich charakterisiert.

Ein weiteres wichtiges Argument gegen die *communis opinio* besteht darin, dass die Tötung eines Menschen infolge eines Handgemenges bzw. einer Rauferei in §174 behandelt wird. Im Unterschied zu den Tötungen, die durch den Ablativ *šullanaz* qualifiziert werden, wird als Strafe für den Täter die Gabe eines „Kopfes“ verfügt.

§174 HG (p KBo 6.26 Vs. II 16)

<sup>(16)</sup>*ták-ku LÚ.MEŠ za-aḫ-ḫa-an-da ta 1<sup>?</sup>-aš a-ki 1 SAG.DU pa-a-i*

„Wenn Männer einander schlagen und einer stirbt, gibt er (i.e. der Täter) 1 Kopf.“

Die Strafe beträgt hier die Hälfte von dem, was für das Schlagen eines freien Mannes oder einer Frau durch das „Freveln der Hand“ mit Todesfolge verfügt wird (§3).

§3 HG (KBo 6.3 Vs. I 6–7)

<sup>(6)</sup>*[ták-ku LÚ-a]n na-aš-ma MUNUS-an EL-LAM wa-al-aḫ-zi ku-iš-[k]i na-aš a-ki ke-eš-šar-šī-iš<sup>(7)</sup>[wa-aš-t]a-i a-pu-u-un ar-nu-zi Û 2 SAG.DU pa-a-i [pá]r-na-aš-še-e-a šu-wa-a-ez-zi*

<sup>(6)</sup>[Wenn] jem[a]nd einen freien [Ma]nn oder eine freie Frau schlägt, so dass er/sie stirbt, (wenn) seine Hand <sup>(7)</sup>[frev]elt, dann bringt er (der Täter?) ihn/sie und er gibt 2 Köpfe und er (der Geschädigte?) späht im (dem Täter?) ins [Ha]us.

In entsprechender Weise dürften die in §V und §VI behandelten Körperverletzungen mittels des Terminus *šullanaz* als absichtliche und geplante Taten ausgewiesen werden.

## 7. Zusammenfassung

Den HG zufolge wurden im hethitischen Reich Vergehen meist mit Zahlungen von Silber geahndet. Seltener wurden Zahlungen von Personen, Getreide, Tieren oder Grundbesitz verfügt. Obwohl der Empfänger nur selten explizit erwähnt wird, weisen mehrere Indizien darauf hin, dass sie größtenteils in voller Höhe dem Geschädigten bzw. seiner Familie zugute kamen.<sup>196</sup> Sie sind demnach als Bußen anzusprechen, die zum einen eine Wiedergutmachung des Schadens als auch eine Bestrafung des Täters bezwecken.

196 In einigen Paragraphen bietet zudem der Kontext klare Hinweise darauf, dass die geschädigte Partei Empfänger der Zahlung ist. So sieht z.B. §74 vor, dass der Eigentümer eines Rindes, das ein anderer verletzt hat, dieses durch ein unversehrtes Tier ersetzt bekommt. Will er jedoch das verletzte Tier behalten, soll der Täter eine Geldzahlung in Höhe von 2 Schekel leisten, die mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließlich dem Eigentümer des Rindes zukommt.

Nach Ausweis von §9 und §25 erhielt bei bestimmten Vergehen<sup>197</sup> in früherer Zeit der Palast die Hälfte der insgesamt vom Täter zu entrichtenden Zahlung von Silber, die jedoch in der Folgezeit weggefallen ist.

Häufig wurde auch ein Ersatz des Sachwertes in einfacher, zweifacher, dreifacher oder fünffacher Höhe verfügt. Während die schlichte Begleichung eine reine Schadensersatzleistung ist, liegt der Zahlung der doppelten Menge der Talionsgedanke zugrunde; der Ersatz des Sachwertes in mehrfacher Höhe ist eine gesteigerte Talion (siehe Abschnitt 4.1). Des Öfteren wird auch eine Schadensersatzleistung mit einer Geldbuße kombiniert.

Die Todesstrafe wurde nur selten verhängt. Körperstrafen wurden nach den Rechtsnormen der jüngeren Zeit nur noch bei bestimmten Vergehen von Unfreien verhängt, wobei sie im Abschneiden von Nase und Ohren bestanden. Andere Körperstrafen, die (mutmaßlich) den Tod des Delinquenten zur Folge hatten, werden in den HG ausschließlich oder fast ausschließlich in einigen Paragraphen als ältere Rechtsbestimmung angeführt (zu §173b als etwaige Ausnahme siehe Abschnitt 4.5.3). In jüngerer Zeit wurden sie entweder durch eine an Substitutstieren vollzogene Strafe oder eine Geldstrafe ersetzt. Mit einer Kollektivstrafe, die wohl neben dem Täter auch seine Familie und seinen Haushalt betrifft, wird lediglich die Zurückweisung eines vom König verhängten Rechtsurteils gehandelt.

Bei Körperverletzungen und Diebstahlsdelikten ist erkennbar, dass die Höhe der Buße sowie unter Umständen die Höhe des Schadensersatzes vom Ausmaß des materiellen sowie des immatriellen Schadens abhängig gemacht wurde. Bei bestimmten Körperverletzungsdelikten wurde zudem berücksichtigt, ob die Verletzung in einer langfristigen Behinderung resultierte.

Was die Strafzwecke anbelangt, so spielt wahrscheinlich neben der Wiedergutmachung des Schadens und der Vergeltung der Tat in verschiedenen Fällen auch das Prinzip der Abschreckung eine Rolle. Dies gilt insbesondere für Paragraphen, die die Ahndung eines Vergehens mittels einer Körperstrafe oder der Todesstrafe vorsehen. Dazu gehören insbesondere Sexualdelikte und andere Reinheitsdelikte sowie die Durchführung von Schandzauber. Unfreie sollen zudem offensichtlich durch die vorgesehene Verstümmelung von Nase und Ohren bei Diebstahl, Einbruch und Brandstiftung von der Verübung der entsprechenden Taten abgeschreckt werden.

Aufgrund der Tatsache, dass der Unfreie durch die Verstümmelung für jedermann äußerlich sichtbar als Dieb, Einbrecher oder Brandstifter ausgewiesen wird, dürfte sich die abschreckende Wirkung auch auf die Eigentümer der Unfreien erstreckt haben, was sie möglicherweise zu entsprechenden Unterweisungen der Unfreien veranlasst hat.

Was Tötungen und Körperverletzungen anbelangt, so ist hier vor allem interessant, dass für die Strafzumessung unter anderem auch die subjektiven Tatbestandsmerkmale eine Rolle spielen. Die zentralen Begriffe sind dabei *šullanaz* und *keššar/keššar=šiš/keššar=šit waštai* „die/seine Hand frevelt“. Nach der hier vorgeschlagenen Deutung spezifiziert der Ablativ *šullanaz* die Tat als Handlung mit Vorbedacht, während *keššar/keššar=šiš waštai* die Tat als Affekthandlung ausweist. Den Sanktionen für Tötungsdelikte liegt dabei zum Teil der Talionsgedanke zugrunde. So wird der Verlust, den die Familie des Getöteten erlitten hat, dadurch gehandelt, dass der Täter bis zu vier Personen seines Haushaltes an die

197 §9 thematisiert das Einschlagen des Schädels einer Person, während §25 möglicherweise ein Reinheitsvergehen behandelt (siehe dazu die Diskussion in Abschnitt 6.2).

Familie des Getöteten übergibt (siehe Abschnitt 6.10.2). Sanktionen nach dem Talionsprinzip sind zudem für verschiedene Diebstahlsdelikte, Menschenraub und die Tötung von Tieren bezeugt (siehe dazu die Abschnitte 4.1, 6.7 und 6.9).

## Bibliographie

- Abbott, G.  
1994 The Book of Execution: An Encyclopedia of Methods of Judicial Execution, London.
- Alp, S.  
1952 Rezension zu: E. Neufeld, *The Hittite Laws*, London 1951, JCS 6, 93–98.
- Brunner, H.  
<sup>2</sup>1928 *Deutsche Rechtsgeschichte*, Band II, München / Leipzig.
- Bryce, T. R.  
2002 *Life and Society in the Hittite World*, Oxford.
- Christiansen, B.  
2012 Schicksalsbestimmende Kommunikation. Sprachliche, gesellschaftliche und religiöse Aspekte hethitischer Fluch-, Segens- und Eidesformeln, StBoT 53, Wiesbaden.  
2013 Reinheitsvorstellungen und Entsühnungsriten der Hethiter und ihr möglicher Einfluss auf die biblische Überlieferung, in: M. Hutter (Hrsg.), *Themen und Traditionen hethitischer Kultur in biblischer Überlieferung*, *Biblische Notizen* 156, 131–153.
- Dardano, P.  
2006 Die hethitischen Tontafelkataloge aus Hattuša (CTH 276–282), StBoT 47, Wiesbaden.
- De Martino, S.  
1991 Alcuni osservazioni su KBo III 27, AoF 18, 54–58.
- De Martino, S. / E. Devecchi  
2012 Death Penalty in the Hittite Documentation, in: R. Rollinger / M. Lang / H. Barta (Hrsg.), *Strafe und Strafrecht in den antiken Welten. Unter Berücksichtigung von Todesstrafe, Hinrichtung und peinlicher Befragung*, *Philippika. Marburger altertumskundliche Abhandlungen* 51, Wiesbaden, 191–201.
- Ess, Hans van  
2015 Strafe und Strafandrohung im alten China, ZABR 21, 177–184.
- Fijałkowska, L.  
2015 Penal Clauses in Contracts from Late Bronze Age Syria, ZABR 21, 25–30.
- Friedrich, J.  
1959 *Die hethitischen Gesetze. Transkription, Übersetzung, Sprachliche Erläuterungen und vollständiges Wörterverzeichnis*, DMOA 7, Leiden.
- García Trabazo, J. V.  
2002 *Textos religiosos hititas. Mitos, plegarias y rituales*, *Biblioteca de Ciencias Bíblicas y Orientales* 6, Madrid.
- Goetze, A.  
1957 *Kleinasien, Kulturgeschichte des Alten Orients* 3/1, München.  
1966 On §§163, 164/5 and 176 of the Hittite Code, JCS 20, 128–132.
- Güterbock, H. G. / E. Hamp  
1956 *Hittite šuwaya-*, *Revue Hittite et Asiatique* XIV/58, 22–25.

- Gurney, O.R.  
1952 The Hittites, Harmondsworth, Middlesex.
- Haase, R.  
1954–1959 Zur Anzeigepflicht des Finders nach hethitischem Recht, WO 2, 378–381.  
1977–1978 Zur Tötung eines Kaufmannes nach den hethitischen Gesetzen (§§5 und III), WO 9, 213–219.  
1961 Zum Tatbestand der vorsätzlichen Tötung eines Menschen in der hethitischen Rechtssammlung, BiOr 18, 14–18.  
1961a Zu den hethitischen Gesetzen, ZA 20, 100–104.  
1962 Über neue Vorschläge zur Erklärung der hethitischen Formel *parnaššeja šuyaiuzzi*, BiOr 19, 117–122.  
1963 Körperliche Strafen in den altorientalischen Rechtssammlungen: ein Beitrag zum altorientalischen Strafrecht, RIDA 10, 55–75.  
1969 *appa(a)rija-* in den Hethitischen Gesetzen, BiOr 26, 311–313.  
1971 „arnu-“ in der hethitischen Rechtssammlung, in: Studi in onore di Eduardo Volterra 6, Milano, 471–482.  
1977–1978 Zur Tötung eines Kaufmanns nach den hethitischen Gesetzen (§§ 5 und III), WO 9, 213–219.  
1980 Gedanken zur Formel *parnaššeja šuyaiuzzi* in den hethitischen Gesetzen, WO 11, 93–98.  
1982 Die Kollektivhaftung bei den Hethitern. Ein Überblick, in: Studi in onore di Cesare Sanfilippo I, Milano, 213–230.  
1982a Der <sup>LÚ</sup>*hipparaš*. Ein „homme d'affaires“?, in: Gs Kronasser, Wiesbaden, 29–37.  
1987 Kapitaldelikte im hethitischen Recht, Hethitica 7, 93–107.  
1994 Überlegungen zu §173 (\*58) der hethitischen Gesetze, Anatolica 20, 221–225.  
1994a Deuteronomium und hethitisches Recht, WO 25, 71–77.  
1996 Überlegungen zur erlaubten Tötung eines Menschen in der hethitischen Rechtssammlung, WO 27, 36–44.  
1998 Rezension zu Hoffner 1997, ZABR 4, 287–290.  
2001 Über Bienen und Schafe in der Hethitischen Rechtssatzung, AoF 28, 124–131.  
2002 Minima ad Codicem Hethaeorum pertinenta, ZABR 8, 308–322.  
2003 The Hittite Kingdom, in: R. Westbrook (Hrsg.), A History of Ancient Near Eastern Law, Vol. 1, Leiden / Boston, 619–656.  
2003a Zur Abfassung der Rechtssätze in der hethitischen Rechtssatzung, ZABR 9, 196–200.  
2003b Randnotizen zum hethitischen Recht. §§ 9, 25, 53, 175 der Rechtssatzung, AoF 30, 290–295.  
2003c Zur sachlichen Zuständigkeit des Königsgerichts (di.kud lugal) in der hethitischen Rechtssatzung, in: Fs Hoffner, 143–147.  
2005 Fälle von Doppelverkauf in der hethitischen Rechtssatzung? (§§ 146 bis 148), ZABR 11, 1–3.  
2006 Zum Schuldrecht der hethitischen Rechtssatzung, ZABR 12, 1–12.  
2007 Die Wendung *nas* <sup>LÚ</sup>*ni.zu kisari* und ähnliches in der hethitischen Rechtssatzung, ZABR 13, 48–52.  
2011 Die Entscheidungssammlung von Ḫatti, das Rechtsleben eines Hethiters in seinem Königreich (1650 bis 1180 v. Chr.) betreffend, ZABR 17, 33–74.

- Harter-Uibopuu, K.  
2012 Verbote und Strafen im Spannungsfeld zwischen Polis, Statthalter und Kaiser anhand ausgewählter Beispiele aus Lindos, Ephesos und Athen, in: R. Rollinger / M. Lang / H. Barta (Hrsg.), Strafe und Strafrecht in den antiken Welten. Unter Berücksichtigung von Todesstrafe, Hinrichtung und peinlicher Befragung (Philippika 51), 49–76.
- Hentig, H. von  
1954 Die Strafe. Teil I: Frühformen und kulturgeschichtliche Zusammenhänge, Berlin / Göttingen/Heidelberg.
- Hezser, C.  
2014 Geldbußen, Peitschenhiebe und göttliche Vernichtung. Rabbinische Strafdrohungen in der Mischna, ZABR 20, 201–214.
- Hoffner, H. A., Jr.  
1973 Incest, Sodomy and Bestiality in the Ancient Near East, in: Fs Gordon, 81–90.  
1997 The Laws of the Hittites. A Critical Edition, Documenta et Monumenta Orientis Antiqui 23, Leiden / New York / Köln.
- Hoffner, H. A. / H. C. Melchert  
2008 A Grammar of the Hittite Language. Part I: Reference Grammar, Languages of the Ancient Near East, Winona Lake, Indiana.
- Hout, van den T.  
1995 Der Ulmitešub-Vertrag. Eine prosopographische Untersuchung, StBoT 38, Wiesbaden.  
2003–2005 Ordeal (Ordeal). B. Bei den Hethitern, RLA 10, 129f.
- Hrozný, F.  
1922 Code Hittite provenant de l'Asie mineure, Hethitica 1, Paris.
- Imparati, F.  
1964 Le leggi ittite, Rom.
- Jackson, S. A.  
2008 A Comparison of Ancient Near Eastern Law Collections Prior to the First Millennium BC, New Jersey 2008.
- Jacobs, B.  
2009 Grausame Hinrichtungen – friedliche Bilder. Zum Verhältnis der politischen Realität zu den Darstellungsszenarien der achämenidischen Kunst, in: M. Zimmermann (Hrsg.), Extreme Formen von Gewalt in Bild und Text des Altertums, Münchner Studien zur Alten Welt 5, 121–153.
- Klock-Fontanille I.  
2002 À propos du rituel d'évocation à la frontière ennemie (CTH 422): les rituels comme construction idéologique”, in: Rites et Célébrations, Cahiers KUBABA IV/2, Paris, 59–79.
- Korošec, V.  
1958 Hethitica. Prispevek k razvoju hethitskega prava (Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des hethitischen Rechts), Slovenska Akademija Znanosti in Umenosti IV, 7, 3–54.
- Lang, M.  
2015 Geistes- und religionshistorische Hintergründe von Strafpraktiken im Alten Mesopotamien, ZABR 21, 129–141.
- Marazzi, M. / H. Gzella  
2003 Bemerkungen zu SAG.DU-ZU *waš*- und *wašše*- in CTH 258 und HG § 198/\*84, SMEA 45/1, 71–78.

- Melchert, H. C.  
2005 Latin *īnsolēscō*, Hittite *šulle(šš)-* and PIE Statives in *-e*, in: Fs Herzenberg, 90–98.
- Miller, J. L.  
2004 Studies in the Origins, Development and Interpretation of the Kizzuwatna Rituals, StBoT 46, Wiesbaden.  
2013 Royal Hittite Instructions and Related Administrative Texts, WAW 31, Atlanta.
- Müller-Wollermann  
2004 Vergehen und Strafen. Zur Sanktionierung abweichenden Verhaltens im alten Ägypten, Probleme der Ägyptologie 21, Leiden.
- Neu, E.  
1996 Das hurritische Epos der Freilassung I, StBoT 32, Wiesbaden.
- Neufeld, E.  
1951 The Hittite Laws. Translated into English and Hebrew with Commentary, London.
- Neumann, H. / Paulus, S.  
2011–2013 Strafe (im Strafrecht). A. In Mesopotamien, RLA 13, 197–203.
- Otten, H.  
1961 Eine Beschwörung der Unterirdischen aus Boğazköy, ZA 54, 114–157.
- Pfeifer, G.  
2010 Judizielle Autorität im Gegenlicht: Richter in altbabylonischer Zeit, zur Debatte „Richterkulturen“, in: forum historiae iuris (<http://www.forhistiur.de/2010-08-pfeifer/?l=de> oder <http://www.forhistiur.de/media/zeitschrift/1008pfeifer.pdf>)  
2012 Gewohnheitsrecht oder Rechtsgewohnheit(en) in altbabylonischer Zeit oder: Was war die Grundlage des „Codex“ *Ḫammurapi*?, ZABR 18, 127–132.  
2015 Urkunden, Untaten, Urteile – Sanktionen gegen die missbräuchliche Verwendung von Beweisdokumenten in alt- und neubabylonischer Zeit, ZABR 21, 15–23.
- Pinderus, M.  
1841 Ioannis Zonarae Annales ex recensione Maurich Pinderi, Corpus Scriptorum Historiae Byzantinae Tomus I, Bonn.
- Reichl, F.-X.  
2002 Taschenatlas der Toxikologie. Substanzen, Wirkungen, Umwelt, Stuttgart.
- Schilling, A.  
2015 *Nemo prudens punit quia peccatum est sed ne peccetur* – Strafen und Strafzwecke im römischen Strafrecht, ZABR 21, 159–175.
- Schuler, C.  
2005 Gottheiten und Grabbußen in Lykien, in: H. Işkan / F. Isik (Hrsg.), Grabtypen und Totenkult im südwestlichen Kleinasien. Internationales Kolloquium Antalya 1999, Lykia VI, 2001/02, 261–275.
- Schuler, E. von  
1959 Hethitische Königserlasse als Quellen der Rechtsfindung und ihr Verhältnis zum kodifizierten Recht, in: Fs Friedrich, Heidelberg, 435–472.  
1965 Die Kaškäer. Ein Beitrag zur Ethnographie des Alten Kleinasiens, UAVA 3, Berlin.  
1982 Die hethitischen Gesetze, in: O. Kaiser (Hrsg.), TUAT 1, 96–123.
- Starke, F.  
1977 Die Funktionen der dimensionalen Kasus und Adverbien im Althethitischen, StBoT 23, Wiesbaden.
- Taş, I. / V. Dinler  
2015 Hittite Criminal Law in the Light of Modern Paradigms: Searching for the Traces of Modern-Day Criminal Law in the Past, Aramazd 9, 73–90.
- Tsevat, M.  
1975 The Husband Veils a Wife (Hittite Laws, §§ 197–98), JCS 27, 235–240.

- Velten, P.  
2008 Das Bild im Strafrecht, in: M. Hofer / M. Leisch-Kiesl (Hrsg.), Evidenz und Täuschung. Stellenwert, Wirkung und Kritik von Bildern, Bielefeld, 45–68.
- Walther, A.  
1931 The Hittite Code, in: J. M. Powis Smith, The Origin and History of Hebrew Law, Appendix 4, Chicago 1931, 246–279.
- Watkins, C.  
1971 Hittite and Indo-European Studies: The Denominative Statives in –ē-, TPS 70, 51–93.
- Werner, R.  
1967 Hethitische Gerichtsprotokolle, StBoT 4, Wiesbaden.
- Wilhelm, G.  
2012 Sklave, Sklaverei. E. Bei den Hethitern, RLA 12, 574–576.
- Zimmermann, M.  
1992 Untersuchungen zur Historischen Landeskunde Zentrallykien, Abhandlungen zur Alten Geschichte 42, Bonn.